

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2024 im Land Brandenburg

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2024 im Land Brandenburg

A. Problem

Gemäß § 14 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) und § 2 Absatz 4 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (BbgBeamtVG) sind die Dienst- und Versorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Gesetz regelmäßig anzupassen.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 9. Dezember 2023 eine Erhöhung der Entgelte der Beschäftigten in zwei Schritten vereinbart. In einem ersten Schritt werden zum 1. November 2024 die Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200 Euro angehoben. In einem zweiten Schritt wird der nun erhöhte Betrag zum 1. Februar 2025 linear um 5,5 Prozent angehoben. Wenn die Summe dieser Erhöhungen nicht 340 Euro erreicht, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt. Die Ausbildungsentgelte erhöhen sich zum 1. November 2024 um 100 Euro und zum 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro.

Darüber hinaus haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, in einem neuen § 19b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder die Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing ab Januar 2024 zu ermöglichen. Die Entgeltumwandlung für das Leasing von Fahrrädern bei den Tarifbeschäftigten setzt unter anderem voraus, dass die Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird.

Die Anpassung der Dienstbezüge erfordert eine Prüfung der brandenburgischen Besoldung anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien einer amtsangemessenen Besoldung. Die Prüfung hat ergeben, dass Nachsteuerungsbedarf hinsichtlich der Alimentation von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit Kindern besteht.

Darüber hinaus ergibt sich im Wesentlichen folgender Anpassungs- und Änderungsbedarf:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist in seinem Beschluss vom 22. Juni 2023 - 2 C 4.22 - zu der Überzeugung gekommen, dass die Regelungen des Bremischen Besoldungsgesetzes zur Gewährung von Mindestleistungsbezügen an Professorinnen und Professoren mit dem Grundgesetz unvereinbar sind und hat das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die Regelungen des Bremischen Besoldungsgesetzes zur Gewährung von Mindestleistungsbezügen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen im BbgBesG, sodass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auch die Verfassungsmäßigkeit

des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Bezug auf die Gewährung von Mindestleistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in Frage stellt.

Die Landesregierung Brandenburg und die Spitzengewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben sich am 17. und 18. Oktober 2023 auf ein Maßnahmenpaket geeinigt, um Fachkräfte zu gewinnen und zu halten. Zu den vereinbarten Maßnahmen gehört unter anderem, die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit an Beamtinnen und Beamte auszuweiten und stärker an die Regelungen für die Tarifbeschäftigten anzugleichen. Ferner sieht das Maßnahmenpaket vor, dass Lehrkräfte für freiwillige Zusatzstunden über ihre Pflichtstundenzahl hinaus eine Ausgleichszahlung erhalten. Darüber hinaus wurde vereinbart, die Außendienstzulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung anzuheben und die Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen auszuweiten.

Amtsanwältinnen und Amtsanwälten wird bisher die allgemeine Stellenzulage nicht gewährt. Mit Blick auf die besonderen Qualifikationserfordernisse in diesen Bereich ist diese Regelung nicht sachgerecht. Bisher wird die Sicherheitszulage für Beamtinnen und Beamte beim Verfassungsschutz in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe gewährt. Hier besteht Anpassungsbedarf, auch im Hinblick auf die Höhe der Zulage.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll das hinsichtlich der Entgelterhöhung erzielte Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger systemgerecht übertragen werden. Daher werden die Dienst- und Versorgungsbezüge rückwirkend ab 1. Januar 2024 um 4,76 Prozent und ab 1. Juli 2024 um zusätzlich 5,54 Prozent erhöht. Der Familienzuschlag für berücksichtigungsfähige Kinder wird rückwirkend ab 1. Januar 2024 angehoben. Außerdem werden die Anwärtergrundbeträge rückwirkend ab 1. Januar 2024 um 100 Euro und ab 1. Juli 2024 um weitere 50 Euro erhöht.

Durch das zeitliche Vorziehen der Besoldungserhöhungen gegenüber dem im Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 vorgesehenen Zeitpunkten und eine Anhebung des Familienzuschlags soll die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung gewährleistet werden.

Mit einer Neufassung des § 2 Absatz 3 BbgBesG wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern ein attraktives Dienstfahrradleasingangebot gemacht werden kann. Durch die Möglichkeit, Dienstfahrräder nicht ausschließlich für Wege im Berufsverkehr, sondern auch oder sogar nur im Privatverkehr nutzen zu können, ist das Dienstfahrradleasing ein attraktiver Beitrag für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter zur Steigerung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehr. Neben den positiven Beiträgen für die Gesundheit und den Klimaschutz stärkt das Angebot auch die Attraktivität des Landes Brandenburg als Arbeitgeber.

Die nach § 30 Absatz 2 BbgBesG in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gewährten Mindestleistungsbezüge werden unter gleichzeitiger Erhöhung des jeweiligen Grundgehalts abgeschafft.

Die Regelung des § 48 BbgBesG über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit wird dahingehend erweitert, dass nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge auch Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern zur Verhinderung eines freiwilligen vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand gewährt werden können. Die Höchstgrenze des Sonderzuschlags nach § 48 BbgBesG wird von derzeit monatlich 10 Prozent für alle Fallgestaltungen auf monatlich 20 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe angehoben.

Durch eine Ergänzung der Arbeitszeitverordnung werden die arbeitszeitrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass Lehrkräfte zukünftig mit ihrer Schulleitung eine Vereinbarung über die freiwillige und planmäßige Leistung von Zusatzstunden schließen können. Mit einer neuen Regelung im BbgBesG und einer neuen Brandenburgischen Ausgleichszahlungsverordnung werden die Rechtsgrundlagen für die Gewährung einer Ausgleichszahlung für geleistete Zusatzstunden von Lehrkräften geschaffen.

Die Regelung im BbgBesG zur Gewährung einer Stellenzulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen wird um weitere Tatbestände ergänzt. Die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung gewährte Außendienstzulage wird angehoben und vereinheitlicht.

Die allgemeine Stellenzulage wird künftig auch Amtsanwältinnen und Amtsanwälten gewährt. Mit dem Gesetzentwurf wird außerdem die Sicherheitszulage für Beamtinnen und Beamte beim Verfassungsschutz angehoben und vereinheitlicht. Die Sicherheitszulage wird zukünftig nach Beendigung der Verwendung beim Verfassungsschutz für den Zeitraum der Anordnung von Reisebeschränkungen weitergewährt.

Schließlich werden aufgrund des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2024 Folgeänderungen im BbgBeamtVG, in der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung und der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vorgenommen.

Die Besoldungs- und Versorgungsanpassung sowie die weiteren Rechtsänderungen, insbesondere im Besoldungsrecht, gelten auch für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der weiteren Dienstherren im Land Brandenburg nach § 1 Absatz 1 BbgBesG und § 1 Absatz 1 BbgBeamtVG.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die regelmäßige Anpassung von Besoldung und Versorgungsbezügen ist gesetzlich angeordnet (§ 14 BbgBesG, § 2 Absatz 4 BbgBeamtVG).

II. Zweckmäßigkeit

Entfällt.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Der Entwurf wurde im Rahmen eines förmlichen Beteiligungsverfahrens zugeleitet an:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg
Keithstraße 1
10787 Berlin

dbb beamtenbund und tarifunion
landesbund brandenburg e. V.
Weinbergstraße 36
14469 Potsdam

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e. V.
c/o Amtsgericht Rathenow
Bahnhofstraße 19
14712 Rathenow

Neue Richtervereinigung
Landesverband Brandenburg
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

E. Zuständigkeiten

Ministerin der Finanzen und für Europa

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2024 im Land Brandenburg

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024 (BbgBVAnpG 2024)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung ab 1. Januar 2024

(1) Die nachfolgenden Dienstbezüge und sonstigen Bezüge werden ab 1. Januar 2024 um 4,76 Prozent erhöht:

1. die Grundgehaltssätze,

2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 13 der Besoldungsordnungen A und B der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Leistungsbezüge nach § 30 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 3, § 32 Satz 5 und § 33 Satz 6 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes,

2. die in § 2 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 genannten Bezüge.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2024 um 100 Euro erhöht.

§ 3

Anpassung der Besoldung ab 1. Juli 2024

(1) Ab 1. Juli 2024 werden die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Bezüge und der Familienzuschlag um 5,54 Prozent erhöht.

(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Juli 2024 um 50 Euro erhöht.

§ 4

Rundungsregelung

Bei der Berechnung der nach den §§ 2 und 3 erhöhten Bezüge sind Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 5

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 Absatz 1 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab 1. Januar 2024 um 4,66 Prozent und ab 1. Juli 2024 um 5,44 Prozent erhöht.

§ 6

Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen W 2 und W 3

Ab 1. Oktober 2024 werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 um den ab 1. Juli 2024 zu gewährenden Mindestleistungsbezug gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung erhöht.

Bekanntmachung

Das Ministerium der Finanzen und für Europa macht die Beträge der nach den §§ 2, 3 und 6 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I durch Neubekanntmachung der Anlagen 4, 5, 6, 7 und 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes bekannt.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 46 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 46a Ausgleichszahlung für Zusatzstunden von Lehrkräften, Verordnungsermächtigung“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 48a bis 48c werden gestrichen.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter können auf die gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. Ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen sowie Leistungen im Rahmen einer Bezügeumwandlung auf freiwilliger Basis für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrstechnischen Sinne handelt.“
3. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 829,70 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2024 in Höhe von 869,19 Euro und ab 1. Juli 2024 in Höhe von 917,34 Euro“ ersetzt.
4. In § 42 Satz 1 werden die Wörter „und der Schulvisitation“ durch ein Komma und die Wörter „Schulvisitation, Leitung von Fachkonferenzen und Koordination des schulischen Ganztagsbetriebs“ ersetzt.

5. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Ausgleichszahlung für Zusatzstunden von Lehrkräften, Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, die als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Brandenburg Zusatzstunden nach § 16 Absatz 5 der Arbeitszeitverordnung leisten.“

6. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge in Höhe von monatlich bis zu 20 Prozent des Anfangsgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe gewährt werden,

1. wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert,
2. um die Abwanderung von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verhindern, soweit das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht wird und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert,
3. wenn ein Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand nach § 46 Absatz 1, nach § 110 Absatz 8, nach § 117 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 110 Absatz 8, nach § 118 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 110 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Richtergesetzes zurückgenommen wird und ein dringendes dienstliches Interesse an der Fortführung der Dienstgeschäfte besteht; die Voraussetzungen nach Nummer 1 gelten für Beamtinnen und Beamte entsprechend,
4. wenn der Eintritt in den Ruhestand nach § 45 Absatz 3, nach § 110 Absatz 7 in Verbindung mit § 45 Absatz 3, nach § 117 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 110 Absatz 7 und § 45 Absatz 3, nach § 118 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 110 Absatz 7 und § 45 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Richtergesetzes hinausgeschoben wird, soweit nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit eine Freistellungsphase vorliegt.

(2) Die Sonderzuschläge nach Absatz 1 können befristet oder unbefristet gewährt werden. Sie sind jederzeit widerruflich. Die Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt.

(3) Der Sonderzuschlag nach Absatz 1 Nummer 3 wird ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag nach §§ 46 Absatz 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 2, nach § 110 Absatz 9 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 Satz 1, nach § 117 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 110 Absatz 9 und § 45 Absatz 2 Satz 1, nach § 118 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 110 Absatz 9 und § 45 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes und nach § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Richtergesetzes erfolgt wäre. Er wird bis zum Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand oder bis zum Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze nach § 45 Absatz 1, nach § 110 Absatz 1 bis 5, nach § 117 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 110 Absatz 1 bis 5, nach § 118 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 110 Absatz 1 bis 5 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes gewährt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2030.

(4) Der Sonderzuschlag nach Absatz 1 Nummer 4 wird für die Dauer des Hinausschiebens des Eintrittes in den Ruhestand gewährt. Er wird ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der jeweiligen Altersgrenze folgt, gewährt. Abweichend von Satz 2 wird der Sonderzuschlag bei Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des Schuldienstes ab Beginn des Kalendermonats gewährt, der auf das Ende des Schulhalbjahres, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, folgt.

(5) Für die Sonderzuschläge nach Absatz 1 gelten bei Teilzeitbeschäftigung § 6 Absatz 1 und bei begrenzter Dienstfähigkeit § 7 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

(6) Sonderzuschläge gemäß Absatz 1 werden nicht nebeneinander gewährt.

(7) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen nach Absatz 1 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.

(8) Für Zuschläge oder Sonderzuschläge, die bis zum 31. Juli 2024 gewährt wurden, sind die §§ 48, 48a und 48c in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Abweichend von Satz 1 endet die Gewährung von Zuschlägen nach § 48a in der bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung mit der Gewährung von Sonderzuschlägen nach § 48 Absatz 1 Nummer 4.“

7. Die §§ 48a bis 48c werden aufgehoben.

8. In § 69 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Besoldungsgruppe A 16“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe B 3“ ersetzt.

9. Die Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Zulage wird Beamtinnen und Beamten nach Beendigung der Verwendung beim Verfassungsschutz weitergewährt, solange die Reisebeschränkung nach § 34 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes angeordnet ist.“
- bb) In Nummer 13 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Besoldungsgruppen A 9 bis A 13“ ein Komma und die Wörter „Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13“ eingefügt.
- b) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg“ wird gestrichen.
- bb) Die Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ wird wie folgt gefasst:
- „Leitende Direktorin, Leitender Direktor ⁴⁾“.
- cc) Nach Fußnote 3 wird folgende Fußnote 4 eingefügt:
- „⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.“
- dd) Der bisherige Fußnotenhinweis 4 und die bisherige Fußnote 4 werden Fußnotenhinweis 5 und Fußnote 5.
- c) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Abschnitt „Direktorin, Direktor der Generalverwaltung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz“ eingefügt.
- bb) Die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes“ wird gestrichen.
- cc) Nach der Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes Brandenburg“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor einer Justizvollzugsanstalt“ eingefügt.
- dd) Nach dem Abschnitt „Landeskriminaldirektorin, Landeskriminaldirektor oder Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor“ wird die Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin, Leitender Direktor ⁵⁾“ eingefügt.

ee) Nach dem Abschnitt „Vizepräsidentin, Vizepräsident“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter des Vorstandes der Anstalt des öffentlichen Rechts -“.

ff) Folgende Fußnote 5 wird angefügt:

„⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3. Nur für Beamtinnen und Beamte in kreisfreien Städten und Landkreisen, in denen das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin, des Hauptverwaltungsbeamten in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist.“

d) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Abschnitt „Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg“ eingefügt.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Kanzlerin, Kanzler der Universität Potsdam“ wird die Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin, Leitender Direktor ¹⁾“ eingefügt.

cc) Der Abschnitt „Präsidentin, Präsident des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg“ wird gestrichen.

dd) Der Fußnote 1 wird folgende Fußnote 1 vorangestellt:

„¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2. Nur für Beamtinnen und Beamte in kreisfreien Städten und Landkreisen, in denen das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin, des Hauptverwaltungsbeamten in die Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist.“

ee) Der bisherige Fußnotenhinweis 1 und die bisherige Fußnote 1 werden Fußnotenhinweis 2 und Fußnote 2.

e) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach dem Abschnitt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat“ folgender Abschnitt eingefügt:

„Präsidentin, Präsident des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

- als Vorstand der Anstalt öffentlichen Rechts -“.

10. Die Anlage 6 (Familienzuschlag) erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

11. Die Anlage 6a (Familiensonderzuschlag) erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

12. In der Anlage 8 (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In der Kopfzeile werden die Wörter „Zulage in Euro oder in Prozent“ durch die Wörter „Zulage in Euro (sofern nicht anders angegeben)“ ersetzt.
- b) Der Teil „Brandenburgischen Besoldungsgesetz“ wird wie folgt gefasst:

Dem Grunde nach geregelt im / in den / in der	Zulage in Euro (sofern nicht anders angegeben)
„Brandenburgischen Besoldungsgesetz	
§ 42 (Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen)	
Lehrkräfte mit ständigen Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung	bis zu 150,00
Lehrkräfte mit ständigen Aufgaben im Rahmen der Lehrerfortbildung	bis zu 100,00
Lehrkräfte mit ständigen Aufgaben im Rahmen der Schulvisitation	bis zu 100,00
Lehrkräfte mit ständigen Aufgaben im Rahmen der Leitung von Fachkonferenzen	bis zu 100,00
Lehrkräfte mit ständigen Aufgaben im Rahmen der Koordination des schulischen Ganztagsbetriebs	bis zu 100,00
Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer	bis zu 100,00“.

- c) Der Teil „Besoldungsordnungen A und B - Vorbemerkungen“ wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 (Sicherheitszulage) wird wie folgt gefasst:

Dem Grunde nach geregelt im / in den / in der	Zulage in Euro (sofern nicht anders angegeben)
„ <u>Nummer 7</u> (Sicherheitszulage)	240,00“.

bb) Nummer 12.1 (Außendienstzulage) wie folgt gefasst:

Dem Grunde nach geregelt im / in den / in der	Zulage in Euro (sofern nicht anders angegeben)
„ <u>Nummer 12.1</u> (Außendienstzulage)	80,00“.

Artikel 3

Weitere Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 65 folgende Angabe eingefügt:
„§ 65a Übergangsregelung zum Mindestleistungsbezug“.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „2 und 4“ durch die Angabe „1 und 3“ ersetzt.
4. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Übergangsregelung zum Mindestleistungsbezug

(1) Der Betrag der zum 1. Oktober 2024 nach § 6 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2024 in Kraft getretenen Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird auf die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besonderen Leistungsbezüge nach § 30 Satz 1 Nummer 1 und 2, die an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 laufend monatlich gezahlt werden, über deren Gewährung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung entschieden worden ist und deren Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen hat, angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 werden Leistungsbezüge in folgender Reihenfolge vermindert:

1. unbefristete Leistungsbezüge nach § 31,
2. unbefristete Leistungsbezüge nach § 32,
3. befristete Leistungsbezüge nach § 31 und
4. befristete Leistungsbezüge nach § 32.

Soweit die Leistungsbezüge nach Satz 1 ruhegehaltfähig sind, bezieht sich die Kürzung jeweils vorrangig auf den ruhegehaltfähigen Anteil.“

Artikel 4

Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt ab 1. Januar 2024 bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

- | | |
|----------------|---------------|
| 1. 30 Prozent | 179,14 Euro, |
| 2. 40 Prozent | 244,09 Euro, |
| 3. 50 Prozent | 362,47 Euro, |
| 4. 60 Prozent | 451,52 Euro, |
| 5. 70 Prozent | 620,18 Euro, |
| 6. 80 Prozent | 739,61 Euro, |
| 7. 90 Prozent | 890,46 Euro, |
| 8. 100 Prozent | 988,93 Euro.“ |

2. In § 71 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Dezember 2022 3,07 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2024 3,22 Euro“ ersetzt.
3. In § 72 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 2,33 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2024 in Höhe von 2,44 Euro“ ersetzt.

Artikel 5**Weitere Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 84d folgende Angabe eingefügt:
„§ 84e Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls des Mindestleistungsbezugs“.
2. § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dieser beträgt ab 1. Juli 2024 bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um
 1. 30 Prozent 189,06 Euro,
 2. 40 Prozent 257,61 Euro,
 3. 50 Prozent 382,55 Euro,
 4. 60 Prozent 476,53 Euro,
 5. 70 Prozent 654,54 Euro,
 6. 80 Prozent 780,58 Euro,
 7. 90 Prozent 939,79 Euro,
 8. 100 Prozent 1 043,72 Euro.“
3. In § 71 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2024 3,22 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2024 3,40 Euro“ ersetzt.
4. In § 72 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2024 in Höhe von 2,44 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2024 in Höhe von 2,58 Euro“ ersetzt.
5. Nach § 84d wird folgender § 84e eingefügt:

„§ 84e**Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls des Mindestleistungsbezugs**

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor dem 1. Oktober 2024 aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, werden neu festgesetzt. § 65a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend. Für Hinterbliebene gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 62 Absatz 6 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30 S. 8) geändert worden ist, wird die Angabe „17 000 Euro“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung

In § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 10. September 2014 (GVBl. II Nr. 66), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30 S. 10) geändert worden ist, werden die Wörter „ab 1. Dezember 2022 3,93 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2024 4,12 Euro je Stunde und ab 1. Juli 2024 4,35 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 9. April 2019 (GVBl. II Nr. 29), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. I Nr. 23 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „ab 1. Dezember 2022 16,54 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2024 17,33 Euro und ab 1. Juli 2024 18,29 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „ab 1. Dezember 2022 22,65 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2024 23,73 Euro und ab 1. Juli 2024 25,04 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „ab 1. Dezember 2022 31,22 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2024 32,71 Euro und ab 1. Juli 2024 34,52 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „ab 1. Dezember 2022 21,09 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2024 22,09 Euro und ab 1. Juli 2024 23,31 Euro“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „ab 1. Dezember 2022 26,11 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2024 27,35 Euro und ab 1. Juli 2024 28,87 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden das Wort „gehobenen“ durch das Wort „höheren“ und die Wörter „ab 1. Dezember 2022 31 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2024 32,48 Euro und ab 1. Juli 2024 34,28 Euro“ ersetzt.
- d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. des höheren Dienstes, die eine allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 13 Buchstabe c der Besoldungsordnungen A und B der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes erhalten, ab 1. Januar 2024 37,97 Euro und ab 1. Juli 2024 40,07 Euro.“

Artikel 9

Änderung der Brandenburgischen Lehrkräftezulagenverordnung

Die Brandenburgische Lehrkräftezulagenverordnung vom 12. Oktober 2015 (GVBl. II Nr. 50), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 werden die folgenden §§ 4 und 5 eingefügt:

„§ 4

Verwendung als Leiterin oder Leiter von Fachkonferenzen

Lehrkräfte erhalten für die Dauer ihrer Verwendung als Leiterin oder Leiter von schulischen Fachkonferenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik in allen Schulstufen sowie Englisch ab der Sekundarstufe I eine Stellenzulage in Höhe von 100 Euro monatlich.

§ 5

Verwendung als Koordinatorin oder Koordinator des schulischen Ganztagsbetriebs

Lehrkräfte erhalten für die Dauer ihrer Verwendung als Koordinatorin oder Koordinator des schulischen Ganztagsbetriebs eine Stellenzulage in Höhe von 100 Euro monatlich.“

2. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die §§ 6 und 7.

Artikel 10

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Dem § 16 der Arbeitszeitverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 614), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. II Nr. 51) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft kann die Schulleitung, sofern es die schulorganisatorischen Bedingungen erfordern, nach Bestätigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeit durch das zuständige staatliche Schulamt bewilligen, über die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach der Anlage zu dieser Verordnung hinaus für jeweils mindestens ein Schulhalbjahr zusätzlich Unterrichtsstunden zu erteilen (Zusatzstunden). Die wöchentliche Pflichtstundenzahl und die wöchentlichen Zusatzstunden dürfen zusammen die Grenze von 30 Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Das Antragsverfahren und die Antragsfristen regelt das für Schule zuständige Ministerium in Verwaltungsvorschriften. Eine Änderung des Umfangs der Zusatzstunden kann während des Bewilligungszeitraums erfolgen, wenn der Lehrkraft Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen gemäß § 80 des Landesbeamtengesetzes oder Familienpflegezeit nach § 80a des Landesbeamtengesetzes auf Antrag zu bewilligen wäre. Erteilte Zusatzstunden werden durch eine Ausgleichszahlung gemäß § 46a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit der Brandenburgischen Ausgleichszahlungsverordnung monatlich ausgeglichen. Zusatzstunden sind in der Schuljahreseinsatzplanung konkret zu kennzeichnen, erteilte Zusatzstunden sind zu erfassen. Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

Artikel 11

Brandenburgische Verordnung über die Gewährung einer Ausgleichszahlung zur Abgeltung von Zusatzstunden für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

(Brandenburgische Ausgleichszahlungsverordnung – BbgAusglZV)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung einer Ausgleichszahlung für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Brandenburg zur Abgeltung von Zusatzstunden nach § 16 Absatz 5 der Arbeitszeitverordnung. Eine Vergütung von dienstlich angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit nach § 76 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs

Leistet eine Lehrkraft an einer öffentlichen Schule Zusatzstunden gemäß § 16 Absatz 5 der Arbeitszeitverordnung, erwirbt sie einen Anspruch auf monatliche Ausgleichszahlung.

Höhe des Anspruchs

(1) Für die Höhe der Ausgleichszahlung von Zusatzstunden ist der auf eine Unterrichtsstunde entfallende Anteil der Besoldung der Lehrkraft zum Zeitpunkt der Ableistung der Zusatzstunde maßgebend.

(2) Zur Ermittlung des auf eine Unterrichtsstunde entfallenden Anteils der Besoldung ist der jeweilige Monatsbetrag durch das 4,348-Fache der jeweiligen Pflichtstundenzahl nach der Anlage zu § 16 Absatz 2 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung zu teilen. § 3 Absatz 6 und 7 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Artikel 12

Inkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Artikel 5 Nummer 2 bis 4 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1, 2, 4 bis 9 und 12 sowie Artikel 9 bis 11 treten am 1. August 2024 in Kraft.

(4) Artikel 3 sowie Artikel 5 Nummer 1 und 5 treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Anhang 1 zu Artikel 2 Nummer 10

Anlage 6

(zu § 40 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2024

Der Familienzuschlag beträgt	
für das erste zu berücksichtigende Kind	357,36
für das zweite zu berücksichtigende Kind	357,36
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	841,76

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Inhalt der Regelungen

1. Übertragung des Tarifergebnisses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Gemäß § 14 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) und § 2 Absatz 4 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (BbgBeamtVG) sind die Dienst- und Versorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Gesetz regelmäßig anzupassen.

Zuletzt sind die Bezüge durch das Brandenburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 vom 14. Oktober 2022 (GVBl. I Nr. 23) zum 1. Dezember 2022 angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 9. Dezember 2023 eine Erhöhung der Entgelte der Beschäftigten zum 1. November 2024 um einen Sockelbetrag von 200 Euro und zum 1. Februar 2025 um linear 5,5 Prozent vereinbart. Sofern die Summe dieser Erhöhungen zum 1. Februar 2025 nicht 340 Euro erreicht, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt. Weiterhin wurde vereinbart, die Ausbildungsentgelte zum 1. November 2024 um 100 Euro und zum 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro zu erhöhen.

Die zwischen den Tarifvertragsparteien ebenfalls am 9. Dezember 2023 vereinbarte Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die gestiegenen Verbraucherpreise wurde mit dem Brandenburgischen Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30 S. 11) bereits gesondert auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Personen in einem Anwärter- oder öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis übertragen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das hinsichtlich der Entgelterhöhung erzielte Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übertragen werden.

Demnach werden die Dienst- und Versorgungsbezüge rückwirkend ab 1. Januar 2024 um 4,76 Prozent und ab 1. Juli 2024 um zusätzlich 5,54 Prozent erhöht. Der Familienzuschlag für berücksichtigungsfähige Kinder wird rückwirkend ab 1. Januar 2024 angehoben.

Außerdem werden die Anwärtergrundbeträge rückwirkend ab 1. Januar 2024 um 100 Euro und ab 1. Juli 2024 um weitere 50 Euro erhöht.

Die Tarifvertragsparteien haben sich zudem darauf verständigt, in einem neuen § 19b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) die Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing ab Januar 2024 zu ermöglichen. Die Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades bei den Tarifbeschäftigten setzt unter anderem voraus, dass die Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird. Mit einer Neufassung des § 2 Absatz 3 BbgBesG wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern ein attraktives Dienstfahrradleasingangebot gemacht werden kann. Durch die Möglichkeit, Dienstfahrräder nicht ausschließlich für Wege im Berufsverkehr, sondern auch oder sogar nur im Privatverkehr nutzen zu können, ist das Dienstfahrradleasing ein attraktiver Beitrag für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter zur Steigerung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehr. Neben den positiven Beiträgen für die Gesundheit und den Klimaschutz stärkt das Angebot auch die Attraktivität des Landes Brandenburg als Arbeitgeber.

2. *Besoldungsrechtliche Änderungen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*

Neben den Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge aufgrund des jüngsten Tarifergebnisses vom 9. Dezember 2023 ist die brandenburgische Besoldung anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien einer amtsangemessenen Alimentation zu prüfen.

Im Ergebnis dieser Prüfung besteht für das Jahr 2024 unabhängig von einer Übertragung des Tarifergebnisses vom 9. Dezember 2023 auf die Besoldung und Versorgung zusätzlicher Nachsteuerungsbedarf bei der Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit Kindern.

Durch das zeitliche Vorziehen der Besoldungserhöhungen gegenüber dem im Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 vorgesehenen Zeitpunkten soll die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung gewährleistet werden. Danach werden die Dienst- und Versorgungsbezüge rückwirkend ab 1. Januar 2024 um 4,76 Prozent und ab 1. Juli 2024 um zusätzlich 5,54 Prozent erhöht. Ferner wird der Familienzuschlag für erste und zweite berücksichtigungsfähige Kinder rückwirkend ab 1. Januar 2024 auf 357,36 Euro erhöht. Für dritte und weitere berücksichtigungsfähige Kinder wird der Familienzuschlag rückwirkend ab 1. Januar 2024 auf 841,76 Euro angehoben.

Mit diesen Maßnahmen wird die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit Kindern im Hinblick auf die Berechnungsparameter des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a. - gewährleistet.

3. *Abschaffung der Mindestleistungsbezüge bei der Professorenbesoldung*

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 erhalten derzeit neben dem Grundgehalt gemäß § 30 Absatz 2 BbgBesG mindestens Leistungsbezüge in Höhe von derzeit 829,70 Euro. Die Konstruktion der Aufstockung des Grundgehalts durch einen festgelegten Mindestleistungsbezug wird insbesondere von den Hochschulen als nachteilig angesehen. Grund dafür sei, dass Mindestleistungsbezüge unabhängig von einer konkreten Leistung gewährt

werden. Die Brandenburger Hochschulen berichten, dass die in der Besoldungsordnung W aufgeführten Grundgehälter, die ohne Mindestleistungsbezüge ausgewiesen werden, für einige potentielle Bewerberinnen und Bewerber abschreckend wirken.

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Beschluss vom 22. Juni 2023 - 2 C 4.22 - zu der Überzeugung gekommen, dass die Regelungen des Bremischen Besoldungsgesetzes zur Gewährung von Mindestleistungsbezügen an Professorinnen und Professoren mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar sind und hat das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Beschluss an, sofern sich der Gesetzgeber zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation der Professoren für ein bestimmtes Modell entschieden habe, so folge aus Artikel 3 Absatz 1 GG die grundsätzliche Verpflichtung, dieses auch konsequent, folgerichtig und in sich widerspruchsfrei umzusetzen. Gegen dieses Gebot der hinreichenden Folgerichtigkeit bei der Umsetzung einer Grundentscheidung habe der Bremische Gesetzgeber mit der Schaffung von Mindestleistungsbezügen verstoßen. Während die festen Grundgehaltssätze dem W 2-Professor allein aufgrund seines Statusamtes ungeachtet seiner konkreten Leistung zustünden, müsse der hinzutretende flexible Besoldungsanteil unmittelbar von der individuellen Leistung des betreffenden Professors, etwa der Erzielung bestimmter Leistungen in Forschung und Lehre, abhängig sein. Zudem müsse die der Vergabe leistungsbezogener Besoldungsbestandteile vorgeschaltete Bewertung der Leistungen des Professors wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein und in einem wissenschaftsadäquaten Verfahren erfolgen. Diese Vorgabe sei durch das System der Mindestleistungsbezüge gerade nicht gewährleistet. Vielmehr handele es sich um Leistungsbezüge ohne konkrete Leistung.

Die Regelungen des Bremischen Besoldungsgesetzes zur Gewährung von Mindestleistungsbezügen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen im BbgBesG, sodass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 30 Absatz 2 BbgBesG weckt.

Den Bedenken der Hochschulen und den bestehenden Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des § 30 Absatz 2 BbgBesG soll durch eine Abschaffung der Mindestleistungsbezüge Rechnung getragen werden. Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 soll das jeweilige Grundgehalt um den Betrag der bisherigen Mindestleistungsbezüge angehoben werden.

4. Maßnahmenpaket zur Gewinnung und zum Halten von Fachkräften

Die Landesregierung Brandenburg und die Spitzengewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben sich am 17. und 18. Oktober 2023 auf ein Maßnahmenpaket geeinigt, um Fachkräfte zu gewinnen und zu halten. Ein Teil der vereinbarten Maßnahmen wurde bereits mit dem Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2023 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30) umgesetzt. Überdies bedürfen die folgenden Maßnahmen einer Umsetzung:

- Die Regelung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit soll dahingehend erweitert werden, dass nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge auch Beamtinnen, Beamten,

Richterinnen und Richtern zur Verhinderung eines freiwilligen vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand gewährt werden können.

- Die Höchstgrenze des Sonderzuschlags soll von derzeit monatlich 10 Prozent für alle Fallgestaltungen auf monatlich 20 Prozent angehoben werden.
- Es sollen die besoldungsrechtlichen und arbeitszeitrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, allen Lehrkräften, die über ihre Pflichtstundenzahl hinaus freiwillig und planmäßig Zusatzstunden leisten, eine Ausgleichszahlung zu gewähren.
- Zukünftig sollen Lehrkräfte, die Fachkonferenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch ab der Sekundarstufe I leiten, sowie Lehrkräfte, die als Koordinatorin oder Koordinator des schulischen Ganztagsbetriebs eingesetzt werden, eine Zulage in Höhe von 100 Euro monatlich erhalten.
- Die Außendienstzulage für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung soll auf einheitlich 80 Euro erhöht werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Regelung des bisherigen § 48 BbgBesG über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit dahingehend erweitert, dass nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge auch Beamtinnen und Beamten zur Verhinderung eines freiwilligen vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand gewährt werden können. Die Zuschlagsgewährung setzt unter anderem ein dringendes dienstliches Interesse an der Fortführung der Dienstgeschäfte voraus und dass der Dienstposten andernfalls im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann.

Die Höchstgrenze des Sonderzuschlags im bisherigen § 48 BbgBesG wird von monatlich 10 Prozent für alle Fallgestaltungen auf monatlich 20 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe angehoben. Die Anhebung der Höchstgrenze in § 48 BbgBesG bewirkt eine Angleichung an die Zulagenregelung für Tarifbeschäftigte in § 16 Absatz 5 TV-L.

Durch eine Ergänzung der Arbeitszeitverordnung werden die arbeitszeitrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass Lehrkräfte zukünftig mit ihrer Schulleitung eine Vereinbarung über die freiwillige und planmäßige Leistung von Zusatzstunden, die über die jeweilige Pflichtstundenzahl hinausgehen, schließen können. Mit dem neuen § 46a BbgBesG und der neuen Brandenburgischen Ausgleichszahlungsverordnung werden die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichszahlung für geleistete Zusatzstunden von Lehrkräften geschaffen.

Die nach § 42 BbgBesG vorgesehene Stellenzulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen wird um weitere Tatbestände ergänzt, sodass zukünftig Lehrkräfte, die Fachkonferenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch ab der Sekundarstufe I leiten, sowie Lehrkräfte, die als Koordinatorin oder Koordinator des schulischen Ganztagsbetriebs eingesetzt werden, eine Zulage bis zu 100 Euro monatlich erhalten.

Die Außendienstzulage für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung wird von 17,05 Euro im mittleren Dienst beziehungsweise 38,35 Euro im gehobenen Dienst auf einheitlich 80 Euro angehoben.

II. Prüfung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im Land Brandenburg anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

1. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 - zur Richterbesoldung im Land Berlin entschieden, dass die Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und in der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in seinem weiteren Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. - festgestellt, dass die Besoldung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 und mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015 im Land Nordrhein-Westfalen hinter den Anforderungen an die Alimentation kinderreicher Beamtinnen, Beamter, Richterinnen und Richter zurückblieb.

Die beiden Entscheidungen binden zwar unmittelbar nur die Besoldungsgesetzgeber in den Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen. Die darin aufgestellten grundsätzlichen Maßstäbe sind jedoch auch vom Gesetzgeber des Landes Brandenburg zu beachten. Daher wird auch das brandenburgische Besoldungsrecht mit Blick auf die Amtsangemessenheit der Besoldung überprüft.

2. Anforderungen an die amtsangemessene Alimentation

Verfassungsrechtlicher Maßstab, an dem die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu messen ist, ist das Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 GG.

Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Statusamt, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, hergestellt (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 91; Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 70).

Der Gesetzgeber besitzt bei der praktischen Umsetzung der aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation einen weiten Entscheidungsspielraum. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung; diese ist der Verfassung nicht unmittelbar als fester und exakt bezifferbarer Betrag zu entnehmen. Daraus folgt, dass die Gerichte nur eine beschränkte Kontrollmöglichkeit haben, die auf den Maßstab evidenter

Sachwidrigkeit der einfachgesetzlichen Regelung reduziert ist. Im Ergebnis beschränkt sich die materielle Kontrolle dabei auf die Frage, ob die Bezüge der Beamtinnen und Beamten evident unzureichend sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 94 ff.; Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 73 ff.).

Die Überprüfung einer evidenten Unteralimentation erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in drei Prüfungsstufen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 97 ff.; Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 76 ff.).

Auf einer ersten Prüfungsstufe sind fünf Parameter, denen Indizwirkung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt, in den Blick zu nehmen. Hierzu gehören eine deutliche, mindestens fünf Prozent betragende Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung sowie jeweils den Tarifiergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst (erster Parameter), der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter) sowie des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter) im Land Brandenburg. Ausgehend von dem jeweils in den Blick genommenen Besoldungsjahr ist die Vergleichsbetrachtung bei diesen Parametern auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken, um einerseits zufällige Ausschläge aufzufangen und andererseits eine methodische Vergleichbarkeit noch zu gewährleisten. Ergänzend ist gegebenenfalls für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem Zeitraum überschneidet, eine Vergleichsberechnung durchzuführen.

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Vergleich der streitgegenständlichen Besoldungsgruppen mit anderen Besoldungsgruppen im Land Brandenburg einerseits und andererseits aus der Prüfung, ob der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe eingehalten ist. Sowohl eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen, als auch die Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe indizieren einen Verstoß gegen das Abstandsgebot.

Ein Verstoß gegen das interne Abstandsgebot liegt in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren vor. Ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot liegt vor, wenn die Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienerfamilie nicht mindestens 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die vierköpfige Alleinverdienerfamilie jedoch nicht Leitbild der Beamtenbesoldung, sondern lediglich eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße.

Ein Quervergleich der Besoldung des Landes Brandenburg mit der Besoldung des Bundes und der übrigen Bundesländer ist schließlich ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation (fünfter Parameter). Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Mittelwert der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den übrigen Bundesländern, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Liegt das

jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem Mittelwert des Bundes und der übrigen Länder im gleichen Zeitraum, ist dies ein weiteres Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 99 ff., und Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 78 ff.).

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Dafür sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zuerst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen.

Zunächst bestand nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation, wenn die Mehrheit der auf der ersten Prüfungsstufe maßgeblichen Parameter nicht eingehalten war (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 116, und Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 99). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 zur R-Besoldung in Berlin präzisiert und geht nunmehr davon aus, dass bei Nichteinhalten bereits von einem oder zwei Parametern die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden müssen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 85).

Zu diesen weiteren Kriterien zählen neben dem Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie der von Amtsinhabern geforderten Ausbildung und Beanspruchung insbesondere die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerberinnen und Bewerber, Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Versorgung sowie der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 116 ff.; Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 99 ff.; Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 86 ff.).

Ergibt die in den ersten beiden Stufen vorgenommene Gesamtschau, dass eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt, bedarf es einer weiteren Prüfung in einer dritten Stufe, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Soweit das Alimentationsprinzip mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert (zum Beispiel mit dem Verbot der Neuverschuldung nach Artikel 109 Absatz 3 GG), ist es nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

3. Erste Prüfungsstufe: Parameterprüfung

In der ersten Prüfungsstufe wird zunächst die Entwicklung des Besoldungsindex mit der Entwicklung des Tarifindex, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex verglichen. Für diesen Vergleich hat das Bundesverfassungsgericht

Betrachtungszeiträume von 15 Jahren bis zu dem konkret in Frage stehenden Besoldungsjahr festgelegt.

Für die Berechnung der Abweichungen des Besoldungsindex von den im Rahmen der Prüfung der ersten drei Parameter jeweils zu vergleichenden Indizes hat das Bundesverfassungsgericht nachfolgende Berechnungsformel entwickelt.

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifentgelte, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex ($100 + x$) einerseits und der Besoldungsentwicklung ($100 + y$) andererseits stellt sich in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar:

$$([100 + x] - [100 + y]) / [100 + y] * 100 = \text{Abweichung in Prozent.}$$

3.1 Besoldungsindex

Untersucht wurden die Verhältnisse in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, R, W und C im Jahr 2024.

Für die Ermittlung der Besoldungsentwicklung in dem zurückliegenden 15-jährigen Betrachtungszeitraum (zuzüglich fünf Jahre für die gegebenenfalls durchzuführende Staffelprüfung zur Ermittlung beziehungsweise Bereinigung statistischer Ausreißer) wurden die besoldungsrechtlichen Gesetze ab dem Jahr 2005 zugrunde gelegt.

Die Entwicklung des Besoldungsindex im Land Brandenburg und die hierfür maßgeblichen Daten sind der Anlage 1 zum Gesetzentwurf zu entnehmen.

3.2 Tarifindex (erster Parameter)

Für die Ermittlung der Tarifentwicklung wurden die Tarifverträge ab dem Jahr 2005 herangezogen, zuletzt die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. Dezember 2023. Die Entwicklung des Tarifindex im Land Brandenburg und die hierfür maßgebenden Daten sind der Anlage 2 zum Gesetzentwurf zu entnehmen. Hinsichtlich der prozentualen negativen Abweichung der Besoldungsentwicklung zur Tarifentwicklung unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Formel wird auf die Anlage 3 zum Gesetzentwurf verwiesen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die für das Jahr 2024 prognostizierte Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst in allen Besoldungsgruppen deutlich unter 5 Prozent liegt.

Damit zeigt sich, dass der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene erste Parameter im Jahr 2024 in allen Besoldungsgruppen eingehalten wird.

3.3 Nominallohnindex (zweiter Parameter)

Die Entwicklung des Nominallohnindex im Land Brandenburg sowie die hierfür maßgeblichen vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelten Daten sind der Anlage 4 zum Gesetzentwurf zu entnehmen. Für das Jahr 2024 können für den Nominallohnindex lediglich prognostische Werte zugrunde gelegt werden, da endgültige Daten insoweit noch nicht zur Verfügung stehen. Gesicherte Daten zum

Nominallohnindex liegen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs für das erste bis dritte Quartal 2023 vor. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat eine Veränderung des Nominallohns im ersten Quartal 2023 in Höhe von +5,2 Prozent, im zweiten Quartal von +7,2 Prozent und im dritten Quartal von +7,0 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahresquartal ermittelt. Unter Zugrundelegen des Durchschnitts der zuvor genannten Quartalsdaten wird zunächst die Entwicklung des Nominallohns im Jahr 2023 quantifiziert und anschließend auf eine Nachkommastelle aufgerundet. Anschließend wird dieser Gesamtjahreswert 2023 unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit einer Steigerungsrate von +5,3 Prozent für das Folgejahr fortgeschrieben. Die Höhe der Fortschreibungsrate orientiert sich an den Prognosen der Deutschen Bundesbank zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter für das Jahr 2024 im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Projektion (vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Dezember 2023, 75. Jahrgang Nr. 12, S. 26).

Hinsichtlich der prozentualen negativen Abweichung der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung des Nominallohns unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Formel wird auf die Anlage 3 zum Gesetzentwurf verwiesen.

Für das Jahr 2024 ergibt sich im Rahmen der Prognose beim Vergleich zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex folgende Situation: Die Differenz beträgt in sämtlichen Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zwischen 7,75 Prozent und 11,57 Prozent. In den Besoldungsgruppen W 2 beziehungsweise W 3 beträgt die Differenz -3,98 Prozent beziehungsweise -1,89 Prozent.

Im Ergebnis der Prognose zeigt sich, dass mit Ausnahme der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 im zu betrachtenden Jahr 2024 für alle Besoldungsgruppen der kritische Wert von fünf Prozent überschritten wird. Daher wird der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene zweite Parameter nicht eingehalten.

3.4 Verbraucherpreisindex (dritter Parameter)

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg sowie die hierfür maßgeblichen vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelten Daten sind der Anlage 5 zum Gesetzentwurf zu entnehmen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs liegen Daten für die Jahre bis einschließlich 2023 vor.

In Anlehnung an die gesamtwirtschaftliche Projektion der Deutschen Bundesbank zur Verbraucherpreisentwicklung (Harmonisierter Verbraucherpreisindex) wird für das Jahr 2024 von einer Fortschreibungsrate bezüglich der Verbraucherpreisentwicklung in Höhe von +2,7 Prozent ausgegangen (vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Dezember 2023, 75. Jahrgang Nr. 12, S. 26).

Hinsichtlich der prozentualen negativen Abweichung der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Formel wird auf die Anlage 3 zum Gesetzentwurf verwiesen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die für das Jahr 2024 prognostizierte Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Entwicklung der Besoldung in allen Besoldungsgruppen den Wert von 5 Prozent unterschreitet und daher der dritte Parameter eingehalten ist.

3.5 Staffelprüfung

Des Weiteren ist die nach dem Bundesverfassungsgericht gegebenenfalls durchzuführende Staffelprüfung in den Blick zu nehmen. Danach ist bei den ersten drei Parametern für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des originär zu prüfenden 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem Zeitraum überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass etwaige statistische Ausreißer bereinigt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 102; Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 81).

Danach ist für das Jahr 2024 gegebenenfalls der Betrachtungszeitraum ausgehend vom Basisjahr 2004 bis zum Jahr 2019 vergleichsweise heranzuziehen.

Eine Staffelprüfung ist jedoch nur dann geboten, wenn ein statistischer Ausreißer zu erkennen ist. In der Statistik spricht man von einem Ausreißer, wenn ein Beobachtungswert nicht in eine erwartete Reihe von Werten passt oder allgemein nicht den Erwartungen entspricht. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um einen besonders großen oder kleinen Wert in einer Gesamtheit von Werten.

Um beurteilen zu können, ob ein solcher Ausreißer vorliegt, ist zunächst die Entwicklung des Abstands des Besoldungsindex zum jeweiligen Vergleichsindex zu betrachten. Zugrunde gelegt wurde hierfür exemplarisch die Entwicklung der Besoldungsgruppe R 2.

R 2	Vergleich der Besoldungsentwicklung mit		
	der Tarifentwicklung in Prozent	dem Nominallohnindex in Prozent	dem Verbraucherpreisindex in Prozent
Betrachtung szeitraum			
2004 - 2019	3,30	12,02	- 4,14
2005 - 2020	2,57	8,00	- 8,86
2006 - 2021	2,57	8,62	- 8,70
2007 - 2022	2,73	10,67	- 4,22
2008 - 2023	0,77	11,97	- 1,95
2009 - 2024	- 6,62	10,11	- 3,90

Bei dem Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Tarifentwicklung zeigt sich im Jahr 2023 eine Verringerung des Abstands des Besoldungsindex von der Tarifentwicklung auf lediglich 0,77 Prozent. Hierbei zeigen sich die Auswirkungen der im Vergleich zum Tarifbereich (+2,9 Prozent) niedrigeren linearen Besoldungsanpassung des Jahres 2008 (+1,5 Prozent) sowie des Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetzes für die Jahre 2007 bis 2009 (BbgSZG 2007 - 2009) vom 26. März 2007 (GVBl. I S. 70). Mit dem BbgSZG 2007 - 2009 wurde unter anderem die Sonderzahlung ab dem Jahr 2008 reduziert. Der Effekt dieser Maßnahmen kommt bei der Betrachtung des Jahres 2023 aufgrund des 15-jährigen Betrachtungszeitraums nicht mehr zum Tragen. Dadurch erklärt sich der geringe Abstand zur Tarifentwicklung im Jahr 2023. Im Jahr 2024 verringert sich der Abstand zwischen Besoldungsindex und Tarifentwicklung auf -6,62 Prozent. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Reduzierung der Sonderzahlung in den Jahren 2009 und 2010 aus dem Betrachtungszeitraum herausgefallen ist. Zum anderen ist hierfür die mit diesem Gesetz vorgesehene lineare Erhöhung der Grundbesoldung um +7,66 Prozent in der Jahresbetrachtung ursächlich, während der Tarifindex im Jahr 2024 unverändert fortgeschrieben wird. Letzteres ist dadurch begründet, dass die Tarifvertragsparteien im Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 keine lineare Anpassungskomponente im Jahr 2024 vorgesehen haben.

Beim Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Nominallohnentwicklung ist in den Jahren 2020 und 2021 eine Abweichung von 8,00 Prozent beziehungsweise 8,62 Prozent festzustellen. In den Jahren 2022 und 2023 steigt dagegen die Abweichung auf 10,67 Prozent beziehungsweise 11,97 Prozent an. Dabei handelt es sich jedoch nicht um statistische Ausreißer. Grund hierfür ist der Zeitpunkt der Besoldungsanpassung im Jahr 2022. Mit dem Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 vom 14. Oktober 2022 (GVBl. I Nr. 23) wurden die Bezüge ab 1. Dezember 2022 für alle Besoldungsgruppen um +2,8 Prozent erhöht. Auf das Gesamtjahr 2022 gerechnet beträgt die Besoldungssteigerung gegenüber dem Vorjahr deshalb +0,23 Prozent. Die im Jahr 2022 gewährte Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro ist als einmalige Leistung nicht in die Ermittlung des Besoldungsindex eingeflossen. Demgegenüber steht eine deutliche Steigerung des Nominallohnindex im Jahr 2022, die für das Gesamtjahr +3,5 Prozent beträgt. Ferner wird der Besoldungsindex im Jahr 2023 um +2,56 Prozent fortgeschrieben, während die Fortschreibung des Nominallohnindex mit einem Wert von +6,50 Prozent prognostiziert wird. Daher vergrößert sich der Abstand zwischen Besoldungs- und Nominallohnindex im Jahr 2023 zunächst. Im Jahr 2024 sinkt der Abstand dagegen wieder auf 10,11 Prozent, da einerseits durch die mit diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen der Besoldungsindex in der Jahresbetrachtung um +7,66 Prozent steigt, andererseits der Nominallohnindex mit einem prognostizierten Wert von +5,30 Prozent fortgeschrieben wird. Im Ergebnis dessen handelt es sich nicht um einen statistischen Ausreißer.

Bei dem Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Verbraucherpreisentwicklung ist hervorzuheben, dass sich der Besoldungsindex in den Jahren 2020 und 2021 mit deutlich höheren Fortschreibungsraten entwickelt hat als der Verbraucherpreisindex. In den Jahren 2022 und 2023 verringerte sich der Abstand zwischen Besoldungs- und Verbraucherpreisindexentwicklung dagegen durch den deutlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex mit Fortschreibungsraten von +7,10 Prozent und +6,50 Prozent und der demgegenüber geringeren Fortschreibung des Besoldungsindex von +0,23 Prozent und +2,56 Prozent. Aufgrund des prognostizierten Rückganges des Anstieges der Verbraucherpreisentwicklung auf +2,7 Prozent im Jahr

2024 und des Anstieges des Besoldungsindex um +7,66 Prozent in der Jahresbetrachtung 2024 vergrößert sich der Abstand zwischen Besoldungs- und Verbraucherpreisindexentwicklung jedoch im Jahr 2024 erneut. Somit liegen auch hier keine statistischen Ausreißer vor.

Insgesamt ist damit eine Bereinigung der Ergebnisse durch eine Staffelpfung für das Jahr 2024 nicht geboten.

3.6 Systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter)

Der ebenfalls in der ersten Prüfungsstufe zu untersuchende vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Vergleich der zu betrachtenden Besoldungsgruppen mit anderen Besoldungsgruppen im Land Brandenburg einerseits und andererseits aus der Prüfung, ob der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe eingehalten ist.

3.6.1 Internes Abstandsgebot

Im Rahmen des systeminternen Besoldungsvergleichs ist zu prüfen, ob sich der Abstand zwischen zwei Besoldungsgruppen in einem Zeitraum von fünf Jahren um mehr als 10 Prozent verringert hat.

Aus dem Leistungsgrundsatz in Artikel 33 Absatz 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Artikel 33 Absatz 5 GG folgt ein Abstandsgebot, das dem Gesetzgeber untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuheben. Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter bestimmt sich daher auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung anderer Beamtengruppen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 110; Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 89; Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 u. a. -, Rn. 75 ff.).

Ein Verstoß gegen das Abstandsgebot wird durch eine Verringerung des Abstands der Bruttogehälter zwischen zwei Besoldungsgruppen um 10 Prozent im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre indiziert (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 112; Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 u. a. -, Rn. 92; Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 45).

Betrachtet wurde die Entwicklung der Abstände der Endgrundgehälter, gegebenenfalls zuzüglich des Mindestleistungsbezugs, der Eingangssämter der Besoldungsordnungen A und R (A 6, A 9, A 13 und R 1) sowie weiterer repräsentativer Besoldungsgruppen (B 2 und W 2) im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2019. Bei den Endgrundgehältern des Jahres 2024 wurde die im Gesetzentwurf vorgesehene lineare Erhöhung der Besoldung ab 1. Januar 2024 um 4,76 Prozent und ab 1. Juli 2024 um weitere 5,54 Prozent berücksichtigt.

Die Untersuchung der Entwicklung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen hat ergeben, dass sich die Entwicklung der Endgrundgehälter im Zeitraum von 2019 bis 2024 gleichmäßig über alle Besoldungsgruppen vollzogen hat beziehungsweise vollziehen wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Besoldung in der Zeit seit 2019 für alle Besoldungsgruppen einheitlich durch lineare Anpassungen erhöht wurde und keine Besoldungserhöhungen in der Gestalt von Festbeträgen oder

Mindesterhöhungsbeträgen erfolgt sind. Im Ergebnis liegt kein Verstoß gegen das interne Abstandgebot vor.

3.6.2 Mindestabstandsgebot

Das Mindestabstandsgebot ist ein eigenständiger, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteter Grundsatz. Es besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung als staatliche Sozialleistung und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot liegt vor, wenn die Nettoalimentation einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten mit zwei Kindern nicht mindestens 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 93 f.).

Die Ermittlung des Abstands der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine Gegenüberstellung der Jahresnettoalimentation einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten der untersten Besoldungsgruppe im Sinne der Besoldungsgruppe mit der niedrigsten Bruttogrundbesoldung einschließlich Zulagen mit zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern (vierköpfige Familie) mit dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf einer entsprechenden Vergleichsfamilie (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 72).

Dem Gesetzgeber kommt jedoch insofern ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, als er nicht verpflichtet ist, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick zu nehmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vierköpfige Alleinverdienerfamilie nach dem Bundesverfassungsgericht nicht Leitbild der Beamtenbesoldung ist, sondern lediglich eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 47).

Bei der Vergleichsbetrachtung zwischen der Alimentation und der Grundsicherung kann daher auf die Familienkonstellation abgestellt werden, die der gesetzgeberischen Grundkonstellation entspricht. Das Land Brandenburg hat bereits mit der Modernisierung des Familienzuschlags zum 1. Januar 2015 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32, 34) in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 5/7742 2. Neudruck) klar zum Ausdruck gebracht, dass das Familienbild der Alleinverdienerreihe nicht mehr der gesellschaftlichen Wirklichkeit im Land Brandenburg entspricht und, auch als Folge der hohen Erwerbsquote der Frauen in der ehemaligen DDR, die Alleinverdienerreihe nicht der Regelfall der familiären Aufgabenverteilung, sondern eine Ausnahme ist. Die Änderungen der gesellschaftlichen Situation durch den sozialen Wandel in den letzten Jahrzehnten und durch die ihn begleitenden Änderungen im Familien- und Unterhaltsrecht wurden folgerichtig mit einem neuen Ansatz im Besoldungsrecht durch die Abschaffung des Ehegattenanteils im Familienzuschlag und die Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags zum 1. Januar 2015 teilweise nachvollzogen.

Die bereits im Jahr 2013 zur Zeit des damaligen Gesetzentwurfs festgestellten gesellschaftlichen Entwicklungen haben sich in der Zwischenzeit weiter verstärkt. Nach vorliegenden statistischen Daten des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg lebt die große Mehrheit der Brandenburger Familien mit Kindern mit zwei Einkommen (mindestens 80 Prozent); dies kann auch für Beamtenfamilien angenommen werden. Für das Bundesgebiet lässt sich eine ähnliche Entwicklung beobachten: So hat das Statistische Bundesamt 2023 festgestellt, dass im Jahr 2022 rund 69 Prozent der Mütter in Deutschland mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren erwerbstätig waren, während der Anteil der erwerbstätigen Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren rund 92 Prozent betrug.

Auch Teile in der Wissenschaft verfolgen im Anschluss an die Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits ähnliche Überlegungen. Dort wird etwa konstatiert, die Alleinverdienerreihe sei „für weite Teile der Bevölkerung kein Leitbild mehr. Der Qualifikationsgrad und die Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen auch mit Kindern, der für Beamtinnen in ähnlicher Weise gilt wie für die Partnerinnen von männlichen Beamten, stehen dieser zur Fiktion geronnenen Lebensrealität geradezu diametral entgegen“ (Färber/Rodermond, ZBR 6/2021, S. 181 ff., 186).

Die Alleinverdienerfamilie ist demnach schon seit längerer Zeit weder Leitbild noch eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße. Ein Besoldungsmodell, das auf den geschilderten gesellschaftlichen und familienrechtlichen Wandel praktisch keine Rücksicht nimmt und hinsichtlich der familienbezogenen Besoldungsbestandteile nur auf die hergebrachte Konstellation der Alleinverdienerfamilie abstellt, spiegelt kaum die Lebensrealität wider und ist nicht mehr zeitgemäß.

Der geschilderte Ansatz zur Modernisierung des brandenburgischen Besoldungsrechts aus dem Jahr 2013 wurde daher mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2022 im Land Brandenburg vom 14. Oktober 2022 (GVBl. I Nr. 23) weiter fortentwickelt und dem BbgBesG eine moderne Grundkonstellation der Beamtenfamilie zugrunde gelegt. Entsprechend der überwiegenden gesellschaftlichen Realität in Brandenburg wird bei der Bestimmung des gebotenen Mindestabstands zur Grundsicherung bei Beamtenfamilien mit Kindern davon ausgegangen, dass regelmäßig neben dem Beamtengehalt ein zweites Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des im selben Haushalt lebenden anderen Elternteils der zu berücksichtigenden Kinder in Höhe wenigstens des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV; sogenannter Minijob, zurzeit 538 Euro pro Monat) vorhanden ist, also mindestens ein Hinzuverdienermodell vorliegt. Für die wenigen atypischen Beamtenfamilien mit Kindern, bei denen neben dem Beamtengehalt kein solches zweites Einkommen vorhanden ist, wird ein zusätzlicher Familiensonderzuschlag gewährt. Mit diesem bedarfsbezogenen Familiensonderzuschlag wird der in unteren Besoldungsgruppen bei Alleinverdienerfamilien bestehende Fehlbetrag gegenüber 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus einer vergleichbaren Grundsicherungsfamilie ausgeglichen. Damit wird auch gewährleistet, dass Beamtinnen und Beamte sich nicht vor die Wahl gestellt sehen, ob sie angemessen alimentiert werden oder ob sie sich praktisch unter Verzicht auf eine angemessene Alimentation für Kinder entscheiden.

3.6.2.1 Ermittlung des alimentationsrechtlichen Grundsicherungsniveaus

Das alimentationsrechtlich relevante Grundsicherungsniveau einer vierköpfigen Familie errechnet sich aus den sozialrechtlichen Regelbedarfen, den Kosten der Unterkunft, den Bedarfen für Bildung und Teilhabe und den gewährten geldwerten Vorteilen.

3.6.2.1.1 Regelbedarfe

Die zugrundeliegenden Regelbedarfe wurden durch den Bundesgesetzgeber pauschaliert und richten sich gemäß § 8 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII. Diese Bedarfe werden jährlich angepasst.

Für zwei in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Ehegatten ist die Regelbedarfsstufe 2 gemäß § 20 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) maßgeblich. Für die Regelbedarfe der Kinder richtet sich die Zuordnung nach dem Lebensalter. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend wurde auf die Berechnungsweise des Existenzminimumberichts der Bundesregierung zurückgegriffen, die eine Gewichtung der Regelbedarfe nach Lebensjahren vorsieht. Kinder im Alter bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind dabei der Regelbedarfsstufe 6 zuzuordnen, für Kinder zwischen dem vollendeten sechsten und 14. Lebensjahr gilt die Regelbedarfsstufe 5 und für Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr die Regelbedarfsstufe 4. Der gewichtete Durchschnitt bemisst sich nach der Verweildauer in der jeweiligen Stufe, multipliziert mit dem jeweiligen Regelbedarf. Somit wird der Regelbedarf für ein Kind in der Regelbedarfsstufe 6 mit dem Faktor 6, für ein Kind in der Regelbedarfsstufe 5 mit dem Faktor 8 und für ein Kind in der Regelbedarfsstufe 4 mit dem Faktor 4 multipliziert. Die Summe dieser Produkte wird anschließend auf 18 Lebensjahre verteilt, das heißt durch den Faktor 18 dividiert. Die angesetzten monatlichen Regelbedarfe betragen im Jahr 2024 für einen Erwachsenen in der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 506,00 Euro (Anlage zu § 28 SGB XII) und für ein Kind 397,00 Euro (gewichteter Regelbedarf).

Die für 2024 angesetzten gewichteten monatlichen Regelbedarfe betragen der Höhe nach:

	Monatsbetrag 2024
Regelbedarf Erwachsener, Regelbedarfsstufe 2	506,00 Euro
Gewichteter Regelbedarf pro Kind	397,00 Euro
Σ Regelbedarfe Referenzfamilie (2 Erwachsene Stufe 2, 2 Kinder, gewichtet)	1.806,00 Euro

3.6.2.1.2 Kosten der Unterkunft und Heizkosten

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern diese angemessen

sind. Das Bundesverfassungsgericht greift dabei auf die statistisch ermittelten Werte der Bundesagentur für Arbeit zurück, die länderspezifische Kosten darstellen. Dabei ist das sogenannte 95-Prozent-Perzentil maßgeblich. Diese Messgröße besagt, dass dieser Kostenbetrag in 95 Prozent der Fälle nicht überschritten wird. So werden tatsächlich anerkannte Unterkunfts-kosten ohne Berücksichtigung statistischer Ausreißer in die Berechnung einbezogen. Die Statistik der Bundesagentur enthält dabei auch die 95-Prozent-Perzentil-Werte, in denen Heizkosten mit einbezogen wurden.

Die zuletzt verfügbaren Daten der Bundesagentur für Arbeit für das 95-Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt beziehen sich auf das Jahr 2022 und betragen für eine Partner-Bedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern 1.104 Euro monatlich. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Kosten für Unterkunft und Heizung für Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der Vorjahre sowie der allgemeinen Miet- und Energiepreisentwicklung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Mietpreisentwicklung in den berlinnahen Kommunen Brandenburgs, wird der von der Bundesagentur für Arbeit für 2022 ermittelte Kostenbetrag für das Jahr 2023 und 2024 jeweils um einen Betrag von +50 Euro fortgeschrieben und auf volle Zehnerstellen gerundet, sodass für das Jahr 2024 von einem Betrag der Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt im 95-Prozent-Perzentil von 1.200 Euro ausgegangen wird.

3.6.2.1.3 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zählen zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes im Ausgangspunkt auch sämtliche vom Sozialgesetzgeber gesondert über den Regelbedarf hinaus erfassten Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bildung und Teilhabe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 64). Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 67). Zur Ermittlung eines realitätsgerechten Wertes sind die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 67). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, zukünftig die Erhebung der erforderlichen Daten zu veranlassen und hieraus realitätsgerechte Ansätze abzuleiten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 142).

Entsprechend dieser Vorgaben werden bei der Ermittlung des auf die Kinder entfallenden grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs der Bedarf für (Schul-)Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Absatz 2 SGB II, der persönliche Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II, der Bedarf für Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 SGB II, der Bedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 SGB II und der Bedarf für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 7 SGB II berücksichtigt.

Da in der Vergangenheit Bedarfe für Lernförderung nur in sehr geringem Umfang geltend gemacht wurden, werden diese Bedarfe als auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten außer Betracht gelassen.

Daten zu den Ausgaben für Bildung und Teilhabe und zur Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend gemacht haben, werden in Brandenburg nicht einheitlich statistisch erfasst. Auf Grundlage einer Datenabfrage des Ministeriums der Finanzen und für Europa in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie bei den Brandenburger Landkreisen und kreisfreien Städten wurden zunächst jeweils die Gesamtausgaben der Brandenburger Landkreise und kreisfreien Städte für die oben genannten Leistungen nach § 28 SGB II für das Jahr 2023 (stichtagsbezogen) sowie die jeweiligen Zahlfälle je Leistungsart ermittelt und anschließend entsprechend validiert. Die Validierung erfolgt insbesondere hinsichtlich der Eliminierung unvollständiger Angaben in den Datensätzen aus den Berechnungen sowie der Korrektur offenkundiger Unrichtigkeiten und statistisch nicht signifikanter Angaben. Anschließend wird getrennt nach Jahren jeweils die Höhe der fiktiven Gesamtkosten pro Zahlfall (Pro-Zahlfall-Kosten) je Leistungsart nach der Formel

$$\begin{aligned} & \text{fiktive Kosten pro Zahlfall für Leistungsart } i \text{ im Jahr } j \\ &= \frac{\sum \text{Gesamtausgaben für Leistungsart } i \text{ im Jahr } j \text{ je Landkr. bzw. kreisfr. Stadt}}{\sum \text{Anzahl der Zahlfälle für Leistungsart } i \text{ im Jahr } j \text{ je Landkr. bzw. kreisfr. Stadt}} \end{aligned}$$

unter Zugrundelegung der zuvor validierten Datensätze bestimmt, um so die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen und einen realitätsgerechten Kostenansatz je Leistungsart zu ermitteln.

Außerhalb der Validierung der von den Kommunen übermittelten Rohdaten wurde darauf verzichtet, die Anzahl der Leistungsberechtigten mit der Anzahl derjenigen Leistungsberechtigten ins Verhältnis zu setzen, die den Anspruch tatsächlich auch geltend gemacht haben. Dies resultiert aus dem Umstand, dass die vorliegenden Daten zu den Zahlfällen je Leistungsart von der Zahlfallerfassung, insbesondere der Buchungssystematik, im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt determiniert werden. Ein Rückgriff auf die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Monatsstatistik „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ bezüglich der Anzahl potentieller Leistungsberechtigter und ein anschließender Vergleich dieser mit der Anzahl tatsächlicher Zahlfälle erscheint aufgrund der jeweils unterschiedlichen Erfassungssystematik der tatsächlichen Zahlfälle (Daten der Landkreise und kreisfreien Städte) und der potentiellen Anzahl an Leistungsberechtigten (Daten der Bundesagentur für Arbeit) sowie hinsichtlich der tatsächlichen statistischen Aussagekraft (unterschiedliche Datengrundlagen) nicht hinreichend kohärent.

Im nächsten Schritt werden die so ermittelten Pro-Zahlfall-Kosten jahres- und leistungsartenspezifisch validiert. Da die entsprechend validierten Daten nur für das Jahr 2023 vorliegen, werden die mittels nachfolgender Methodik berechneten Werte für das Jahr 2024 extrapoliert:

Für die Ermittlung der Pro-Zahlfall-Kosten für die Leistungsarten „Schulausflüge“ nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB II und „mehrtägige Klassenfahrten“ nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II wird auf die mittels des beschriebenen Verfahrens ermittelten durchschnittlichen Pro-Zahlfall-Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte des Jahres 2023 zurückgegriffen. Der Rückgriff ausschließlich auf die ermittelten Beträge des Jahres 2023 erfolgt vor dem Hintergrund, dass es sich um die aktuellsten zur Verfügung stehenden Daten handelt. Zudem ist die Entwicklung

im Jahr 2023 kaum von der in den Vorjahren, einschließlich 2022, dominierenden Entwicklung der Corona-Pandemie geprägt, welche insbesondere Reisetätigkeiten jeglicher Art einschränkte. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass die Jahresdaten 2023 die Folgen der Corona-Pandemie in Bezug auf die allgemeinen Preissteigerungen abbilden. Dahingehend eignen sich die Jahresdaten 2023 als Grundlage der Fortschreibung für das Jahr 2024.

Anschließend wird der so errechnete Betrag unter Berücksichtigung einer jährlichen Preissteigerung von +2,7 Prozent für das Jahr 2024 fortgeschrieben. Diese orientiert sich an dem von der Deutschen Bundesbank im Monatsbericht Dezember 2023 im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Projektion veröffentlichten Prognosewert (Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Dezember 2023, 75. Jahrgang, Nr. 12, S. 26).

Für die Ermittlung der Pro-Zahlfall-Kosten für die Leistungsart „persönlicher Schulbedarf“ nach § 28 Absatz 3 SGB II wird der für 2024 nach § 28 Absatz 3 SGB II in Verbindung mit § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a SGB XII gültige Pauschalbetrag in Höhe von 195 Euro pro Kind im Jahr 2024 zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung der Pro-Zahlfall-Kosten für die Leistungsart „Schülerbeförderung“ nach § 28 Absatz 4 SGB II wird auf die mittels des beschriebenen Verfahrens ermittelten durchschnittlichen Pro-Zahlfall-Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte des Jahres 2023 zurückgegriffen. Der so errechnete Betrag wird anschließend unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Teuerungsrate in Höhe von +2,7 Prozent für das Jahr 2024 fortgeschrieben.

Für die Ermittlung der Pro-Zahlfall-Ausgaben für die Leistungsart „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ nach § 28 Absatz 6 SGB II werden mittels des zuvor beschriebenen Verfahrens die durchschnittlichen Pro-Zahlfall-Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2023 jeweils getrennt für die Leistungsart „Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler“ nach § 28 Absatz 6 Nummer 1 SGB II und „Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird“, nach § 28 Absatz 6 Nummer 2 SGB II berechnet.

Weiterhin erfolgt die Fortschreibung des Betrages unter Berücksichtigung einer prognostizierten jährlichen Inflationsrate von +2,7 Prozent im Jahr 2024.

Für die Ermittlung der Pro-Zahlfall-Kosten für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ nach § 28 Absatz 7 SGB II wird der für 2024 gültige gesetzliche Pauschalbetrag nach § 28 Absatz 7 SGB II in Höhe von 180 Euro pro Kind (15 Euro pro Monat) unverändert für das Jahr 2023 fortgeschrieben und in vollständiger Höhe berücksichtigt.

Die zuvor ermittelten Beträge werden anschließend nach Lebensjahren gewichtet und es werden monatliche Gesamtbeträge gebildet. Der Gewichtung liegen folgende Annahmen zugrunde:

Leistungen für (Schul-)Ausflüge fallen überwiegend für Schülerinnen und Schüler vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an; dies entspricht einem Zeitraum von zwölf Jahren. Neben jährlich einem Schulausflug in dem

genannten Zeitraum wird zudem ein Kindertagesstätten-Ausflug berücksichtigt. Der so ermittelte Gewichtungsfaktor beträgt 13/18.

Hinsichtlich der Gewichtung der Leistungen für Klassenfahrten wird aufgrund fehlender Daten bezüglich der tatsächlichen Anzahl durchgeführter Klassenfahrten angenommen, dass über den gesamten Zeitraum des Schulbesuchs vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr insgesamt fünf Klassenfahrten stattfinden. Dementsprechend ergibt sich ein Gewichtungsfaktor von 5/18.

Leistungen für den persönlichen Schulbedarf fallen überwiegend nur für Schülerinnen und Schüler für die Dauer des Schulbesuchs vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an, was einem Zeitraum von zwölf Jahren entspricht, ebenso Leistungen für die Schülerbeförderung. Der Gewichtungsfaktor beträgt demnach 12/18.

Hinsichtlich des Bedarfs für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird davon ausgegangen, dass diese Leistungen in einem Zeitraum von 17 Jahren vom vollendeten ersten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden, wobei Leistungen nach § 28 Absatz 6 Nummer 1 SGB II in einem Zeitabschnitt von zwölf Jahren, vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, und Leistungen nach § 28 Absatz 6 Nummer 2 SGB II in einem Zeitraum von fünf Jahren, vom vollendeten ersten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, in Anspruch genommen werden. Der Gewichtungsfaktor beträgt 17/18.

Der Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt, wobei davon ausgegangen wird, dass dieser effektiv für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Anspruch genommen wird; dies entspricht einem Zeitraum von 15 Jahren. Somit ergibt sich ein Gewichtungsfaktor von 15/18.

Hiernach ergibt sich ein monatlicher Bedarf für Bildung und Teilhabe in Höhe von 88,97 Euro pro Kind. Die einzelnen Bedarfspositionen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Bedarfsposition	gewichteter Monatsbetrag 2024
Schulausflüge	4,57 Euro
Mehrtägige Klassenfahrten	5,06 Euro
Persönlicher Schulbedarf	10,83 Euro
Schülerbeförderung	6,79 Euro
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	49,22 Euro
Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben	12,50 Euro
Σ BuT-Bedarfspositionen pro Kind	88,97 Euro

3.6.2.1.4 Geldwerte Vorteile

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zählen zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf nicht nur als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen, sondern auch geldwerte Vorteile, die Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern durch die vergünstigte Gewährung bestimmter staatlicher Dienstleistungen entstehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 69). Erfasst werden alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen, und unabhängig davon, ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 50). Auch insoweit ist der Gesetzgeber gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich in gebotenen Umfang anzupassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 71).

In Umsetzung dieser Vorgaben werden bei der Bemessung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs auch geldwerte Vorteile berücksichtigt, die im Wesentlichen durch folgende Positionen entstehen: Befreiung von der Entrichtung des Rundfunkbeitrags, Vergünstigungen bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Mobilitätsticket Brandenburg), Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Angeboten im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur (zum Beispiel Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder, Bibliotheken, Zoologische Gärten und weitere) sowie die Befreiung von der Entrichtung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und im offenen Ganztage.

3.6.2.1.4.1 Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger sind nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag von der Entrichtung des Rundfunkbeitrags befreit. Der sich hieraus ergebende geldwerte Vorteil wurde bei der Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs anteilig auf die volljährigen Personen des Haushalts aufgeteilt. Für das Jahr 2024 wird nicht von einer Steigerung des Rundfunkbeitrags ausgegangen.

3.6.2.1.4.2 Vergünstigte Dienstleistungen im Bereich Mobilität

Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB), welcher flächendeckend in Brandenburg (und Berlin) ein einheitliches Tarifgebiet bildet, bietet insbesondere für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und damit auch für Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung ein gegenüber dem Regelpreisabonnement preisreduziertes Mobilitätsticket Brandenburg als Monatsabonnement für ein bestimmtes definiertes Tarifgebiet an. Der geldwerte Vorteil ergibt sich als Differenz des Preises für ein Monatsabonnement im Normaltarif und des Preises für das Mobilitätsticket Brandenburg im jeweils gleichen Tarifgebiet.

Als Referenz-Tarifgebiet wird die Tarifzonenkombination „Potsdam AB“ ausgewählt. Ferner wird angenommen, dass nur eine volljährige Grundsicherungsempfängerin oder ein volljähriger Grundsicherungsempfänger im entsprechenden Haushalt im Besitz eines solchen Mobilitätstickets Brandenburg ist. Im Jahr 2024 beträgt der Preis zu den oben genannten Konditionen im Normaltarif 51,00 Euro und für den Tarif Mobilitätsticket Brandenburg 25,50 Euro. Da der VBB zuletzt zum 1. Januar 2024 eine Preisanpassung vorgenommen hat, wird keine weitere unterjährige Preisanpassung für 2024 angenommen. Somit ergibt sich für das Jahr 2024 ein geldwerter Vorteil in Höhe von 25,50 Euro.

3.6.2.1.4.3 Vergünstigungen bei Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Angeboten im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur

Die Brandenburger Landkreise und kreisfreien Städte erfassen unter anderem aufgrund der Betreiberstruktur weder die Höhe noch die Inanspruchnahme von vergünstigten Dienstleistungen für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger. Aufgrund des Fehlens empirisch belastbarer Daten wurde zur Ermittlung der Höhe des geldwerten Vorteils bei der Inanspruchnahme der Angebote von Einrichtungen im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur ein fiktiver Warenkorb zusammengestellt, welcher die Inanspruchnahme von Angeboten in den zuvor genannten Bereichen durch eine Grundsicherungsfamilie (2 Erwachsene, 2 minderjährige Kinder) möglichst realistisch abbildet. Der geldwerte Vorteil bei der Inanspruchnahme der Angebote von Einrichtungen im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur besteht aus der Differenz zwischen den von einer Nicht-Grundsicherungsfamilie zu zahlenden Normaltarifen und den von einer Grundsicherungsfamilie zu zahlenden ermäßigten Tarifen für jeweils vergleichbare Tarifangebote unter Berücksichtigung allgemeiner familienpezifischer Vergünstigungen, zum Beispiel Familienkarten. Der entsprechende geldwerte Vorteil pro Besuch wird mit der Anzahl der Besuche pro Jahr multipliziert. Die Gesamtsumme aller geldwerten Vorteile beim Besuch der verschiedenen Einrichtungen und Angebote im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur pro Jahr wird anschließend als Monatsbetrag ausgewiesen. Da zuletzt die Höhe der geldwerten Vorteile im entsprechenden Jahr nur auf Grundlage der Angaben zu Vergünstigungen im Jahr 2023 berechnet werden konnte, erfolgt für das Jahr 2024 die Fortschreibung der jeweiligen Beträge der geldwerten Vorteile bei der Inanspruchnahme von entsprechenden Freizeit- und Kulturangeboten unter Annahme einer allgemeinen Preissteigerungsrate in Höhe von +2,7 Prozent im Jahr 2024.

3.6.2.1.4.4 Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung

Die zu entrichtenden Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und im offenen Ganztags unterscheiden sich aufgrund der Gestaltungsspielräume der verschiedenen Träger stark voneinander. Zur Ermittlung der durch die Beitragsbefreiung entstehenden geldwerten Vorteile wird deshalb auf eine Referenz-Beitragssetzung abgestellt. Aufgrund der Aktualität und Vollständigkeit wurde vorliegend auf die Gebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus (Elternbeitragssatzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Cottbus/Chósebus vom 29. Oktober 2021) zurückgegriffen.

Gemäß § 17 Absatz 1a Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) ist von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, kein Elternbeitrag nach § 17 Absatz 1 KitaG zu erheben. Eine Unzumutbarkeit liegt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung insbesondere vor, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind unter anderem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Danach sind Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen von der Beitragspflicht befreit.

Der geldwerte Vorteil ergibt sich aus dem in der jeweiligen Beitragssatzung der Kinderkrippe, des Kindergartens oder der Hortbetreuung niedrigsten ausgewiesenen Beitrag, da es sich bei diesem um den Betrag handelt, den Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger höchstens zahlen müssten, wenn sie nicht von der Beitragspflicht befreit wären. Dies ist insbesondere deshalb die zielführendste Lösung, da Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger durch die soziale Staffelung der Beiträge auch ohne Beitragsbefreiung keinen Beitrag in Höhe des von der Beamtin oder dem Beamten zu leistenden Beitrags zahlen müssten. Insofern erscheint es nicht sachgerecht, den Elternbeitrag der Beamtin oder des Beamten als Referenzwert zugrunde zu legen, sondern auf den niedrigsten ausgewiesenen Betrag in der jeweiligen Gebührensatzung abzustellen.

Außerdem wird ein Betreuungsumfang in Höhe der Mindestbetreuungszeit von jeweils 6 Stunden täglich zugrunde gelegt, da sowohl die Stadt Brandenburg an der Havel als auch die Stadt Cottbus/Chósebus ausführten, dass Kinder von Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern in der Regel im Rahmen der oben genannten gesetzlichen Mindestbetreuungszeit betreut werden.

Auf dieser Grundlage ist ein gewichteter Durchschnitt der für die einzelnen Altersstufen relevanten Lebensjahre, in denen der geldwerte Vorteil tatsächlich zugutekommt, zu bilden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 67). Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 KitaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 KitaG einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Da bei der zugrundeliegenden Grundsicherungsfamilie beide Elternteile nicht erwerbstätig sind, wird unterstellt, dass eine Tagesbetreuung im ersten Lebensjahr sowie in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe auch bei etwaiger Erwerbssuche nicht erforderlich ist. Damit liegt ein nicht beitragspflichtiger Betreuungsanspruch grundsätzlich für den Zeitraum vom vollendeten ersten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes vor.

Folglich ergibt sich ein Gewichtungsfaktor von $\frac{2}{18}$ in der Altersstufe 0 bis 3 Jahre, $\frac{2}{18}$ in der Altersstufe 3 Jahre bis Schuleintritt und $\frac{4}{18}$ in der Altersstufe Grundschulalter.

Die Berechnungen erfolgen auf Grundlage der im jeweiligen Jahr gültigen Gebührensatzung.

3.6.2.1.4.5 Gesamtbetrag der geldwerten Vorteile

Aus der Summe der zuvor dargestellten und im Einzelnen berücksichtigten geldwerten Vorteile werden für das Jahr 2024 geldwerte Vorteile in Höhe von monatlich 68,87 Euro ermittelt. Die monatlichen Gesamtbeträge setzen sich wie folgt zusammen:

Vergünstigungsposition	Gewichteter Monatsbetrag 2024
Rundfunkbeitrag	18,36 Euro
Dienstleistungsbereich Mobilität (Mobilitätsticket Brandenburg)	25,50 Euro
Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme von Freizeit-, Unterhaltungs-, Bildungs- und Kulturdienstleistungen und -einrichtungen	7,45 Euro
Kinderbetreuungskosten (gewichtet)	17,56 Euro
Σ gewichteter Monatsbetrag	68,87 Euro

3.6.2.1.5 Ergebnis alimentationsrechtliches Grundsicherungsniveau

Aus den einzelnen Positionen ergibt sich folgender grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf einer vierköpfigen Familie:

Prognose des Grundsicherungsbedarfs einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft: 2 Erwachsene, 2 Kinder	2024
Regelbedarf antragstellende Person (Regelbedarfsstufe 2)	506,00 Euro
+ Regelbedarf Partnerin/Partner (Regelbedarfsstufe 2)	506,00 Euro
+ Regelbedarf für 2 Kinder (gewichtetes Mittel Regelbedarfsstufe 4 bis 6)	794,00 Euro
+ Kosten für Unterkunft und Heizung	1.200,00 Euro

+ Bedarf für Bildung und Teilhabe	
Schulausflüge	9,14 Euro
Klassenfahrten	10,12 Euro
persönlicher Schulbedarf	21,66 Euro
Schülerbeförderung	13,58 Euro
Mittagsverpflegung	98,44 Euro
Teilhabe soziales/kulturelles Leben	25,00 Euro
+ geldwerte Vorteile	68,87 Euro
+ Kinder-Sofortzuschlag (§ 72 Absatz 1 SGB II)	40,00 Euro
= monatliche Grundsicherung	3.292,81 Euro

3.6.2.2 Ermittlung der Nettoalimentation einer vierköpfigen Familie

Die Nettoalimentation für das Jahr 2024 wird entsprechend der Methodik des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 72 ff.) berechnet.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird bei der Berechnung der Jahresbruttobezüge das Anfangsgrundgehalt der niedrigsten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe herangezogen. Neben dem Anfangsgrundgehalt werden zudem sämtliche Bezügebestandteile berücksichtigt, die allen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe gewährt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 73 f.). Unter Berücksichtigung der allen Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 5 gewährten Amtszulage im Justizwachmeisterdienst ist das niedrigste Anfangsgrundgehalt sodann in der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 6 Stufe 2 zu finden und als Grundlage für die Berechnung der Jahresbruttobezüge heranzuziehen. Dabei wird ebenso berücksichtigt, dass nach diesem Gesetz die Grundbesoldung sowie die allgemeine Stellenzulage zum 1. Januar 2024 um +4,76 Prozent und ab 1. Juli 2024 zusätzlich um +5,54 Prozent linear erhöht werden.

Bei der Ermittlung der Jahresnettoalimentation für das Jahr 2024 wird berücksichtigt, dass nach diesem Gesetz der Familienzuschlag für berücksichtigungsfähige erste und zweite Kinder zum 1. Januar 2024 auf 357,36 Euro je Kind angehoben und zum 1. Juli 2024 um 5,54 Prozent linear erhöht wird.

Zur Berechnung des Jahresnettobezugs 2024 wird vom entsprechenden Jahresbruttobezug der gesetzliche Lohnsteuerbetrag unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse III abgezogen. Der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sogenannter BEG-Anteil).

Zur Ermittlung der Jahresnettoalimentation werden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 76 f.) auch die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht. Die angesetzten Beiträge für das Jahr 2024 beruhen auf einer Fortschreibung der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. mitgeteilten durchschnittlichen Versicherungsbeiträge für eine die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzende Krankenversicherung und durchschnittlichen Beiträge zur Pflegeversicherung für das Jahr 2022 (derzeitig aktuellste Datengrundlage). Unter Berücksichtigung verschiedener Referenzkonditionen (30-jährige/r Beamtin/Beamter, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren, Beihilfe 70 Prozent; 30-jährige/r Partner/in, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren, Beihilfe 70 Prozent; sechsjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr 2022, Beihilfe 80 Prozent; zehnjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr 2022, Beihilfe 80 Prozent) wurden die übermittelten Beträge für die Jahre bis 2024 extrapoliert. Die Fortschreibung der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt auf Basis einer Analyse des wissenschaftlichen Instituts der PKV zur „Entwicklung der Prämien- und Beitragseinnahmen in PKV und GKV 2012-2022“. Hierbei wird eine Fortschreibungsrate der Beiträge zur privaten Krankenversicherung von jährlich 3 Prozent angenommen. Unter Beachtung der allgemeinen Beitragsentwicklung im Bereich der Pflege werden die zuletzt für 2022 angegebenen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung mit einer Steigerungsrate von 20 Prozent jährlich fortgeschrieben.

Im Rahmen der prognostischen Ermittlung der Jahresnettoalimentation im Jahr 2024 wird das Kindergeld hinzugerechnet. Hierbei wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2024 keine Erhöhung des Kindergeldes erfolgt.

Ebenfalls bei der Jahresnettoalimentation berücksichtigt wurde der den Beamtinnen und Beamten gewährte Zuschuss in Höhe von monatlich 15 Euro zum Firmenticket des VBB.

Auf der Grundlage des Hinzuverdienermodells wird davon ausgegangen, dass regelmäßig neben dem Beamtengehalt ein zweites Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des im selben Haushalt lebenden anderen Elternteils der zu berücksichtigenden Kinder in Höhe wenigstens des Höchstbetrags eines Minijobs vorhanden ist.

Dieses weitere Einkommen wird bei der Ermittlung der Jahresnettoalimentation einbezogen. Sofern tatsächlich kein solches zusätzliches Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen mindestens in Höhe von 538 Euro zur Verfügung steht, erfolgt die Gewährung eines Familiensonderzuschlags nach § 40a BbgBesG. Dadurch wird gewährleistet, dass das Mindestabstandsgebot weiterhin eingehalten wird und dementsprechend die Nettoalimentation trotz Entfalls des zusätzlichen Erwerbs- oder

Erwerbserstatzeinkommens unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte die betragsmäßig notwendige Höhe erreicht.

Abweichend von der Darstellung des Bundesverfassungsgerichts werden nachfolgend Monatsbeträge anstelle von Jahresbeträgen ausgewiesen.

Prognose der Nettoalimentation BesGr. A 6 Stufe 2	2024
Grundgehalt ¹	2.717,35 Euro
allgemeine Stellenzulage ¹	24,76 Euro
Familienzuschlag ¹	734,51 Euro
Steuerabzug ¹	- 167,00 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung	- 638,48 Euro
Kindergeld	500,00 Euro
Zuschuss zum Firmenticket	15,00 Euro
Inflationsausgleichs-Monatszahlung ¹	100,00 Euro
Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen (Partnerin/Partner)	538,00 Euro
Summe¹	3.824,14 Euro

¹ ausgewiesen ist jeweils ein Zwölftel des Jahreswertes

3.6.2.3 Gegenüberstellung von Nettoalimentation und Grundsicherungsniveau

Die Jahresnettoalimentation einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten mit der niedrigsten Bruttobesoldung mit zwei beim Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern (vierköpfige Familie) liegt nach der vorliegenden Prognose im Jahr 2024 mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau einer entsprechenden Vergleichsfamilie. Der notwendige Abstand zum Grundsicherungsniveau beziehungsweise sozialhilferechtlichen Existenzminimum wird damit im Jahr 2024 eingehalten.

Gegenüberstellung von Nettoalimentation und Grundsicherungsniveau im Jahr 2024			
Prognose Grundsicherungsbedarf		Nettoalimentation BesGr. A 6, Stufe 2	
Summe	3.292,81 Euro	Summe	3.824,14 Euro
115 Prozent der Grundsicherung	3.786,73 Euro		

3.6.3 Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs (vierter Parameter)

Im Ergebnis der Untersuchung ist in allen Besoldungsgruppen weder ein Verstoß gegen das interne Abstandsgebot noch eine Verletzung des Mindestabstandsgebots festzustellen.

Der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene vierte Parameter wird damit eingehalten.

3.7 Quervergleich der Besoldung im Land Brandenburg mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (fünfter Parameter)

Als fünfter Parameter bildet schließlich der Quervergleich der Besoldung im Land Brandenburg mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 80).

Im Rahmen des Quervergleichs der Besoldung im Land Brandenburg mit dem Durchschnitt der Besoldung des Bundes und der anderen Länder wurden für die Jahre 2022 und 2023 die Abweichungen der Besoldung in den Besoldungsgruppen A 6, A 9 gehobener Dienst, A 13 höherer Dienst, R 1, R 2 und R 3 sowie W 2 und W 3 im Land Brandenburg zur entsprechenden Besoldung des Bundes und der übrigen 15 Länder ermittelt; diese können der Anlage 6 zum Gesetzentwurf entnommen werden. Der Quervergleich erfolgt ausschließlich auf Grundlage der für das Jahr 2023 berechneten Parameterwerte. Für das Jahr 2024 ist in allen Ländern (außer Hessen) die Übernahme des Tarifergebnisses vom 9. Dezember 2023 zu erwarten. Dabei wird eine allgemeine lineare Erhöhung von +4,76 Prozent angenommen. Diese entspricht einer linearen Umrechnung des im Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 ausgewiesenen Sockelbetrags von 200 Euro. Aufgrund dieser allgemeinen linearen Anpassung ergeben sich in Bezug auf den Quervergleich der Besoldung keine wesentlichen Abweichungen.

Lediglich der Besoldungsvergleich mit dem Bund kann zu geringfügigen Änderungen des Vergleichsergebnisses von 2023 aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten des TVöD-Abschlusses und des TV-L-Abschlusses führen. Ebenso ist in Bezug auf das Tarifergebnis des Tarifvertrages für die Beschäftigten des Bundeslandes Hessen (TV-H) vom 15. Oktober 2021 und dessen Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen anzumerken, dass dies nur geringfügige rechnerische Auswirkungen auf die Quervergleichsberechnung für das Jahr 2024 hat. Ein

Quervergleich der Besoldung lediglich auf Grundlage der Daten des Jahres 2023 ist damit gerechtfertigt. Diese Einordnung gilt insbesondere in Anbetracht der deutlichen Unterschreitung des kritischen Vergleichswertes.

Eine Abweichung von 10 Prozent unter dem Durchschnitt der jeweiligen Besoldung des Bundes und der anderen Länder im gleichen Zeitraum ist ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 115; Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 98).

Die dem Quervergleich zugrunde liegenden Werte ergeben durchweg weniger als 10 Prozent Abweichungen der Besoldung im Land Brandenburg zur durchschnittlichen Besoldung in den übrigen Ländern und beim Bund; in der A-Besoldung -1,03 bis 3,06 Prozent, in der R-Besoldung -1,17 bis 0,38 Prozent und in der W-Besoldung -2,35 bis 2,27 Prozent. Auch in den hier nicht dargestellten Besoldungsgruppen gibt es keine Anhaltspunkte für ein bedenkliches Abweichen vom Durchschnitt der jeweiligen Besoldung des Bundes und der anderen Länder in den jeweiligen Jahren. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in allen Bundesländern beschlossen wurde, ob und wie die im Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 vereinbarten Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung und Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) für den Beamtenbereich übertragen werden. Dementsprechend wird 2023 in einigen Ländern bereits die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung berücksichtigt, was geringfügige Auswirkungen auf die Berechnung der Abweichung des Abstands zum Besoldungsdurchschnitt hat. Jedoch handelt es sich aufgrund der Einmaligkeit der Sonderzahlung um einen temporären Effekt.

Der fünfte Parameter des Bundesverfassungsgerichts wird damit im geprüften Jahr 2023 eingehalten. Dieses Ergebnis ergibt sich aus den oben genannten Gründen auch für das Jahr 2024.

3.8 Ergebnis der ersten Prüfungsstufe

Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass der erste, dritte, vierte und fünfte vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Parameter in dem zu betrachtenden Jahr 2024 in allen Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgesehenen besoldungsrechtlichen Maßnahmen eingehalten wird. Der zweite Parameter wird im Jahr 2024 voraussichtlich verfehlt.

4. Zweite Prüfungsstufe: Gesamtabwägung

4.1 Rechtsprechung und Vergleich mit den Ergebnissen der ersten Prüfungsstufe

In einer zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Dafür sind zuerst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen und gegebenenfalls etwaige Verzerrungen zu kompensieren. Den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe kommt für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu.

Zunächst bestand nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation, wenn die Mehrheit der auf der ersten Prüfungsstufe maßgeblichen Parameter nicht eingehalten war (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 116; Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 99). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 zur R-Besoldung in Berlin präzisiert und geht seit dem davon aus, dass bereits bei Nichteinhalten von einem oder zwei Parametern die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden müssen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 85). Diese Weiterentwicklung ist auch auf die A-Besoldung zu übertragen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits seine im Beschluss über die R-Besoldung entwickelten Maßstäbe in seiner späteren Entscheidung zur A-Besoldung auf diese übertragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 76).

Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass der erste, dritte, vierte und fünfte vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Parameter im zu betrachtenden Jahr 2024 eingehalten wird.

Der zweite Parameter wird im Jahr 2024 voraussichtlich verfehlt. Für das Jahr 2024 wird eine Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex voraussichtlich zwischen 9,75 Prozent und 11,57 Prozent in sämtlichen Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 prognostiziert. Der Schwellenwert von 5 Prozent wird im Jahr 2024 deshalb teilweise um mehr als das Doppelte überschritten.

Bezüglich des zweiten Parameters ist jedoch anzumerken, dass dessen Nichteinhaltung auch auf Verzerrungen bei der Berechnung in den neuen Bundesländern beruht. Die unterschiedliche Entwicklung des Nominallohnindex gegenüber den alten Bundesländern ist darauf zurückzuführen, dass das bisherige Verdienstniveau in den alten und in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung sehr unterschiedlich war. In den letzten Jahren wurden diese Unterschiede verstärkt ausgeglichen, sodass die Wachstumsraten des Nominallohnindex zum Vorjahr in den neuen Ländern, so auch in Brandenburg, höhere Werte ausweisen als in den alten Bundesländern.

Zudem wird die Nichteinhaltung des Parameters noch dadurch verstärkt, dass der Anstieg des Besoldungsniveaus infolge der Ost-West-Anpassungen nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts - anders als beim Nominallohnindex - nicht in die Besoldungsentwicklung einzubeziehen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 128). Dies führt zu Verzerrungen bei der Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex zu Lasten der ostdeutschen Bundesländer.

Darüber hinaus wurden in die Berechnung des Nominallohnindex nach Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg auch gewährte (einmalige) Sonderzahlungen einbezogen. In die Berechnung des Besoldungsindex fließen diese aber nicht mit ein, sodass ein Teil der Abweichung zwischen Besoldungs- und

Nominallohnindex bereits durch diesen Umstand erklärt werden kann. Würden die in den Vorjahren gewährten (einmaligen) Sonderzahlungen ebenfalls im Besoldungsindex berücksichtigt, würde der Abstand zwischen Besoldungs- und Nominallohnindex nur noch in der Besoldungsgruppe A 7 über 10 Prozent betragen (10,62 Prozent), in allen anderen Besoldungsgruppen läge er mit Ausnahme der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zwischen 7,72 Prozent und 9,81 Prozent.

4.2 Weitere Aspekte der Gesamtabwägung

Zu den in den Blick zu nehmenden Kriterien der zweiten Prüfungsstufe zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor allem die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Beamtenversorgung sowie der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung.

4.2.1 Entwicklungen in der Beihilfe

Die Amtsangemessenheit der Alimentation ist im Lichte des Niveaus der Beihilfeleistungen zu bewerten. Das System der Beihilfe ist zwar nicht Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation. Das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation verlangt jedoch, eine Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen zu verhindern. Insbesondere darf das den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern zur Verfügung stehenden Einkommen nicht durch eine Vielzahl zeitlich gestaffelter, für sich genommen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Einschnitte des Gesetzgebers im Beihilfebereich unangemessen reduziert werden.

In § 62 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und den danach in Brandenburg anzuwendenden Beihilfavorschriften des Bundes haben sich keine allgemein wirkenden niveauabsenkenden Einschnitte ergeben. Im Gegenteil: Mit dem Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 19) wurde zum 1. Januar 2020 eine neue Form der Beihilfegewährung in Gestalt einer Pauschale zur hälftigen Deckung der Kosten einer Krankheitskostenvollversicherung geschaffen, die alternativ neben das im brandenburgischen Beihilferecht ausgestaltete System der Gewährung individueller Beihilfe zu einzelnen Aufwendungen getreten ist. Mit dem Gesetz wurde die finanzielle Benachteiligung der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamtinnen und Beamten beendet. Beamtinnen und Beamte, die sich für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung entschieden hatten, mussten vor Inkrafttreten des Gesetzes den vollen Versicherungsbeitrag selbst tragen. Die Einführung der pauschalen Beihilfe bedeutet für derzeit rund 1.900 aktive Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Entlastung von durchschnittlich 3.300 Euro pro Jahr (Stand: 31. Dezember 2023). Insbesondere für junge Beamtinnen und Beamte, die am Beginn ihrer Laufbahn stehen und eine Familie planen oder bereits gegründet haben, bedeutet die Möglichkeit der pauschalen Beihilfe wegen der kostenlosen Familienmitversicherung eine erhebliche finanzielle Entlastung.

Auch die Neunte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 9. Dezember 2020 hat eine Reihe von Verbesserungen mit sich gebracht. So wurden insbesondere Leistungsverbesserungen aus dem Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung übernommen. Zudem wurde der

Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, auf 70 Prozent angehoben. Diese Regelung wurde aus Klarstellungsgründen mit dem Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2023 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30) in § 62 Absatz 5 LBG übernommen.

4.2.2 Entwicklungen im Versorgungsrecht

Die Beamtenversorgung und die Besoldung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts können zur Folge haben, dass ein größerer Teil der Besoldung für die private Altersvorsorge aufgewendet werden muss, um nicht übermäßige Einbußen des Lebensstandards bei Eintritt in den Ruhestand hinnehmen zu müssen.

In den vergangenen Jahren wurden im Bereich des Versorgungsrechts – zuletzt durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2023 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30) – einige Änderungen und Korrekturen vorgenommen. Keine dieser Rechtsänderungen beinhaltete Einschnitte, sodass sich kein Einfluss auf das Niveau der Beamtenversorgung ergeben hat.

4.2.3 Vergleich mit dem Gehaltsniveau Gleichqualifizierter außerhalb des öffentlichen Dienstes

Die Amtsgemessenheit der Alimentation erfordert auch, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Besoldung und den Einkommen für vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes besteht. Ob die Alimentation einem Amt, das auch für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, angemessen ist, zeigt deshalb auch ein Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft. Dabei dürfen die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht außer Acht gelassen werden.

Die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes können mit den Vollzeitbeschäftigten mit den Anforderungsniveaus 1 bis 4 verglichen werden, wobei eine eindeutige Zuordnung der Besoldungsgruppen zu diesen Leistungsgruppen nicht in jedem Fall möglich ist. Danach werden die Besoldungsgruppen den Anforderungsniveaus folgendermaßen zugeordnet:

Zum Anforderungsniveau 1 zählen angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Dem Anforderungsniveau 1 werden die Besoldungsgruppen A 5 und A 6 im Justizwachtmeisterdienst zugeordnet. Für den Zugang zu dieser Laufbahn ist ein Hauptschulabschluss beziehungsweise die Berufsbildungsreife nachzuweisen. Die Befähigung für diese Laufbahn wird in einem halbjährigen Vorbereitungsdienst erworben. Eine Laufbahnprüfung wird nicht abgelegt.

Zum Anforderungsniveau 2 zählen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit (schwierigen) Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung – zum Teil verbunden mit Berufserfahrung – erforderlich ist.

Dem Anforderungsniveau 2 sind die Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 (mittlerer Dienst) zuzuordnen. Ohne Berufsabschluss ist kein Zugang zum Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 und ohne mehrjährige Berufserfahrung kein Erreichen der Beförderungsämtler möglich. Die damit verbundenen Tätigkeiten erfordern in der jeweiligen Laufbahn spezielle Kenntnisse.

Zum Anforderungsniveau 3 zählen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die in der Regel nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus eine mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (zum Beispiel Meisterinnen und Meister).

Dem Anforderungsniveau 3 sind die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 (gehobener Dienst) zuzuordnen. Mit diesen Ämtern können – wenn auch nicht regelmäßig – Leitungen von Arbeitseinheiten (zum Beispiel Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter) verbunden sein. Für den Zugang sind regelmäßig ein Fachhochschulstudium sowie ein Vorbereitungsdienst erforderlich. Die Beförderungsämtler ab Besoldungsgruppe A 10 können darüber hinaus erst durch Nachweis von weiteren Fachkenntnissen und mehrjähriger Berufserfahrung erreicht werden.

Zum Anforderungsniveau 4 zählen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen zum Beispiel auch angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (zum Beispiel Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

Dem Anforderungsniveau 4 werden die Besoldungsgruppen A 13 und höher sowie die Ämter der Besoldungsordnungen B, R und W (höherer Dienst) zugeordnet. Für den Zugang zu diesen Besoldungsgruppen ist in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich, regelmäßig sind Führungsaufgaben wahrzunehmen und selbstständige Tätigkeiten auszuführen.

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat auf Basis der Verdiensterhebung in Brandenburg für das Jahr 2022 (aktuellere Werte liegen derzeit noch nicht vor) Bruttojahresverdienste im Land Brandenburg in den Anforderungsniveaus 1 bis 4 bei den Vollzeitbeschäftigten im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, jeweils ohne Sonderzahlungen, ermittelt. Nachfolgend sind die auf Grundlage der Bruttojahresverdienste ermittelten Bruttomonatsverdienste (gerundet) aufgeführt:

	Anforderung sniveau 1	Anforderung sniveau 2	Anforderung sniveau 3	Anforderung sniveau 4
Durchschnitts verdienst	2.503 Euro	3.035 Euro	4.174 Euro	5.750 Euro

Ein Vergleich dieser Durchschnittsverdienste in den Anforderungsniveaus mit den in den vergleichbaren Besoldungsgruppen erreichbaren Bezügen ist der Anlage 7 zum Gesetzentwurf zu entnehmen.

Der Vergleich zeigt, dass die Durchschnittsverdienste der jeweiligen Anforderungsniveaus in jeder der vergleichbaren Laufbahngruppen erreicht werden können.

Hinsichtlich des Vergleichs der Durchschnittsverdienste der Anforderungsniveaus mit den Einstiegsgehältern in den ausgewiesenen Besoldungsgruppen ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 die jeweils ersten Erfahrungsstufen in der A- und R-Besoldung gestrichen wurden. Im Jahr 2022 kommt dieser Umstand jedoch nur mit einem Faktor von einem Zwölftel zum Tragen. Erst im Jahr 2023 entfaltet diese Maßnahme eine ganzjährige Wirkung, sodass die Einstiegsgehälter dann überproportional ansteigen.

Zudem setzt das Erreichen des jeweiligen Durchschnittsverdienstes eine gewisse berufliche Erfahrung voraus, die in der Regel nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren erlangt wird oder mit mindestens einer Beförderung, mithin einer bereits erbrachten beruflichen Leistung einhergeht. Dies gilt allerdings auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Durchschnittsverdienste erzielen auch sie in der Regel nicht schon zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn, sondern ebenfalls erst nach einer gewissen Anzahl an Arbeitsjahren sowie Erbringung bestimmter beruflicher Leistungen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit Kindern ein Familienzuschlag gewährt werden. Mit der in diesem Gesetz geregelten Anpassung wird der Familienzuschlag ab dem 1. Januar 2024 monatlich 357,36 Euro für das jeweils erste und zweite Kind betragen. Ab dem 1. Juli 2024 wird der Familienzuschlag für das erste und zweite Kind nochmals um +5,54 Prozent auf dann 377,16 Euro monatlich angehoben. Der Familienzuschlag für berücksichtigungsfähige dritte und weitere Kinder wird nach diesem Gesetz ab dem 1. Januar 2024 monatlich 841,76 Euro betragen. Ab dem 1. Juli 2024 wird der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder um +5,54 Prozent auf dann 888,39 Euro monatlich angehoben.

In der Regel gibt es bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine diesbezüglichen Zuschläge, da die familiären Verhältnisse die Höhe des Bruttoverdienstes insoweit nicht beeinflussen. Der Familienzuschlag erhöht die Bruttobesoldung, sodass die jeweiligen Durchschnittsverdienste schon früher erreicht werden können.

Als weiterer finanzieller Aspekt, der ein Amt für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv macht, ist zudem das vergleichsweise hohe Versorgungsniveau nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu nennen. Des Weiteren ist das Nettoeinkommen aus der Besoldung von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und

Richtern nach Abzug aller Ausgaben für Steuern und Versicherung stets höher als bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem vergleichbar hohen Bruttoverdienst.

Über die finanziellen Aspekte hinaus sind ferner weitere nichtmonetäre Gesichtspunkte wie die Ämterstabilität, Unkündbarkeit, geregelte Arbeitszeiten unter Erfassung der geleisteten Dienste, Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung auf eigenen Antrag und andere familienfreundliche Bedingungen, wie zum Beispiel ortsflexibles Arbeiten und der gesicherte Wiedereinstieg nach Elternzeit, in die Bewertung der Angemessenheit der Alimentation eines Amtes, das auch für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, einzubeziehen.

Trotz Fachkräftemangels konnte bisher im Land Brandenburg auch unter Berücksichtigung des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems sowie der weiteren nichtfinanziellen Aspekte qualifiziertes Personal gewonnen und gehalten werden. Die Alimentation im Land Brandenburg ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt als angemessen anzusehen.

4.3 Ergebnis der zweiten Prüfungsstufe: Gesamtabwägung

Im Ergebnis der in der zweiten Prüfungsstufe vorgenommenen Gesamtabwägung kann davon ausgegangen werden, dass die Besoldung nach der Besoldungsanpassung im Jahr 2024 auf der Grundlage der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß ist.

5. Prüfung der Alimentation kinderreicher Familien

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. - entschieden, dass die Besoldung von Richterinnen und Richtern in Nordrhein-Westfalen in der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 und mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015 nicht amtsangemessen und mit Artikel 33 Absatz 5 GG unvereinbar war.

Im Rahmen dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Alimentation kinderreicher Familien (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 30. März 1977 - 2 BvR 1039/75 -, vom 22. März 1990 - 2 BvL 1/86 - und vom 24. November 1998 - 2 BvL 26/91 -) entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe bestätigt und weiter konkretisiert.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat der Besoldungsgesetzgeber die Besoldung so zu regeln, dass Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder eine ihrem Amt angemessene Lebensführung aufrecht zu erhalten oder, unter Verzicht darauf, eine Familie zu haben und diese entsprechend den damit übernommenen Verpflichtungen angemessen zu unterhalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. -, Rn. 29). Ist die Grundbesoldung so bemessen, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen für die Ehepartnerin oder den Ehepartner und die ersten beiden Kinder für eine vierköpfige Familie angemessen ist, überschreitet der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum, wenn er den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern zumutet, für den Unterhalt dritter und weiterer Kinder auf die familienneutralen Bezügebestandteile zurückzugreifen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. -, Rn. 30). Der für das dritte Kind und weitere Kinder entstehende

zusätzliche Bedarf ist vom Dienstherrn über die Alimentation der Zwei-Kinder-Familie hinaus zu decken. Orientiert sich der Gesetzgeber bei der Bemessung dieses zusätzlichen Bedarfs an den Leistungen der sozialen Grundsicherung, muss er berücksichtigen, dass die entsprechenden Bedarfssätze nur an dem äußersten Mindestbedarf eines Kindes ausgerichtet sind (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 47, und - 2 BvL 6/17 u. a. -, Rn. 31). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt ein um 15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegender Betrag den verfassungsgebundenen Unterschied zwischen der von der Grundsicherung zu leistenden Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs und der vom Dienstherrn geschuldeten Alimentation hinreichend deutlich werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. -, Rn. 32).

Der Mehrbetrag des Nettoeinkommens, den Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter der jeweiligen Besoldungsgruppe mit drei oder mehr Kindern gegenüber solchen mit zwei oder mehr Kindern erzielen, muss daher mindestens 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines dritten oder weiteren Kindes betragen.

5.1 Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs

5.1.1 Regelbedarfe, Kosten für Unterkunft und Heizung

Die zur Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs zu berücksichtigenden Regelbedarfe für das dritte Kind ergeben sich entsprechend der gewichteten Berechnung für das erste und zweite Kind.

Die zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft werden für diese Berechnung aus den Wohngeldsätzen nach § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in Verbindung mit Anlage 1 des WoGG und § 23 der Wohngeldverordnung als Summe der Höchstbeträge für Miete nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG und dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6 WoGG für die entsprechende Anzahl zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder abgeleitet; hierbei werden die gesetzlichen Höchstbeträge für das Jahr 2024 unverändert übernommen. Zugrunde zu legen ist hier die höchste vorhandene Mietenstufe V im Land Brandenburg.

Maßgeblich ist dabei der auf das dritte Kind entfallende Unterschiedsbetrag bei den Kosten der Unterkunft. Dazu wird zunächst die Gesamtsumme der Kosten der Unterkunft für einen Haushalt mit fünf Haushaltsmitgliedern und einem Haushalt mit vier Haushaltsmitgliedern durch summieren der oben genannten Teilbeträge ermittelt. Die so ermittelten Gesamtkosten betragen 1.067,40 Euro für einen Haushalt mit fünf Haushaltsmitgliedern und 934,80 Euro für einen Haushalt mit vier Haushaltsmitgliedern. Die sich daraus ergebene Differenz beträgt 132,60 Euro. Zusätzlich zum Differenzbetrag der Gesamtkosten ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 10 Prozent zu berücksichtigen. Der so ermittelte auf das dritte Kind entfallende Betrag beträgt monatlich 145,86 Euro im Jahr 2024. Für vierte und weitere Kinder ergibt sich der Betrag der Kosten für die Unterkunft aus den Beträgen nach § 12 Absatz 1 und 6 WoGG für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied in der Mietenstufe V.

Die Heizkosten werden für eine Fläche von 10 Quadratmetern gemäß Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschrift zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz und unter Zuhilfenahme des Heizkostenspiegels 2023 ermittelt. Als Referenzgröße wird entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 54 - auf den erhöhten Kostenwert bei einer Gebäudefläche von 100 bis 250 Quadratmetern bei dem im Jahr 2022 vorliegenden Energieträger beziehungsweise Heizsystem mit den höchsten Jahreskosten pro Quadratmeter abgestellt. Da der Heizkostenspiegel 2023 die Kosten im Jahr 2022 darstellt, ist für die Berechnung der Heizkosten der entsprechende Kostenwert aus dem Heizspiegel 2023 fortzuschreiben. Da das Heizsystem „Wärmepumpe“ im Heizspiegel 2023 mit den höchsten Jahreskosten ausgewiesen ist und die Kosten bei diesem Heizsystem maßgeblich durch die Strompreise determiniert werden, wird für die Ermittlung der Fortschreibungsrate dieser Kostenposition die Strompreisentwicklung in diesem Zeitraum mit einbezogen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Pressemitteilung Nr. 388 vom 29. September 2023) sind die Strompreise für private Haushalte im ersten Halbjahr 2023 um +21 Prozent im Vergleich zum 2. Halbjahr 2022 gestiegen. Da zuletzt keine Daten der Strompreisentwicklung für das 2. Halbjahr 2023 vorlagen, wird davon ausgegangen, dass die Strompreisentwicklung auf erhöhtem Niveau stagniert, sodass insgesamt von einem Anstieg der Strompreise um +20 Prozent im Jahr 2023 ausgegangen wird. Mit dieser Rate werden auch die im Heizspiegel 2023 ausgewiesenen Kosten für das Jahr 2023 fortgeschrieben. Für das Jahr 2024 wird davon ausgegangen, dass die Energiepreise insgesamt ansteigen, jedoch in geringerem Umfang im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023. Dementsprechend wird von einer insgesamt erhöhten, jedoch im Vergleich zum Jahr 2023 niedrigeren Fortschreibungsrate von +10,00 Prozent ausgegangen. Somit ergibt sich basierend auf dem im Heizspiegel 2023 ausgewiesenen Höchstkostenwert von 39,60 Euro pro Quadratmeter für das Heizsystem Wärmepumpe ein entsprechender Höchstkostenwert von 47,52 Euro pro Quadratmeter im Jahr 2023 und unter Fortschreibung des Jahreswertes 2023 um +10,00 Prozent ein Höchstkostenwert von 52,27 Euro pro Quadratmeter im Jahr 2024. Diese Berechnung erfolgt analog zur Ermittlung der Heizkosten für das vierte Kind und weitere Kinder. Damit ergibt sich ein monatlicher Betrag der Kosten für die Heizung von 43,56 Euro für das dritte und jedes weitere Kind.

5.1.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Kosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II wurden, bezogen auf ein Kind als gewichteter Durchschnitt, wie auch beim ersten und zweiten Kind berücksichtigt. Insofern erfolgt die Berechnung des für dritte und weitere Kinder anfallenden Betrages der Bedarfe für Bildung und Teilhabe analog zu den Ausführungen in Abschnitt 3.6.2.1.3.

5.1.3 Geldwerte Vorteile

Bei der Ermittlung der gewährten geldwerten Vorteile ist zu beachten, dass im Vergleich zur Berechnung für eine vierköpfige Familie lediglich die Tarife zu berücksichtigen sind, die auf das dritte und jedes weitere Kind personenspezifisch entfallen. Somit wird für jedes zusätzliche Kind in Partner-Bedarfsgemeinschaften der entsprechende geldwerte Vorteil, welcher auf das jeweils zusätzliche Kind entfällt, mittels einer Vergleichsberechnung ermittelt. Dabei wird die Höhe des jeweiligen geldwerten Vorteils als Differenz zwischen den gewährten Vergünstigungen für Partner-Bedarfsgemeinschaften mit drei Kindern und Partner-

Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern ermittelt und über alle zu berücksichtigenden Positionen aufsummiert. Der sich daraus ergebende Betrag ist der auf das dritte Kind entfallende geldwerte Vorteil. Die Ermittlung des geldwerten Vorteils für weitere Kinder erfolgt entsprechend. Die Annahmen zur Inanspruchnahme von entsprechenden Leistungen folgen dabei den zur Ermittlung der geldwerten Vorteile bei einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern getätigten Annahmen.

Der so ermittelte Wert beträgt 2024 monatlich 2,12 Euro für das dritte Kind, wobei dieser maßgeblich vom Differenzbetrag des ermittelten geldwerten Vorteils bei den Kosten für die Kinderbetreuung von zwei und drei Kindern, unter sonst im Vergleich zu Abschnitt 3.6.2.1.4.4 gleichen Annahmen, determiniert wird.

Aus den einzelnen Positionen ergibt sich folgender grundsicherungsrechtliche Bedarf für das dritte Kind:

Grundsicherung für das dritte Kind	2024
Regelbedarf Kind (gewichtetes Mittel Regelbedarfsstufe 4 bis 6)	397,00 Euro
+ Kosten für Unterkunft	145,86 Euro
+ Kosten für Heizung	43,56 Euro
+ Bedarf für Bildung und Teilhabe	
Schulausflüge	4,57 Euro
Klassenfahrten	5,06 Euro
persönlicher Schulbedarf	10,83 Euro
Schülerbeförderung	6,79 Euro
Mittagsverpflegung	49,22 Euro
Teilhabe soziales/kulturelles Leben	12,50 Euro
+ geldwerte Vorteile	2,12 Euro
= monatliche Grundsicherung	677,51 Euro
115 Prozent der Grundsicherung	779,14 Euro

Der alimentationsrechtliche Mehrbedarf für das vierte und alle weiteren Kinder ergibt sich aus folgenden Positionen:

Grundsicherung für das vierte Kind	2024
Regelbedarf Kind (gewichtetes Mittel Regelbedarfsstufe 4 bis 6)	397,00 Euro
+ Kosten für Unterkunft	140,36 Euro
+ Kosten für Heizung	43,56 Euro
+ Bedarf für Bildung und Teilhabe	
Schulausflüge	4,57 Euro
Klassenfahrten	5,06 Euro
persönlicher Schulbedarf	10,83 Euro
Schülerbeförderung	6,79 Euro
Mittagsverpflegung	49,22 Euro
Teilhabe soziales/kulturelles Leben	12,50 Euro
+ geldwerte Vorteile	0,00 Euro
= monatliche Grundsicherung	669,89 Euro
115 Prozent der Grundsicherung	770,37 Euro

5.2 Ermittlung des monatlichen Mehrbetrags der Nettoalimentation

Der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind errechnet sich aus der Differenz zwischen der Jahresnettoalimentation einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters mit drei Kindern und der Jahresnettoalimentation bei zwei Kindern. Der so errechnete Mehrbetrag wird nach diesem Gesetz jeweils für das dritte Kind und weitere Kinder gewährt.

Neben dem Grundgehalt sind dabei solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich ist bei dieser Betrachtung, wenn die Besoldungsgruppe Erfahrungsstufen kennt, die höchste Erfahrungsstufe.

Im Rahmen der Ermittlung der Jahresnettoalimentation muss ferner darauf geachtet werden, dass anders als bei der Ermittlung des Mindestabstands nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 - nicht die niedrigste Besoldungsgruppe Ausgangspunkt der Betrachtung ist, sondern für alle Besoldungsgruppen unmittelbar und gleichermaßen der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation eigenständig ermittelt werden muss.

Aufgrund der betragsmäßig weit differierenden Grundgehaltssätze wirken sich auch steuerliche Aspekte unterschiedlich aus. So nimmt das Finanzamt nach § 31 des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine sogenannte Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag vor. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner vorbenannten Entscheidung zutreffend fest, dass sich der Kinderfreibetrag bei der Bestimmung der Mindestalimentation aufgrund des hier zu berücksichtigenden Einkommensniveaus nicht günstiger auswirkt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 79). Deshalb wurde diesbezüglich stets das Kindergeld bei der Bestimmung der Nettoalimentation hinzugerechnet.

Anders verhält es sich allerdings bei der Bestimmung des Familienzuschlags für das dritte Kind und weitere Kinder, weil diese für alle Besoldungsgruppen ermittelt werden müssen. Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. -, deren Berechnungen sich lediglich auf die Besoldungsgruppe R 2 bezogen, in Rn. 71 hierzu aus:

„Nach wie vor kann bei den Berechnungen für alle Besoldungsgruppen vereinfachend davon ausgegangen werden, dass die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrags in Höhe der Existenzminima der Kinder einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch die Auszahlung von Kindergeld bewirkt wird; dieses ist dem Einkommen hinzuzurechnen (vgl. BVerfGE 81, 363 <380>; 99, 300 <321>). Zwar kann sich der Ansatz des Kinderfreibetrags auch bei der Bemessung der Einkommensteuer bei Beamten und Richtern höherer Besoldungsgruppen als (geringfügig) günstiger erweisen (vgl. § 31 Satz 4 EStG). Allerdings lässt sich die Besoldungsgruppe, ab der sich der Ansatz des Kinderfreibetrags als günstiger erweist, wegen der Abhängigkeit von den sich jährlich verändernden besoldungs- und steuerrechtlichen Verhältnissen nur von Jahr zu Jahr und mit erheblichem Aufwand ermitteln, auch weil sich mitunter eine Kombination aus Freibetrag und Kindergeld als günstiger erweist. Dem Besoldungsgesetzgeber ist eine genauere Betrachtung nicht verwehrt, wenn er den Umfang des grundsicherungsrechtlichen Mehrbedarfs ebenso exakt bestimmt.“

Die Einbeziehung der Günstigerprüfung nach § 31 EStG führt dazu, dass die Ermittlung des monatlichen Mehrbetrags der Nettoalimentation entweder durch eine Berücksichtigung des Kindergeldes erfolgt oder bei höheren Besoldungsgruppen, in denen sich der Kinderfreibetrag als günstiger erweist, durch Hinzurechnung der möglichen Steuerersparnis zur Nettoalimentation.

Dafür wird in einem ersten Schritt das zu versteuernde Jahreseinkommen bei zwei Kindern ermittelt; diese Ermittlung ist für das Jahr 2024 in Anlage 8 zum Gesetzentwurf dargestellt. In Spalte 1 wird beginnend mit einem Betrag in Höhe von 25.000 Euro in 5.000-Euro-Schritten das Grundgehalt bis zu einem Betrag in Höhe von 180.000 Euro ausgewiesen. Diese Spanne deckt das Grundgehalt nebst Zulagen in den Besoldungsordnungen A, B, C, R und W ab.

Hinzu kommt der nach diesem Gesetz vorgesehenen kinderbezogene Familienzuschlag für das erste und zweite Kind in Spalte 2.

Von dem errechneten Jahresbruttobetrag in Spalte 3 sind der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG in Spalte 4 und die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe des BEG-Anteils nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG für eine vierköpfige Familie im Jahr 2024 in Spalte 5 abzuziehen. Die entsprechenden Daten entstammen einer Übersicht des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. und wurden für das Jahr 2024 fortgeschrieben; siehe entsprechende Ausführungen im Abschnitt 3.6.2.2. Ferner wird der auf 18 Jahre gewichtete Betrag der Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG für zwei Kinder in Spalte 6 abgabenmindernd berücksichtigt. Die dazu notwendige Ermittlung der Kinderbetreuungskosten erfolgt auf Grundlage der Elternbeitragssatzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Cottbus/Chósebutz vom 29. Oktober 2021; zur Berechnung des gewichteten Durchschnitts siehe Abschnitt 3.6.2.1.4.4. Im Ergebnis wird so in Spalte 7 das auf volle Eurobeträge gerundete zu versteuernde Einkommen ermittelt.

In einem zweiten Schritt erfolgt in Anlage 8a zum Gesetzentwurf nunmehr die Ermittlung des verfügbaren monatlichen Nettobetrag bei zwei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld oder der Kinderfreibeträge in Anlage 8b zum Gesetzentwurf. Ausgangspunkt in Anlage 8a zum Gesetzentwurf ist das in der Anlage 8 zum Gesetzentwurf in Spalte 7 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in der Anlage 8a zum Gesetzentwurf in Spalte 1 abgebildet ist. Hieraus berechnet sich die Einkommensteuer (Splittingtarif) in Spalte 2 und der Solidaritätszuschlag in Spalte 3. Unter Abzug der vorgenannten Positionen errechnet sich die Jahresnettoalimentation in Spalte 4, welcher das Kindergeld für zwei Kinder in Spalte 5 (zur Höhe des Kindergeldes 2024 siehe Abschnitt 3.6.2.2) sowie der Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket in Spalte 6 hinzugerechnet wird und die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie in Spalte 7 abgezogen werden. Ebenso wird in Spalte 8 ein zusätzliches Erwerbseinkommen der Ehe- oder Lebenspartnerin, des Ehe- oder Lebenspartners oder des anderen im selben Haushalt lebenden Elternteils im Sinne des § 40a BbgBesG in Höhe von monatlich 538 Euro berücksichtigt. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation in Spalte 9 beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag in Spalte 10.

In Anlage 8b zum Gesetzentwurf ist das verfügbare Monatsnettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ermittelt. Ausgangspunkt ist auch an dieser Stelle das in der Anlage 8 zum Gesetzentwurf in Spalte 7 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in der Anlage 8b zum Gesetzentwurf in Spalte 1 abgebildet ist. Spalte 2 enthält den für das Jahr 2024 maßgebenden Kinderfreibetrag, der bei zwei Kindern doppelt zu berücksichtigen ist, um das zu versteuernde Einkommen (nach Kinderfreibeträgen) in Spalte 3 zu ermitteln. Hiervon wird die Einkommensteuer (Splittingtarif) in Spalte 4 sowie der

Solidaritätszuschlag in Spalte 5 abgezogen, sodass sich hieraus das Nettoeinkommen in Spalte 6 ergibt. Sodann wird der Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket aus Spalte 7 hinzugerechnet und es werden die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie in Spalte 8 abgezogen. Weiterhin wird in Spalte 9 ein zusätzliches Erwerbseinkommen der Ehe- oder Lebenspartnerin, des Ehe- oder Lebenspartners oder des anderen im selben Haushalt lebenden Elternteils im Sinne des § 40a BbgBesG in Höhe von monatlich 538 Euro berücksichtigt. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation in Spalte 10 beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag in Spalte 11.

In einem dritten Schritt wird das zu versteuernde Einkommen bei drei Kindern ermittelt. Diese Ermittlung ist in der Anlage 9 zum Gesetzentwurf dargestellt; Anlage 9 zum Gesetzentwurf hat dieselbe Struktur wie Anlage 8 zum Gesetzentwurf. Abweichend von Anlage 8 zum Gesetzentwurf wurde in der Anlage 9 zum Gesetzentwurf in Spalte 2 zusätzlich der kinderbezogene Familienzuschlag für das dritte Kind hinzugerechnet. In den Spalten 5 und 6 werden die Beträge für die Sonderausgaben unter Berücksichtigung des hinzutretenden dritten Kindes ausgewiesen. Im Ergebnis wird auch in der Anlage 9 zum Gesetzentwurf in Spalte 7 das zu versteuernde Einkommen ausgewiesen.

In einem vierten Schritt wird, entsprechend dem zweiten Schritt, der verfügbare monatliche Nettobetrag bei drei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld nach Anlage 9a zum Gesetzentwurf oder der Kinderfreibeträge nach Anlage 9b zum Gesetzentwurf ermittelt. Diese sind wie in den Anlagen 8a und 8b zum Gesetzentwurf aufgebaut und unterscheiden sich lediglich in den für das hinzutretende dritte Kind erhöhten Beträgen: weiterer Kinderfreibetrag, weiterer Kindergeldanspruch für das dritte Kind, erhöhte Krankenversicherungskosten.

Aufgrund dieser vorbereitenden Berechnungen kann nunmehr in einem weiteren Schritt der Mehrbetrag für das dritte Kind ermittelt und mit dem alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf für das dritte Kind verglichen werden; dies ist in der Anlage 10 zum Gesetzentwurf dargestellt. Diese enthält in Spalte 1 das in der Anlage 9a zum Gesetzentwurf in Spalte 10 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld und in Spalte 2 das in der Anlage 9b zum Gesetzentwurf in Spalte 11 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. In der Anlage 10 zum Gesetzentwurf in Spalte 3 wurde die sogenannte Günstigerprüfung nach § 31 EStG vorgenommen, indem jeweils der Wert aus der Spalte 2 von dem der Spalte 1 subtrahiert wurde. In Spalte 3 wechselt in der grau markierten Zeile 12 der Betrag das Vorzeichen. Das bedeutet, dass sich für diesen konkreten Fall ab dieser Nettoalimentation die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages günstiger auswirkt als die Berücksichtigung des Kindergeldes.

In Spalte 4 ist der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung des Kindergeldes ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation aus den Anlagen 8a und 9a zum Gesetzentwurf. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 4 wurde nunmehr der alimentationsrechtliche Mehrbedarf für das dritte Kind in Spalte 5 (115 Prozent des Grundsicherungsbedarfs) abgezogen und die Differenz in der Spalte 6 ausgewiesen. Positive Werte in der Spalte 6 bedeuten, dass der gebotene Abstand der Nettoalimentation im Vergleich zum Grundsicherungsbedarf, jeweils bezogen auf das dritte Kind, eingehalten wird. Hingegen kennzeichnen negative Werte in der

Spalte 6 eine Unterschreitung des gebotenen Abstands. In Spalte 7 ist, entsprechend zur Spalte 4, der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation aus den Anlagen 8b und 9b zum Gesetzentwurf. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 7 wurde nunmehr der alimentationsrechtliche Mehrbedarf für das dritte Kind in Spalte 5 abgezogen und die Differenz in Spalte 8 ausgewiesen. Wie in der Spalte 6 bedeuten positive Werte in der Spalte 8, dass der gebotene Abstand der Nettoalimentation im Vergleich zum Grundsicherungsbedarf, jeweils bezogen auf das dritte Kind, eingehalten wird beziehungsweise negative Werte, dass eine Unterschreitung des gebotenen Abstands vorliegt.

Aus der Anlage 10 zum Gesetzentwurf ist ersichtlich, dass die Günstigerprüfung in Spalte 3 von Zeile 11 zur grau markierten Zeile 12 vom Kindergeld zugunsten des Kinderfreibetrags umschlägt, mithin für alle höheren Besoldungen die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge zu einer steuerlichen Entlastung führt, die betragsmäßig höher ist als das Kindergeld. Der mit diesem Gesetz erhöhte Familienzuschlag für berücksichtigungsfähige dritte und weitere Kinder für alle Besoldungsgruppen führt dazu, dass in den grau markierten Bereichen der Spalte 6 (Zeilen 1 bis 11) und der Spalte 8 (Zeilen 12 bis 32) durchweg positive Zahlen ausgewiesen sind. Unter Beachtung der Günstigerprüfung liegt der Betrag jeweils mehr als 15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf für dritte und weitere Kinder, weshalb das Abstandsgebot in allen Zeilen der Tabelle gewahrt wird.

Damit wird im Jahr 2024 die Anforderung des Bundesverfassungsgerichts an die Besoldung eingehalten, den für dritte und weitere Kinder entstehenden zusätzlichen Bedarf über die Alimentation der Zwei-Kinder-Familie hinaus zu decken.

III. Gesamtergebnis

Mit der in diesem Gesetz vorgesehenen Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird der gesetzliche Auftrag des § 14 BbgBesG und § 2 Absatz 4 BbgBeamtVG erfüllt, die Besoldung und die Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten linearen Erhöhung vom 1. Dezember 2022 anzupassen.

Mit der linearen Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Erhöhung des Familienzuschlags für berücksichtigungsfähige erste, zweite, dritte und weitere Kinder werden zudem die Vorgaben des Artikel 33 Absatz 5 GG eingehalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024):

Zu § 1 (Geltungsbereich):

§ 1 regelt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Anpassung der Besoldung ab 1. Januar 2024):**Zu Absatz 1:**

Die Beträge der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C, die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 13 der Besoldungsordnungen A und B der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes werden ab 1. Januar 2024 linear um 4,76 Prozent erhöht.

Damit werden, mit Ausnahme des Familienzuschlags, alle Dienstbezüge von der Besoldungsanpassung erfasst, die in der Vergangenheit im Rahmen von allgemeinen Besoldungsanpassungen regelmäßig linear erhöht worden sind. Die Erhöhung des Familienzuschlags wird gesondert in Artikel 2 dieses Gesetzes geregelt.

Die Umrechnung der im Tarifergebnis der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 9. Dezember 2023 vereinbarten Erhöhung der Tarifentgelte um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro in eine allgemeine lineare Erhöhung bewirkt, dass die zwischen den Besoldungsgruppen bestehenden (in Prozentwerten ausgedrückten) Abstände nicht verändert werden. Hierdurch wird das Abstandsgebot, das dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, gewahrt (zum Abstandsgebot siehe BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 -, Rn. 75 ff.).

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die lineare Anpassung um 4,76 Prozent ab 1. Januar 2024 für weitere Bezüge, die in der Vergangenheit ebenfalls regelmäßig an linearen Besoldungserhöhungen teilgenommen haben.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 bestimmt die Anpassung der variablen Leistungsbezüge für die Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W sowie für die hauptamtlichen Hochschulleiterinnen und Hochschulleiter der Besoldungsordnung W.

Zu Nummer 2:

In Nummer 2 wird die Anpassung für Besoldungsbestandteile aus fortgeltenden bundes- beziehungsweise landesrechtlichen Vorschriften geregelt. Die Verweisung auf die umfassende Aufzählung dieser Regelungen im Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 vermeidet Wiederholungen und dient der Vereinfachung.

Zu Absatz 3:

Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2024 um 100 Euro erhöht.

Zu § 3 (Anpassung der Besoldung ab 1. Juli 2024):**Zu Absatz 1:**

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 1 und 2 wird eine lineare Anpassung der dort bestimmten Dienst- und sonstigen Bezüge sowie des Familienzuschlags um 5,54 Prozent ab 1. Juli 2024 angeordnet. Mit dieser Erhöhung wird die im Tarifergebnis der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 9. Dezember 2023 vereinbarte Erhöhung der Tarifentgelte auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter übertragen. Die Abweichung des Prozentwertes der linearen Anpassung in Höhe von 0,04 Prozent gegenüber dem Tarifergebnis ergibt sich aus der systemgerechten Übertragung des im Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 vereinbarten Mindesterhöhungsbetrages von 340 Euro durch Umrechnung in eine allgemeine lineare Erhöhung. Diese bewirkt, anders als der Mindesterhöhungsbetrag, dass die zwischen den Besoldungsgruppen bestehenden – in Prozentwerten ausgedrückten – Abstände nicht verändert werden. Hierdurch wird das Abstandsgebot gewahrt, siehe Begründung zu § 2 Absatz 1.

Zu Absatz 2:

Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Juli 2024 um 50 Euro erhöht.

Zu § 4 (Rundungsregelung):

Für die Berechnung der erhöhten Beträge der Bezüge wird die im Besoldungsrecht übliche kaufmännische Rundung angeordnet.

Zu § 5 (Anpassung der Versorgungsbezüge):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge durch Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3 Absatz 1. Die dort bestimmten Besoldungserhöhungen sind daher Grundlage für die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge im Jahr 2024.

Zu Absatz 2:

Die Regelung in Absatz 2 bezieht sich auf Fälle des Versorgungsausgleichs. Weil die dem Versorgungsausgleich zugrundeliegenden Versorgungsbezüge auch nicht dynamisierte Bestandteile enthalten können, wird der im Ergebnis des Versorgungsausgleichsverfahrens festgesetzte Kürzungsbetrag nicht um den vollen, sondern um den um 0,1 Prozentpunkte verminderten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angepasst. Durch diese pauschale Minderung des Anpassungssatzes werden überproportionale Kürzungen der Versorgung infolge des Versorgungsausgleichs und damit Nachteile für versorgungsausgleichsverpflichtete Personen vermieden.

Zu § 6 (Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen W 2 und W 3):

Anstelle des bisherigen Mindestleistungsbezugs wird das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 um den Betrag des bisherigen Mindestleistungsbezugs erhöht.

Durch die Abschaffung des Mindestleistungsbezugs unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundgehalts in entsprechender Höhe erfolgt die bereits im Rahmen der Evaluation der W-Besoldung vom 6. Februar 2018 (Drucksache 6/8118) avisierte Anpassung der Struktur der W-Besoldung. Dies bewirkt eine kostenneutrale Steigerung der Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Brandenburg, da die bisherige Höhe der Grundgehälter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 als im Ländervergleich sehr niedrig wahrgenommen wird. Angesichts der bisherigen Anrechnungsvorschriften bereitete die Regelung in der Hochschulpraxis vielfach Probleme. Anlass für die Änderung ist zudem der Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts nach Artikel 100 Absatz 1 GG vom 22. Juni 2023 - 2 C 4.22 -. Die Verfassungsmäßigkeit der gleichlautenden Regelung der Bremer W-Besoldung wird durch das Bundesverwaltungsgericht in Zweifel gezogen.

Zu § 7 (Bekanntmachung):

Die Vorschrift bestimmt, dass das Ministerium der Finanzen und für Europa die erhöhten Besoldungsbeträge durch Neubekanntmachung der Anlagen 4, 5, 6, 7 und 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekanntmacht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

In der Inhaltsübersicht wird der neu in das Brandenburgische Besoldungsgesetz eingefügte § 46a ergänzt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Aufhebung der §§ 48a bis 48c resultiert.

Zu Nummer 2:

Beim sogenannten Dienstfahrradleasing kann unter der Voraussetzung, dass der Dienstherr mit einem Anbieter von Fahrrädern einen Vertrag über ein Leasingmodell abschließt, eine Bezügeumwandlung erfolgen. Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter können bei diesem Anbieter vertragskonform Fahrräder beziehen, die sie auch privat nutzen dürfen. Nach diesem Modell wird die Leasingrate durch den Dienstherrn von den Bezügen einbehalten. Zu den Leistungen im Rahmen der Bezügeumwandlung gehören neben der Leasingrate auch die Prämie für eine vom Dienstherrn abgeschlossene Vollkaskoversicherung sowie regelmäßige Inspektionen, wenn diese nach der Überlassungsvereinbarung von den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern zu tragen sind.

Mit der Neufassung des § 2 Absatz 3 wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter auf die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung teilweise zugunsten von Leistungen im Rahmen einer Bezügeumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder, die den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, verzichten können. Das Dienstfahrradleasing betrifft Fahrräder im Sinne des § 63a

der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Die Bezügeumwandlung setzt voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern angeboten wird und es ihnen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.

Zu Nummer 3:

Nummer 2 ersetzt den an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Betrag des Mindestleistungsbezugs für Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach § 30 Absatz 2.

Zu Nummer 4:

Die Aufnahme der neuen Tatbestände für die Gewährung der Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen folgt einer Vereinbarung der Landesregierung mit den Gewerkschaften vom 17. und 18. Oktober 2023. Die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen ist in der Brandenburgischen Lehrkräftezulagenverordnung geregelt. § 42 BbgBesG stellt für diese Rechtsverordnung die Ermächtigungsnorm dar. Der Inhalt der erteilten Verordnungsermächtigung wird daher um die vereinbarten Tatbestände erweitert.

Zu Nummer 5:

Der anhaltende Lehrkräftebedarf im Land Brandenburg erfordert es, Lehrkräften die Möglichkeit zu eröffnen, für freiwillig geleistete Zusatzstunden eine Ausgleichszahlung zu erhalten. Die Vereinbarung der Landesregierung mit den Gewerkschaften vom 17. und 18. Oktober 2023 sieht deshalb vor, die besoldungsrechtlichen und arbeitszeitrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Ausgleichszahlung zu schaffen. Unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge des Dienstherrn gegenüber den Lehrkräften wurde vereinbart, dass Zusatzstunden und Pflichtstunden zusammen nur bis zu einer Höchstgrenze von wöchentlich 30 Stunden geleistet werden können. Mit dem neuen § 46a wird die Rechtsgrundlage für die Vergütung von Zusatzstunden für Lehrkräfte geschaffen.

Zu Nummer 6:

Die Landesregierung und die Gewerkschaften haben am 17. und 18. Oktober 2023 vereinbart, die Regelung im BbgBesG über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit dahingehend zu erweitern, dass nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge auch Beamtinnen und Beamten zur Verhinderung eines freiwilligen vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand gewährt werden können. Zudem wurde vereinbart, die Höchstgrenze des Sonderzuschlags von bisher monatlich 10 Prozent für alle Fallgestaltungen auf monatlich 20 Prozent des Anfangsgrundhaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe anzuheben.

Anlass für die Neuregelung ist insbesondere die hohe Zahl an Lehrkräften, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten und damit für die Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen im Land Brandenburg nicht mehr zur Verfügung stehen. Mit der Möglichkeit der Zuschlagsgewährung soll ein finanzieller Anreiz insbesondere für Lehrkräfte geschaffen werden, von einem beabsichtigten Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand abzusehen oder diesen hinauszuschieben.

Der neue Sonderzuschlag kann bis zum Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand oder bis zum Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze gewährt werden. Im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer eines erhöhten Personalbedarfs ist die Möglichkeit zur Gewährung des neuen Sonderzuschlags bis zum 31. Dezember 2030 befristet.

Anlässlich der Änderung des § 48 wurden die Regelungen der bisherigen §§ 48, 48a und 48c in einer Norm zusammengefasst. Die Höhe des Sonderzuschlags wurde für alle Fallgestaltungen einheitlich auf monatlich bis zu 20 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe begrenzt. Der mögliche Zeitraum der Zuschlagsgewährung wurde gegenüber den Regelungen der bisherigen §§ 48, 48a und 48c vereinheitlicht und flexibler gestaltet.

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Sonderzuschläge nach § 48 Absatz 1 auch als Festbeträge gewähren, soweit die prozentuale Höchstgrenze von 20 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht überschritten wird.

Die Zuschlagsgewährung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 48a in der bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung an Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A wird mit der geplanten Neuregelung auf alle Besoldungsordnungen ausgeweitet.

Die Bezugnahme in Absatz 1 Nummer 3 auf die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 wird auf Beamtinnen und Beamte beschränkt und gilt damit nicht für Richterinnen und Richter. Hierdurch soll die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nach Artikel 97 Absatz 2 des Grundgesetzes gesichert werden.

Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Für eine Zulagengewährung an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium notwendig. Die Herstellung des Einvernehmens kann sowohl im Einzelfall als auch generell in Bezug auf bestimmte Fallgruppen oder Bereiche erfolgen.

Für Zuschläge oder Sonderzuschläge, die bis zum 31. Juli 2024 gewährt wurden, sind die §§ 48, 48a und 48c in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Zuschläge oder Sonderzuschläge nach den §§ 48 und 48c in der bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung gelten mit der Bewilligung als gewährt. Der Zuschlag nach § 48a in der bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung gilt mit der Auszahlung als gewährt.

Die Gewährung von Zuschlägen nach § 48a in der bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung endet im Fall der Gewährung von Sonderzuschlägen nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 in der ab 1. August 2024 geltenden Fassung, spätestens mit Eintritt in den Ruhestand.

Zu Nummer 7:

Die Regelung des bisherigen § 48a ist künftig in § 48 Absatz 1 Nummer 4 enthalten.

Die Regelung des bisherigen § 48b war bis zum 31. Dezember 2020 befristet und kann daher entfallen.

Der Zuschlag nach dem bisherigen § 48c wird künftig im Rahmen des § 48 Absatz 1 Nummer 1 in variabler Höhe von bis zu 20 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe gewährt. Da die neue Regelung des § 48 hinsichtlich der Höhe und Dauer der Zulagengewährung flexibler ist als die bisherige Regelung des § 48c und eine Einschränkung der Möglichkeiten der Gewährung der Gewinnungszulage durch § 48c dem Regelungszweck widerspräche, entfällt die nunmehr engere Regelung des § 48c insgesamt.

Zu Nummer 8:

Die Anhebung der Besoldungsobergrenze für die Geschäftsführung der Unfallkasse Brandenburg auf die Besoldungsgruppe B 3 trägt den erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung Rechnung. Die ständige Erweiterung der Aufgaben der Unfallkasse Brandenburg, insbesondere mit Blick auf die Bereiche Prävention, Geflüchtete und Pandemie, sowie die zu beachtenden Rahmenbedingungen zur qualitativen Leistungserbringung und Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit bewirken zunehmende Anforderungen bei der Aufgabenerfüllung. Zusätzlich ist eine verstärkte Zusammenarbeit beziehungsweise Aufgabenteilung der Unfallversicherungsträger erforderlich geworden. Eine erstrangige Steuerung und Führung ist daher unerlässlich und bedingt stetig zunehmende Anforderungen an die Geschäftsführung der Unfallkasse Brandenburg. Die gleichzeitige Verantwortung der Geschicke der Feuerwehrunfallkasse Brandenburg hebt die Unfallkasse Brandenburg von vergleichbaren Trägern zudem deutlich ab.

In der Folge steigt auch die Besoldungsobergrenze für die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer auf die Besoldungsgruppe B 2.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zukünftig soll die Sicherheitszulage auch nach Beendigung der Verwendung beim Verfassungsschutz weitergewährt werden, solange die Reisebeschränkung nach § 34 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes angeordnet ist. Die Weitergewährung der Sicherheitszulage über den Zeitraum der Verwendung beim Verfassungsschutz hinaus rechtfertigt sich aus der anhaltenden Einschränkung der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit aufgrund angeordneter Reisebeschränkung, welche die private Lebensgestaltung mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Amtsanwaltslaufbahn stellt eine eigenständige Laufbahn des gehobenen Justizdienstes dar. Grundvoraussetzung für die Ernennung als Amtsanwältin oder Amtsanwalt ist die vorherige erfolgreiche Verwendung als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger im gehobenen Justizdienst. Die erforderliche Laufbahnbefähigung wird nach erfolgreichem Abschluss einer 15-monatigen qualifizierten Sonderausbildung und bestandener Amtsanwaltsprüfung erreicht. Die Laufbahn einer

Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts stellt somit eine Zusatzausbildung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im gehobenen Justizdienst dar.

Während Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Eingangsamtsamt der Besoldungsgruppe A 9 eine allgemeine Stellenzulage erhalten, waren Amtsanwältinnen und Amtsanwälte im Eingangsamtsamt der Besoldungsgruppe A 12 bisher von der allgemeinen Stellenzulage ausgenommen. Diese Ungleichbehandlung wurde mit der Erwägung gerechtfertigt, die allgemeine Stellenzulage solle strukturelle Einkommensnachteile von Beamtinnen und Beamten in Regellaufbahnen gegenüber Beamtinnen und Beamten in Sonderlaufbahnen mit herausgehobenen Eingangssämtern ausgleichen. Dies führte bisher zu der nicht nachvollziehbaren Situation, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger diese Zulage ununterbrochen ab der Besoldungsgruppe A 9 und durch mögliche Beförderungen über die Besoldungsgruppe A 11 hinaus in den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 erhalten, die derselben Laufbahn entspringenden Amtsanwältinnen und Amtsanwälte jedoch nicht, obwohl sie allein wegen einer zusätzlichen höheren Qualifikation in eine Sonderlaufbahn aufsteigen konnten. Es gibt daher keinen zwingenden Grund, die Berufsgruppe der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte von der Gewährung der allgemeinen Stellenzulage auszunehmen. Amtsanwältinnen und Amtsanwälten wird deshalb zukünftig eine allgemeine Stellenzulage gewährt.

Zu den Buchstaben b bis e:

Hebung der Ämter der Präsidentin, des Präsidenten und der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg:

Die Hebung der Ämter der Präsidentin, des Präsidenten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg auf Besoldungsgruppe B 4 und der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg auf Besoldungsgruppe B 2 trägt der sehr hohen Komplexität und Verantwortlichkeit der Aufgabenstellungen der Einrichtung und damit auch der Einrichtungsleitung Rechnung. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wird von zwei Ländern getragen und erfüllt als statistisches Amt der Hauptstadtregion sowie als fünftgrößtes Amt im statistischen Verbund vielfältige Aufgaben an drei dauerhaften Standorten sowie einem weiteren temporären Standort für den Zensus 2022. Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Aufgaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg stetig umfangreicher, komplexer und anspruchsvoller werden. Daneben haben auch zunehmend neuartige außergesetzliche Aufgaben sowie der fortlaufende Ausbau digitaler Angebote zusätzliche Herausforderungen zur Folge.

Erweiterung der Ämter für Laufbahnbeamtinnen und -beamte in den Kommunen:

Mit der vorgesehenen Rechtsänderung wird die Bandbreite der Möglichkeiten einer Ämterbewertung im Sinne des § 18 – Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung – in einem angemessenen Rahmen erweitert. Die derzeitige Regelung beschränkt auch in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in Landkreisen mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die zulässige Bewertung von Laufbahnämtern in der Hierarchieebene der Dezernatsleiterinnen und -leiter auf die Besoldungsgruppe A 16. Der Abstand der Besoldung dieser Ämter zu dem der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beträgt in solchen Kommunen sechs beziehungsweise sieben

Besoldungsstufen. Durch die Änderung können die Kommunen dem Ämterbewer-
tungsgrundsatz aus § 18 besser Rechnung tragen.

Einführung des Amtes der Direktorin, des Direktors der Landesschule und Techni- schen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz:

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an das Amt der Direktorin, des Direktors der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz wird dieses Amt in der Besoldungsgruppe B 2 eingeführt. Umfang und Verantwortung dieser Funktion haben sich in den vergangenen Jahren in vielen Bereichen verändert. Zu berücksichtigen ist neben einer stetig zunehmenden Personal- und Finanzverantwortung insbesondere die Weiterentwicklung der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz im Bereich der Laufbahnausbildung. Dies schließt die Einrichtung eines zweiten Schulstandortes mit der Folge einer Verdopplung der Ausbildungskapazitäten ein.

Hebung der Ämter der Leitungen der Justizvollzugsanstalten:

Die Hebung der Ämter der Leitungen der Justizvollzugsanstalten im Land Brandenburg auf Besoldungsgruppe B 2 ist vor dem Hintergrund der seit der Einführung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes im Jahr 2013 erheblich gestiegenen Anforderungen erforderlich. Der Anstaltsleitung obliegt die Gesamtverantwortung für die Justizvollzugsanstalt, insbesondere in organisatorischer, personeller, fachlich-konzeptioneller und finanzieller Hinsicht. Sie ist für die Entwicklung von Konzepten und Strategien zur Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen verantwortlich und hat sowohl die innere Sicherheit und Ordnung der Anstalt als auch die äußere Sicherheit zu gewährleisten. Hinzu kommen im Bereich der Liegenschaftsverwaltung und der Sicherheits- und Informationstechnik komplexe organisatorische Aufgaben, die mit dem nötigen Fachwissen erfüllt werden müssen.

Hebung des Amtes der Direktorin, des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes:

Das Amt der Direktorin, des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes wird aufgrund der herausgehobenen und weiter wachsenden Finanz- und Leitungsverantwortung auf die Besoldungsgruppe B 3 angehoben. Neben den regulär durch den Kommunalen Versorgungsverband zu erbringenden Leistungen im Bereich der Beamtenversorgung und Beihilfe sowie der betrieblichen Altersversorgung für aktuell rund 119 000 anspruchsberechtigte Beschäftigte der 826 Mitglieder der kommunalen Ebene Brandenburgs sowie der stetig steigenden Zahl von aktuell rund 96 900 Betriebsrentnerinnen und -rentnern prägen das Aufgabenbild der Direktorin, des Direktors neue Themengebiete, welche eine deutliche Zunahme der Verantwortung der obersten Dienststellenleitung nach sich zieht. Dies sind insbesondere neue Herausforderungen im Krisenmanagement und der digitalen Transformation des Verbandes. Darüber hinaus beeinflussen umfangreiche erweiterte europäische Regulierungsvorschriften das Geschäftsfeld des Versorgungsverbandes, zu dessen Hauptaufgabe auch die qualifizierte Vermögensverwaltung und Kapitalanlage des Vermögens des Verbandes gehört. Die Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbandes werden derzeit zudem um ein weiteres Geschäftsfeld, einen Zentralen Personalservice zur Unterstützung der Mitglieder im Bereich der Besoldung und Entgelte, erweitert.

Zu Nummer 10:

In der neu gefassten Anlage 6 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes werden die Beträge des Familienzuschlags nach § 40 Absatz 1 Satz 1 für erste und zweite zu berücksichtigende Kinder sowie für dritte und weitere zu berücksichtigende Kinder für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2024 ausgewiesen. Mit dem Familienzuschlag in dieser Höhe wird für die moderne Grundkonstellation der Beamtenfamilie als Hinzuverdienerfamilie die Einhaltung des Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung gewährleistet; siehe hierzu die Begründung im Allgemeinen Teil in Abschnitt 3.6.2.3.

Zu Nummer 11:

In der neu gefassten Anlage 6a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes werden die von der Besoldungsgruppe, der Erfahrungsstufe und der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder abhängigen Beträge des Familiensonderzuschlags nach § 40a ausgewiesen. Mit dem zusätzlichen Familiensonderzuschlag für die wenigen Beamtenfamilien, bei denen kein zweites Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 74 Absatz 5 BbgBeamtVG der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des im selben Haushalt lebenden anderen Elternteils in Höhe wenigstens des Höchstbetrags eines Minijobs vorhanden ist, wird gewährleistet, dass auch in dieser atypischen Familienkonstellation das Mindestabstandsgebot zur Grundsicherung eingehalten wird. Im Übrigen wird auf die Begründung im Allgemeinen Teil in Abschnitt 3.6.2.2 verwiesen.

Zu Nummer 12:**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Buchstabe c:**Zu Doppelbuchstabe aa:**

Mit der Sicherheitszulage sollen die mit der Tätigkeit bei einem Nachrichtendienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen abgegolten werden. In den letzten Jahren hat sich die abstrakte Gefährdungslage grundlegend verschlechtert, sodass auch die mit dem Dienst beim Verfassungsschutz verbundenen Erschwernisse zugenommen haben. Dies hat unmittelbare Auswirkungen nicht nur auf die dienstliche Tätigkeit, sondern auch auf das private Umfeld der Beamtinnen und Beamten. Aufgrund der Eigenart des Verfassungsschutzes als Nachrichtendienst sind die dort tätigen Beamtinnen und Beamten zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet und können sich damit sehr viel eingeschränkter über dienstliche Angelegenheiten austauschen und sich damit weniger mental entlasten als Beschäftigte anderer Behörden. Hinzu kommt, dass Maßnahmen des Dienstherrn zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere die Möglichkeit von Homeoffice, im Bereich eines Nachrichtendienstes nicht oder nur sehr eingeschränkt genutzt werden können. Die mit einer Verwendung beim Verfassungsschutz verbundenen

Erschwernisse bedürfen deshalb einer stärkeren Kompensation, welche mit einer Anhebung der Sicherheitszulage erreicht werden soll. Vor dem Hintergrund des Umstands, dass die geschilderten Faktoren, die die Gewährung einer Sicherheitszulage rechtfertigen, grundsätzlich sämtliche Besoldungsgruppen gleichermaßen betreffen erscheint die bisherige Differenzierung der Höhe der Sicherheitszulage nach Besoldungsgruppen nicht schlüssig. Vorgesehen ist deshalb, die Sicherheitszulage in einheitlicher Höhe für alle Besoldungsgruppen zu gewähren.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit der Erhöhung und Vereinheitlichung des Zulagenbetrags für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung wird eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften vom 17./18. Oktober 2023 umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht wird um den neu in das Brandenburgische Besoldungsgesetz eingefügten § 65a ergänzt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung bewirkt die Abschaffung des Mindestleistungsbezugs in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3. Anstelle dessen wird das Grundgehalt in diesen Besoldungsgruppen um den Betrag des bisherigen Mindestleistungsbezugs erhöht. Insofern wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 6 verwiesen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Streichung des § 30 Absatz 2 macht auch die Regelung des § 35 Absatz 1 hinfällig.

Zu den Buchstabe b bis e:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Übergangsregelung zur Abschaffung des Mindestleistungsbezugs in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundgehalts in entsprechender Höhe.

Anlass ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2023 - 2 C 11.21 - zur W-Besoldung in Schleswig-Holstein. Die bisherige Rechtsunsicherheit bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer vollständigen Anrechnung von Berufungs-

und Bleibe- sowie besonderen Leistungsbezügen im Zuge einer Erhöhung des Grundgehalts sind nunmehr ausgeräumt. Leistungsbezüge als Bestandteile der Professorenbesoldung unterfallen grundsätzlich dem Schutz nach Artikel 33 Absatz 5 GG. Einschränkungen sind jedoch im Geltungsbereich dieser Norm durch Gesetz, jedenfalls aber dann möglich, wenn sie aus sachlichen, sich aus dem System der Beamtenbesoldung ergebenden Gründen gerechtfertigt sind. Auch der Leistungsgrundsatz nach Artikel 33 Absatz 2 GG, der allgemeine Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 GG und das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot sind durch eine entsprechende Konsumtion nicht verletzt. Die vollständige Anrechnung ermöglicht einen kosten- und besoldungsneutralen Systemwechsel. Die individuelle Besoldungshöhe der Professorinnen und Professoren bleibt somit bestehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Mit dem Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2023 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30) wurde der Unfallausgleich zum 1. Januar 2024 neu geregelt. Anstelle der bisherigen Verweisung auf das – mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft getretenen – Bundesversorgungsgesetz werden die Sätze des Unfallausgleichs seit dieser Neuregelung unmittelbar in § 54 geregelt und nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Die Regelung bewirkt die entsprechende Erhöhung dieser Sätze ab 1. Januar 2024.

Zu Nummer 2:

Der Kindererziehungszuschlag nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Die Regelung bewirkt die entsprechende Erhöhung der Zahlbeträge ab 1. Januar 2024.

Zu Nummer 3:

Der Pflegezuschlag nimmt ebenfalls an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Die Regelung bewirkt die entsprechende Erhöhung der Zahlbeträge ab 1. Januar 2024.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

In der Inhaltsübersicht wird der neu in das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz eingefügte § 84e ergänzt.

Zu Nummer 2:

Die Sätze des Unfallausgleichs nehmen seit dem 1. Januar 2024 an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Die Regelung bewirkt die entsprechende Erhöhung der Sätze ab 1. Juli 2024.

Zu Nummer 3:

Der Kindererziehungszuschlag nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Die Regelung bewirkt die entsprechende Erhöhung der Zahlbeträge ab 1. Juli 2024.

Zu Nummer 4:

Der Pflegezuschlag nimmt ebenfalls an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Die Regelung bewirkt die entsprechende Erhöhung der Zahlbeträge ab 1. Juli 2024.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine versorgungsrechtliche Folgeregelung zur besoldungsrechtlichen Abschaffung des Mindestleistungsbezugs für am 30. September 2024 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen W 2 und W 3. Bei diesen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie ihren Hinterbliebenen werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und damit das Ruhegehalt neu festgesetzt. Betroffen hiervon sind das Grundgehalt wegen dessen Erhöhung nach § 6 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2024 und die ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge wegen der Anrechnung nach § 65a BbgBesG.

Die Überführung in das neue Recht ermöglicht einen kosten- und versorgungsneutralen Systemwechsel. Die individuelle Höhe der Versorgungsbezüge der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bleibt somit bestehen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtengesetzes):

Durch das Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30) wurde die Einkommensgrenze für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Personen von 17 000 Euro auf 20 000 Euro angehoben. Die Anhebung des Betrages trägt dem steigenden Niveau der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung. Die nunmehr vorgesehene Änderung des § 62 Absatz 6 überträgt diese Verbesserung auf den Bereich der pauschalen Beihilfe.

Zu Artikel 7 (Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung):

Artikel 7 ersetzt den an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Betrag der Zulage nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung.

Zu Artikel 8 (Änderung der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung):

Artikel 8 ersetzt die an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Beträge der Vergütung für Mehrarbeit nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Bei der Ersetzung des Wortes „gehobenen“ durch das Wort „höheren“ in Absatz 2 Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Überführung von Lehrämtern des gehobenen Dienstes in die Laufbahngruppe des höheren Dienstes durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie

weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2023 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30).

Zu Artikel 9 (Änderung der Brandenburgischen Lehrkräftezulagenverordnung):

Zu Nummer 1:

Die Aufnahme der neuen Tatbestände für die Gewährung der Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen wurde zwischen den Gewerkschaften und der Landesregierung in den Gesprächen zur Zukunftsfestigkeit des TV Umbau II am 17. und 18. Oktober 2023 vereinbart. Rechtsgrundlage für die Ergänzung ist die Erweiterung des § 42 BbgBesG um diese beiden Tatbestände.

Die in der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften vorgesehene Beschränkung der Zulage für Leiterinnen oder Leiter von schulischen Fachkonferenzen auf große oder schulübergreifende Fachkonferenzen wurde nicht vorgenommen. Grund dafür ist, dass die fachlichen Herausforderungen zur konzeptionellen Entwicklung in den Hauptfächern nicht von der Größe der Fachkonferenzen abhängen, sondern es darum geht, für alle Schülerinnen und Schüler im Land vergleichbare Chancen auf eine gute schulische Bildung in diesen Hauptfächern zu gewährleisten. Die Fachkonferenzleitungen stellen hierfür die entscheidenden Weichen, und zwar unabhängig von der Anzahl der Lehrkräfte, die das Fach unterrichten. Für eine Ausgrenzung einzelner kleinerer Fachkonferenzleitungen gibt es deshalb keine sachliche Rechtfertigung.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 10 (Änderung der Arbeitszeitverordnung):

Mit der Regelung soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft auf deren Antrag freiwillig geleistete Zusatzstunden über die nach der Anlage zu § 16 Absatz 2 Satz 1 zu leistenden Pflichtstunden hinaus gegen Leistung einer Ausgleichszahlung zu bewilligen. Darüber hinaus werden die maximal zulässige Anzahl von Zusatzstunden, die Planungsvoraussetzungen und die Zeiterfassungspflichten der Schulleitung für Zusatzstunden geregelt.

Zu Artikel 11 (Brandenburgische Verordnung über die Gewährung einer Ausgleichszahlung zur Abgeltung von Zusatzstunden für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen):

Mit dieser Verordnung soll eine Rechtsgrundlage zur Gewährung einer Ausgleichszahlung für Zusatzstunden entsprechend dem Ermächtigungsrahmen des neuen § 46a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes geschaffen werden.

Zu § 1 (Geltungsbereich):

§ 1 regelt den Geltungsbereich der Verordnung und stellt ihre Rechtsgrundlagen dar. Darüber hinaus erfolgt eine Abgrenzung der Ausgleichszahlung für Zusatzstunden von der Vergütung von dienstlich angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit nach § 76 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes.

Zu § 2 (Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs):

§ 2 regelt die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Ausgleichzahlung für Zusatzstunden. Werden Zusatzstunden über die Pflichtstundenzahl nach der Anlage zu § 16 Absatz 2 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung hinaus geleistet, werden diese vergütet.

Zu § 3 (Höhe des Anspruchs):

§ 3 regelt die Höhe des Anspruchs. Für geleistete Zusatzstunden wird eine Ausgleichzahlung entsprechend dem auf eine Unterrichtsstunde entfallenden Anteil der Besoldung der Lehrkraft zum Zeitpunkt der Ableistung der Zusatzstunde gewährt. Die Regelung des § 3 Absatz 6 und 7 BbgBesG, wonach für Bezüge, die nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt werden, kein Anspruch auf Verzugszinsen besteht, sowie die dort geregelten Vorgaben zur Berechnung gelten für die Gewährung einer Ausgleichzahlung entsprechend.

Zu § 4 (Außerkräftreten):

Die Brandenburgische Ausgleichszahlungsverordnung ist gemäß der Vereinbarung der Landesregierung mit den Gewerkschaften vom 17. und 18. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2030 befristet. § 4 regelt das entsprechende Außerkräftreten der Verordnung.

Zu Artikel 12 (Inkräfttreten):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt – vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 – das Inkräfttreten des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2024.

Ein Außerkräfttreten des Anpassungsgesetzes in Artikel 1 kann nicht bestimmt werden, denn Anpassungsgesetze regeln die Höhe der Besoldung und der Versorgungsbezüge bis zu einer weiteren Anpassung der Bezüge.

Zu Absatz 2:

Artikel 2 regelt aus gesetzessystematischen Gründen das Inkräfttreten des zweiten Anpassungsschritts im Bereich der Beamtenversorgung zum 1. Juli 2024.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 treten die Regelungen zur Ergänzung weiterer Tatbestände für die Gewährung der Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen, zu Ausgleichszahlungen für Zusatzstunden von Lehrkräften, zur Neufassung des § 48 BbgBesG sowie zur Anhebung und Vereinheitlichung der Außendienstzulage entsprechend der Vereinbarung der Landesregierung mit den Gewerkschaften vom 17. und 18. Oktober 2023 am 1. August 2024 in Kraft.

Darüber hinaus treten auch die Hebungen der Ämter der Präsidentin, des Präsidenten und der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sowie der Direktorin, des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes am 1. August 2024 in Kraft.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass die Abschaffung des Mindestleistungsbezugs in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zum Beginn des Wintersemester 2024/2025 in Kraft tritt. Durch den bis zum Inkrafttreten verbleibende Zeitraum ist eine reibungslose Umsetzung der Neuregelung in den Festsetzungsstellen möglich.

Anlage

zur Begründung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2024 im Land Brandenburg

Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes und § 7 des Brandenburgischen Richtergesetzes

1. Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Berlin-Brandenburg (DGB)

1.1 Der DGB bedauert, dass nicht bereits vor Einleiten des Beteiligungsverfahrens ein Austausch mit den Gewerkschaften angestrebt wurde.

Gegenäußerung der Landesregierung

Aufgrund des engen Zeitplans, resultierend aus der Tarifeinigung am 9. Dezember 2023 und der Notwendigkeit der Übertragung auf den Bereich der Besoldung und Versorgung noch in der 7. Legislaturperiode, war eine frühere Beteiligung nicht möglich.

1.2 Der DGB merkt an, dass in der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vom 17. und 18. Oktober 2023 die zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des Ergebnisses der Verhandlungen zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf die Besoldungs- sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes vereinbart wurde. Der vorliegende Entwurf stelle dagegen eine systemgerechte Übertragung dar. Der DGB fordert die Landesregierung auf, im „Gesetzgebungsverfahren und bei einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Landtag die notwendige Transparenz herzustellen und die Beschäftigten über die abweichenden Regelungen bei der Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich zu informieren“.

Gegenäußerung der Landesregierung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2024 im Land Brandenburg befand sich zum Zeitpunkt der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände in der Abstimmung. Die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung war noch nicht abgeschlossen. Es ist üblich, die Informationen zum Gesetzentwurf erst zu einem späteren Verfahrensstand, nach dem Kabinettsbeschluss und damit nach einer Einigung innerhalb der Landesregierung, per Landtagsdrucksache öffentlich zu machen.

Die Zusicherung einer zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 9. Dezember 2023 auf den Beamtenbereich erfolgte in dem Sinne, dass das Tarifergebnis das Mindestmaß an besoldungsrechtlichen Anpassungen vorgibt. Aufgrund der erheblichen rechtlichen Unterschiede zwischen der Statusgruppe der Tarifbeschäftigten und der Statusgruppe der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, insbesondere im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten

Maßstäbe zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation, sind neben der Übertragung des Tarifergebnisses weitergehende Besoldungsanpassungen erforderlich. Die Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation gebietet es zudem, die Übertragung der Tarifeinigung systemgerecht, also unter Berücksichtigung der rechtlichen Besonderheiten im Bereich der Besoldung umzusetzen.

- 1.3 Der DGB kritisiert, dass mit der linearen Umrechnung des Sockelbetrags in den unteren Besoldungsgruppen die vereinbarten 200 Euro des Tarifabschlusses nicht erreicht werden. Zudem entspreche die insgesamt vorgesehene allgemeine Anhebung der Besoldung um 10,56 Prozent nicht dem Tarifergebnis, da insbesondere die unteren Besoldungsgruppen benachteiligt seien. Durch die vorgezogene Umsetzung zum 1. Januar 2024 und die weitere prozentuale Erhöhung von 5,54 Prozent zum 1. Juli 2024 werde dieses Defizit zumindest für 2024 und 2025 für die unteren Besoldungsgruppen ausgeglichen. Dahingehend merkt der DGB an, dass sich dieses Defizit bei zukünftigen linearen Anpassungen ab dem Jahr 2026 entsprechend nachteilig auswirken werde.

Gegenäußerung der Landesregierung

Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass bei allem Bemühen um eine Gleichbehandlung von Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten erhebliche rechtliche Unterschiede zwischen den beiden Statusgruppen bestehen. Während bei Tarifbeschäftigten ein privatrechtliches Vertragsverhältnis begründet wird, stehen Beamtinnen und Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Der sich daraus ergebende unterschiedliche Rechtsrahmen manifestiert sich insbesondere in der seit dem Jahr 2015 ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

Die im Tarifergebnis der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 9. Dezember 2023 vereinbarte Erhöhung der Tarifentgelte um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro wird für den Beamtenbereich in eine allgemeine lineare Erhöhung in Höhe von 4,76 Prozent umgerechnet. Aus der Niederschrift zum Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 ergibt sich, dass der Sockelbetrag bezogen auf die Entgelttabelle umgerechnet einer linearen Erhöhung von 4,76 Prozent entspricht. Die Umrechnung des Sockelbetrags in eine lineare Besoldungserhöhung entspricht im Hinblick auf das hierfür notwendige Finanzvolumen einer wirkungsgleichen Übernahme des Tarifergebnisses. Eine Übertragung des Sockelbetrags auf die Besoldung wäre im Hinblick auf das verfassungsrechtlich vorgegebene Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen generell problematisch. Das Abstandsgebot untersagt dem Gesetzgeber, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Im Übrigen wird die Differenz zum Sockelbetrag durch das Vorziehen der linearen Erhöhungsschritte von November 2024 auf Januar 2024 beziehungsweise Februar 2025 auf Juli 2024 bei Betrachtung der Gesamtsumme der Besoldung für die Jahre 2024 und 2025 mehr als ausgeglichen. Hiervon profitieren die unteren Besoldungsgruppen im Vergleich zum Tarif.

Ferner hat der aktuell gültige Tarifvertrag eine Laufzeit bis zum 31. Oktober 2025. Die nächsten Tarifverhandlungen werden daher voraussichtlich im Herbst 2025 stattfinden. Anpassungsmaßnahmen für das Jahr 2026 werden dann im Zusammenhang mit dem Ergebnis dieser zukünftigen Tarifverhandlungen erfolgen beziehungsweise sind diesen vorbehalten.

- 1.4 Ebenso wird vom DGB kritisiert, dass der im Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 vereinbarte Mindesterhöhungsbetrag von 340 Euro bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 nicht in allen Erfahrungsstufen erreicht werde. Dies konterkariere die von der Landesregierung am 10. Dezember 2023 getätigte Zusage der zeit- und wirkungsgleichen Übernahme der Tarifeinigung. Es wird um Überarbeitung und Nachbesserung des Gesetzentwurfs gebeten.

Gegenäußerung der Landesregierung

Soweit die Summe des Sockelbetrags und der Tariferhöhung um 5,5 Prozent insgesamt keine Erhöhung um 340 Euro erreicht, sieht der Tarifabschluss vom 9. Dezember 2023 vor, dass der Erhöhungsbetrag zum 1. Februar 2025 auf 340 Euro festgesetzt wird. Auch dieser Mindesterhöhungsbetrag wird aufgrund der gleichen Problematik, die sich bei der Übernahme des Sockelbetrags von 200 Euro ergibt, anhand des entsprechenden Finanzvolumens in eine lineare Anpassung in Höhe von 0,04 Prozent umgerechnet. Daraus ergibt sich eine lineare Erhöhung von insgesamt 5,54 Prozent.

Der Mindesterhöhungsbetrag von 340 Euro wird in den unteren Besoldungsgruppen nicht beziehungsweise nicht in allen Erfahrungsstufen erreicht. Die Differenz zwischen dem Mindesterhöhungsbetrag von 340 Euro und dem Erhöhungsbetrag durch die beiden linearen Anpassungen beträgt maximal 75 Euro in der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 2. Diese Bruttodifferenzen sind jedoch für einen Vergleich wenig aussagekräftig: So müssen bei Tarifbeschäftigten auf den Mindesterhöhungsbetrag neben der Einkommensteuer auch Sozialabgaben abgeführt werden; bei Beamten lediglich die Einkommensteuer. Dies vermindert die Nettodifferenzen signifikant. Durch das Vorziehen der linearen Erhöhungsschritte von November 2024 auf Januar 2024 beziehungsweise Februar 2025 auf Juli 2024 wird auch in den unteren Besoldungsgruppen die Differenz zum Mindesterhöhungsbetrag im Zeitraum 2024 bis 2025 in der Summe mehr als ausgeglichen.

- 1.5 Der DGB kritisiert ferner, dass versucht werde, das Verhandlungsergebnis der Tarifrunde 2023 für den TV-L beamtenrechtskonform zu übernehmen. Insbesondere die weitere Anhebung des kindbezogenen Familienzuschlags wird äußerst kritisch betrachtet. Dahingehend werden Zweifel angemeldet, ob die amtsangemessene Alimentierung von Beamtinnen und Beamten ohne Kinder gewahrt ist. Zugleich werde mit diesem Vorgehen das Leistungsprinzip im Beamtenbereich in Frage gestellt beziehungsweise unterlaufen.

Gegenäußerung der Landesregierung

Die Anhebung des Familienzuschlags um 65 Euro für erste und zweite Kinder ist eine zielgerichtete und wirksame Maßnahme zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation. Das zukünftige Niveau des Familienzuschlags liegt im Wesentlichen auf dem allgemeinen Niveau im Bund-Länder-Vergleich.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung die Anhebung des Familienzuschlags als eine von mehreren möglichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation ausdrücklich benannt. Zusammen mit den linearen Anpassungen wird damit ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Sicherstellung der Amtsangemessenheit der Besoldung implementiert, wobei Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in allen Familienkonstellationen profitieren und die amtsangemessene Alimentation dahingehend gewahrt ist.

- 1.6 Ferner kritisiert der DGB, dass die Berechnung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung allgemeinverständlich dargestellt und der Anteil an der Besoldungserhöhung detailliert ausgewiesen werden müsse. Auch die retrograde Bewertung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung und deren Entwicklung im Land Brandenburg fehlten nach Ansicht des DGB in der Gesamtbetrachtung.

Gegenäußerung der Landesregierung

Die Darstellung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung muss sich zwangsläufig an dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Prüfungsschema orientieren. Im Gesetzentwurf wird zu allen Prüfungspunkten ausführlich und transparent dargestellt, wie das Prüfungsergebnis ermittelt wurde. Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens sind Anpassungen der Besoldung und Versorgung im Jahr 2024, sodass eine retrograde Bewertung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in den Vorjahren nicht angezeigt ist. Unabhängig davon kann eine abschließende Bewertung für das Jahr 2023 noch nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs noch nicht alle zur Bewertung notwendigen Daten vorliegen.

- 1.7 Der DGB begrüßt die geplante Erhöhung der Stellenzulagen für Polizei, Justiz und Feuerwehr ausdrücklich. Gleichzeitig sei nicht nachvollziehbar, warum die Sicherheitszulage nicht entsprechend angepasst wird. So sei die Tätigkeit beim Verfassungsschutz ähnlich belastend und risikoreich wie die Arbeit im Polizeivollzug. Der DGB fordert deshalb eine angemessene Anpassung der Sicherheitszulage für den Verfassungsschutz auf 240 Euro pro Monat einheitlich für alle Besoldungsgruppen. Ergänzend dazu fordert der DGB die Ruhegehaltfähigkeit und Dynamisierung der Zulagen. Zudem wird sich gegen jegliche Kürzung der Zulagen für Teilzeitbeschäftigte ausgesprochen, da Teilzeitbeschäftigte in der Regel die gleichen beruflichen Anforderungen wie Vollzeitbeschäftigte haben.

Bezüglich der Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung (BbgEZuV) wird die geplante Erhöhung der Zulage für Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen begrüßt. Allerdings sei nicht nachvollziehbar, warum die Zulagen unter § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 sowie Absatz 2 BbgEZuV seit Dezember 2014 keine Erhöhung mehr erfahren haben. Es wird eine gleichmäßige Anpassung aller Erschwerniszulagen gemäß § 5 BbgEZuV gefordert.

Gegenäußerung der Landesregierung

Der Forderung hinsichtlich der Anhebung der Sicherheitszulage für den Verfassungsschutz auf einheitlich 240 Euro wird gefolgt. Der Gesetzentwurf wurde entsprechend angepasst.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich die Landesregierung und Vertreter der Gewerkschaften im Rahmen der Gespräche zur Zukunftsfestigkeit des TV Umbau II sowie zu aktuellen Fragen des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechts am 17. und 18. Oktober 2023 darauf geeinigt haben, das brandenburgische Zulagenwesen in der nächsten Legislaturperiode einer grundständigen Überprüfung, Überarbeitung und Vereinheitlichung zu unterziehen. Dies schließt auch die vom DGB genannten Zulagen ein. Dem Ergebnis der geplanten Überprüfung soll nicht vorgegriffen werden.

- 1.8 Aus Sicht des DGB sollten in den Gesetzentwurf zusätzlich besoldungsrechtliche Regelungen zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Besoldungsumwandlung für die Einführung eines Fahrradleasings entsprechend § 19b TV-L aufgenommen werden.

Gegenäußerung der Landesregierung

Eine entsprechende Regelung wurde in den Gesetzentwurf aufgenommen.

- 1.9 Die erhöhten Werte in der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung nehmen die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im DGB zur Kenntnis. Es wird jedoch die Notwendigkeit für eine perspektivische Steigerung der Mehrarbeitsentgelte in Annäherung an die Werte für eine anteilige Vergütung gesehen.

Gegenäußerung der Landesregierung

Die Mehrarbeitsvergütung steht in keinem rechtlichen Sachzusammenhang zur Besoldung. Die Forderung nach einer Anhebung auf das Niveau einer anteiligen Besoldung wird deshalb abgelehnt.

2. dbb beamtenbund und tarifunion – landesbund brandenburg

- 2.1 Der dbb sieht die rückwirkend zum 1. Januar 2024 vorgesehene Erhöhung der Alimentation grundsätzlich positiv. Gleichzeitig kritisiert der dbb, dass die Problematik der amtsangemessenen Alimentation mit der Frage der vereinbarten Übernahme des Tarifabschlusses „vermischt“ werde und lehnt „eine derart unübersichtliche Vermischung ab“.

Gegenäußerung der Landesregierung

Die Übertragung des Tarifergebnisses zum TV-L vom 9. Dezember 2023 auf den Bereich der Besoldung und Versorgung muss mit einer Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung einhergehen. Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass die alleinige Übertragung des Tarifergebnisses eine verfassungswidrige Unteralimentation zur Folge hätte. Zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Besoldung war deshalb ein zeitliches Vorziehen der

linearen Anpassungen gegenüber dem Tarifabschluss erforderlich. Eine Trennung der beiden Themenfelder ist deshalb nicht möglich.

- 2.2 Der dbb kritisiert ferner, dass das Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 nicht wirkungsgleich übernommen werde, obwohl dies im Rahmen der Attraktivitätsgespräche vereinbart wurde. Der dbb führt an, dass bis zur Besoldungsgruppe 11 Stufe 7 zum Ende der Laufzeit des Tarifvertrages eine geringere monatliche Bruttoalimentation vorläge im Vergleich zur Situation, bei der der Tarifvertrag wirkungsgleich übernommen werde.

Um die vereinbarte wirkungsgleiche Übernahme zu gewährleisten, fordert der dbb zusätzlich zu den geplanten Erhöhungen eine weitere Erhöhung in Form eines Sockelbetrags in Höhe von 100 Euro ab dem 1. November 2024 für sämtliche Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. So könne sichergestellt werden, dass sämtliche Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen zum Ende der Tariflaufzeit eine wirkungsgleiche Erhöhung ihrer Alimentation erhalten würden. Auch würde so die Unzufriedenheit mit der Frage der Übernahme des Tarifergebnisses befriedet werden können.

Gegenäußerung der Landesregierung

Es wird auf die Ausführungen zu den Textziffern 1.3 und 1.4 verwiesen. Aus den dort aufgeführten Gründen wird die geforderte Gewährung eines zusätzlichen Sockelbetrags abgelehnt.

3. Deutscher Richterbund – Landesverband Brandenburg (DRB)

- 3.1 Der DRB begrüßt grundsätzlich die vorgesehenen Maßnahmen. Gleichzeitig müsse die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eigenständig geprüft werden. Die in der Gesetzesbegründung dargestellten Überlegungen sind indes aus Sicht des DRB ungenügend und müssten im weiteren Gesetzgebungsverfahren ergänzt werden, insbesondere im Hinblick auf eine Erhöhung der R-Besoldung. Der DRB hält darüber hinaus im Hinblick auf die Personalsituation im Justizbereich eine Orientierung an den verfassungsrechtlichen Mindestvorgaben an die Alimentation für verfehlt.

Ferner begrüßt der DRB unter anderem die prozentuale Besoldungserhöhung anstelle der Gewährung des Sockelbetrags als Festbetrag. Letzteres verhindere eine Stauchung der Besoldungstabelle. Gleichzeitig begrüßt der DRB das vollständige Wirksamwerden der Besoldungserhöhungen im Jahr 2024. Dahingehend wird jedoch angemerkt, dass eine vollständige Anpassung rückwirkend zum 1. Januar 2024 geboten wäre. Zudem macht der DRB darauf aufmerksam, dass die begründete Erwartung an eine erneute spürbare Anpassung der Besoldung zum 1. Januar 2025 bestehe.

Gegenäußerung der Landesregierung

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen schrittweisen linearen Besoldungsanpassungen wird eine verfassungsgemäße Alimentation im Jahr 2024 gewährleistet. Eine vollständige rückwirkende Anpassung zum 1. Januar 2024 ist daher nicht geboten. Zukünftige besoldungsrechtliche Maßnahmen erfolgen im

Ergebnis der Auswertung der besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Prüfparameter.

- 3.2 Der DRB weist darauf hin, dass die Besoldung, die unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf bis Ende 2023 fortwirkt, aus dessen Sicht nicht den verfassungsgemäßen Anforderungen genügen dürfte. Insbesondere wird vorgetragen, dass dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 unzutreffende Annahmen über die Verbraucherpreisentwicklung zugrunde liegen. Der DRB fordert daher, den vorliegenden Gesetzentwurf mit einem Reparaturgesetz für die Vergangenheit zu verbinden.

Gegenäußerung der Landesregierung

Eine interne Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 angepassten Besoldung für das Jahr 2023 hinsichtlich der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Prüfparameter erfolgt sobald für das Jahr 2023 alle notwendigen Daten vorliegen. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Verbraucherpreisentwicklung angemerkt, dass diese sich deutlich abweichend von den getroffenen Annahmen entwickelt hat. Wesentlicher Grund dafür ist, dass die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und dessen wirtschaftliche Auswirkungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs nicht vorhersehbar waren. Vielmehr wurde in Anlehnung an die Prognosen der Bundesbank von einer wirtschaftlichen Erholung nach der Corona-Krise ausgegangen. Gleichwohl war in der Vergangenheit die Entwicklung zwischen Besoldungs- und Verbraucherpreisindex stets deutlich zu Gunsten des Besoldungsindex ausgefallen, sodass dieser Prüfparameter nicht durch die beschriebene Entwicklung verletzt wird.

- 3.3 Der DRB kritisiert, dass der Gesetzentwurf „ersichtlich von dem Geist getragen“ sei, die „Alimentation an den verfassungsrechtlichen Mindestgrenzen auszurichten“. Dies sei Grund für die hohe Anzahl an Widersprüchen und Klagen gegen die Besoldung und untergrabe nachhaltig das „Vertrauens- und Treueverhältnis zwischen Dienstherrn und Staatsdiener“. Der DRB fordert auch im Hinblick auf die Pensionierungswelle in der Justiz eine deutliche Besoldungserhöhung als Attraktivitätsmaßnahme zur Gewinnung von Juristinnen und Juristen.

Gegenäußerung der Landesregierung

Im Hinblick auf die Steigerung der Attraktivität des Landes als Dienstherr ist die Ausgestaltung der Besoldung ein wichtiger Ansatzpunkt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet, wobei gleichzeitig das Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen wird. Darüber hinaus kann die Attraktivität des Landes Brandenburg als Arbeitgeber nicht allein anhand der Höhe der Besoldung bewertet werden. Gerade dem sich in Zukunft verstärkenden Fachkräftebedarf auch im Bereich der Justiz kann nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung verschiedener Maßnahmen effektiv begegnet werden.

- 3.4 Der DRB kritisiert, dass in Folge der weiteren Anpassung des Familienzuschlags der Anteil familienbezogener Leistungen einen nicht unwesentlichen Anteil an der Gesamtbesoldung ausmache. Es werde der Bezug der Besoldung zum jeweils verliehenen Amt nahezu aufgehoben. Die Besoldung entferne sich

damit immer weiter von den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Leistungsprinzip ergeben. Der DRB drängt daher „auf eine stärkere Rückbindung der Besoldung auf das jeweilige Amt“. Die deutlich erkennbare Grundlage der Besoldungsstruktur müsse der Gedanke sein, dass mit einem höheren Amt auch höhere Dienstbezüge verbunden sind. Die Wertigkeit eines jeden Amtes und die damit verbundene Verantwortung des Amtes müsse sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln. In der Besoldung müsse daher das Amt im Vordergrund stehen. Die Erhöhung der Besoldung müsse daher unabhängig des Familienstands und der Kinderanzahl sowie unabhängig von Wohn- und Dienort angemessen und wettbewerbsfähig sein.

Gegenäußerung der Landesregierung

Grundsätzlich steht dem Besoldungsgesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Auswahl der Maßnahmen zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation zu. Gleichwohl wird auch das Leistungsprinzip bei der Wahl der besoldungsrechtlichen Maßnahmen berücksichtigt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im Bund-Länder-Vergleich die Höhe der in Brandenburg gewährten Familienzuschläge nicht vom Gesamtniveau abweicht.

- 3.5 Der DRB führt an, dass der Gesetzentwurf den speziellen Belangen der R-Besoldung insbesondere auf der zweiten Prüfstufe - Gesamtabwägung der Ergebnisse der ersten Prüfstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien - nicht gerecht werde. So reiche etwa ein Vergleich der Verdienste in der R-Besoldung mit den Verdiensten in der Privatwirtschaft - Anforderungsniveau 4 - nicht aus. Vielmehr müsse auch geprüft werden, ob es gelinge, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben. Außerdem müsse geprüft werden, ob „die Alimentation für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte im Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten in der Privatwirtschaft hinreichend attraktiv“ sei. Insgesamt fehle es an Ausführungen zur aktuellen Bewerberlage sowie einem Vergleich mit den spezifischen Verdienstmöglichkeiten für Juristinnen und Juristen in Kanzleien und Unternehmen. Es bedürfe konkreter Darlegungen unter anderem dazu, in welcher Weise die formellen Einstellungsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in letzter Zeit abgesenkt werden mussten, um welchen Faktor die Verdienstmöglichkeiten von Juristinnen und Juristen in der freien Wirtschaft die Besoldung übersteigt und ob das in Anbetracht der strukturellen Unterschiede ein angemessenes Verhältnis darstellt. Dahingehend fordert der DRB eine deutliche Besoldungserhöhung und fordert die Einhaltung des Schwellenwerts bei der Prüfung der Entwicklung von Besoldungs- und Nominallohnindex.

Gegenäußerung der Landesregierung

Mit der R-Besoldung besitzen die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bereits eine eigene Besoldungsordnung. Gleichzeitig gilt für diese kein gesonderter Prüfmaßstab bei der Beurteilung der Amtsangemessenheit der Besoldung.

Ein Vergleich des Gehaltsniveaus von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit dem Gehaltsniveau in punktuellen und spezifischen Bereichen der Privatwirtschaft ist aus hiesiger Sicht nicht

zielführend. Ein solcher Vergleich ist kaum repräsentativ und spiegelt wohl kaum das durchschnittliche Gehaltsniveau in der Privatwirtschaft wieder. Außerdem muss auch weiterhin die Einbeziehung weiterer Vorteile des öffentlichen Dienstes betont werden. Gleichzeitig ist die bestehende Konkurrenzsituation mit der Privatwirtschaft als auch mit anderen Bundesländern beziehungsweise dem Bund und deren Verschärfung in Zusammenhang mit dem demografischen Wandel bekannt und wird weiterhin genau beobachtet.

- 3.6 Der DRB sieht hinsichtlich der exekutiven Prüfung der Voraussetzungen zur Gewährung des Zuschlags bei Hinausschieben des Eintritts in den vorzeitigen Ruhestand, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen des dringenden dienstlichen Interesses sowie die nicht anforderungsgerechte Besetzung eines Dienstpostens aufgrund der Bedarfs- und Bewerberlage, verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf das Verfahren zur Zuschlagsgewährung. Es wird gefordert, dass es über das dienstliche Interesse hinaus keine weiteren Voraussetzungen zur Gewährung und keine erhöhten Nachweisanforderungen an die Absicht, einen Antrag auf vorzeitigen Ruhestand zu stellen, geben dürfe.

Gegenäußerung der Landesregierung

Den Bedenken des DRB wurde durch eine Anpassung der Regelung über die Gewährung eines Sonderzuschlags bei Hinausschieben des Eintritts in den vorzeitigen Ruhestand Rechnung getragen.

- 3.7 Der DRB führt aus, dass sich in den mittleren Dienstjahren die Verdienstnachteile nach den bisherigen R1-Besoldungshöhen zwischen Berlin und Brandenburg auf rund 37 000 Euro belaufen. Damit sei Berlin insbesondere für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte längerfristig attraktiver. Die Brandenburger Besoldung sollte daher nicht nur den Fokus auf Neueinstellungen legen. Vielmehr sollte der Vorsprung durch eine ergänzte Anpassung der Bezüge für die entsprechenden Erfahrungsstufen abgeschmolzen werden.

Gegenäußerung der Landesregierung

Die sich aufgrund der räumlichen Nähe zu Berlin ergebende Konkurrenzsituation - zum Land Berlin, wie auch zu Berlin als Bundeshauptstadt und daher Sitz zahlreicher Bundesbehörden - ist eine Thematik, die kontinuierlich beobachtet wird. Dies gilt nicht allein im Hinblick auf die Attraktivität für neue Fachkräfte, sondern auch in Bezug auf die Bindung von langjährig beim Land Brandenburg tätigen Beamtinnen und Beamten. Gleichzeitig muss eine Besoldungsanpassung weiterhin den verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie dem gesamten Besoldungsgefüge entsprechen, insbesondere im Hinblick auf das interne Abstandsgebot. Aus diesem Grund wird die geforderte zusätzliche Besoldungsanpassung abgelehnt. Gleichzeitig wird überprüft, wie die Attraktivität des Landes Brandenburg im Hinblick auf die zuvor beschriebene Konkurrenzsituation gesteigert werden kann, ohne dass die Alimentation Gegenstand eines nicht zielführenden und möglicherweise destruktiven Wettbewerbs wird.

4. Neue Richtervereinigung (NRV)

- 4.1 Die NRV lehnt die Besoldungsanpassungen in der vorgesehenen Form ausdrücklich ab. Dies begründet die NRV damit, dass die beabsichtigten

Erhöhungen unter „Berücksichtigung des angeblich ermittelten ‚Nachsteuerbedarfs‘ und des vorgezogenen ‚Nachzeichnens‘ des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst bei Weitem nicht ausreichen, eine amtsangemessene Alimentation zu gewährleisten“.

Gegenäußerung der Landesregierung

Im Gesetzentwurf wird transparent und nachvollziehbar dargestellt, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen eine den Prüfmaßstäben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende verfassungsgemäße Alimentation erreicht wird.

- 4.2 Die NRV kritisiert ferner das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Besoldungsanpassung. So werden „Einkommensanpassungen strikt an den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Formeln des soeben nicht Verfassungswidrigen“ ausgerichtet. Dies sei nicht verfassungsgemäß.

Gegenäußerung der Landesregierung

Die Überprüfung der Amtsangemessenheit der Besoldung erfolgt strikt anhand dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Prüfungsschema. Im Ergebnis wird deutlich, dass die Besoldung verfassungsgemäß ist.

- 4.3 Aus Sicht der NRV ist das Besoldungssystem grundlegend zu verändern. So dürfe die amtsangemessene Alimentation der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht von der Ausgestaltung von Tarifabschlüssen abhängig gemacht werden. Weiterhin bedürfe es einer „Alimentationsstruktur, die dem Umstand Rechnung trägt, dass Richterinnen und Richter unabhängig von ihrem Lebens- und Dienstalder weitgehend allumfänglich Recht zu sprechen haben“. Aus Sicht der NRV verlange zusätzlich Artikel 98 Absatz 3 GG „den Ländern Regelungen ab, die der Rechtsstellung der Richterschaft - und somit in klarer Abgrenzung zu jener der Beamtinnen und Beamten - gerecht werden“. Dies gebiete „nicht nur eine Trennung von Beamten- und Richterbesoldung in Form einer eigenständigen Regelung der Richterbesoldung, sondern darüber hinaus auch deren eigenständige Ausgestaltung.“

Darüber hinaus sei die differenzierte Besoldungsstruktur unter anderem nach Erfahrungsstufen auf die Richterbesoldung nicht sinnvoll übertragbar und werde dieser nicht gerecht.

Gegenäußerung der Landesregierung

In seinem Beschluss vom 5. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 - überprüfte das Bundesverfassungsgericht die Amtsangemessenheit der R-Besoldung in Berlin. Dabei entwickelte das Bundesverfassungsgericht das Schema zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung fort. Die hier vorgenommene Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation im Zuge der Übertragung des Tarifergebnisses vom 9. Dezember 2023 auf den Bereich der Besoldung und Versorgung folgt strikt diesem Prüfungsschema. Damit einhergehend wird jedoch auch deutlich, dass die Ausgestaltung von besoldungsrechtlichen Maßnahmen nicht von möglichen Tarifabschlüssen der Tarifvertragsparteien abhängig ist. Ziel der Besoldungsanpassungsmaßnahmen ist stets die Sicherstellung der Amtsangemessenheit der Besoldung. Dies schließt gleichwohl nicht aus, dass die Ausgestaltung entsprechender Maßnahmen sich am Ergebnis von

Tarifabschlüssen orientiert, sofern dies der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Rahmen erlaubt.

Im Übrigen wird der Forderung nach einer weiteren Abtrennung der Besoldung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten von der Besoldung von Beamtinnen und Beamten nicht gefolgt. Die Richterschaft besitzt mit der R-Besoldung bereits eine eigenständige Besoldungsordnung. Eine komplette Loslösung dieser Besoldungsordnung über die jetzige Struktur ergibt sich weder aus den (bundesweiten) rechtlichen Rahmenbedingungen noch wird eine solche Maßnahme derzeit von anderen Bundesländern oder dem Bund diskutiert.

- 4.4 Weiterhin bestehe der NRV zufolge „grundlegender Veränderungsbedarf“ da zukünftige Besoldungsanpassungen aufgrund der von der NRV vorgetragenen Kritikpunkte höchstwahrscheinlich verfassungswidrig seien. Dies widerspreche der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und degradiere „den gesamten öffentlichen Dienst zu einem notwendigen Übel“.

Gegenäußerung der Landesregierung

Der Ansicht der NRV wird deutlich widersprochen. Wie zuvor ausgeführt, garantieren die vorgesehenen Besoldungsanpassungen eine verfassungsgemäße Alimentation. Darüber hinaus wurden und werden kontinuierlich weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität diskutiert und umgesetzt, sodass weder die Fürsorgepflicht des Dienstherrn verletzt, noch der öffentliche Dienst in einer nicht näher beschriebenen Art und Weise degradiert wird.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - A 5 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-2,00	100,000					
2005	0,00	-0,63	99,370	100,000				
2006	0,00	0,00	99,370	100,000	100,000			
2007	0,00	0,42	99,787	100,420	100,420	100,000		
2008	2,90	1,50	101,284	101,926	101,926	101,500		
		-1,53	99,734	100,367	100,367	99,947	100,000	
2009	3,00	3,00	102,726	103,378	103,378	102,945	103,000	
		-0,68	102,027	102,675	102,675	102,245	102,300	100,000
2010	1,20	1,20	103,251	103,907	103,907	103,472	103,528	101,200
		-2,01	101,176	101,818	101,818	101,392	101,447	99,166
2011	1,50	1,50	102,694	103,345	103,345	102,913	102,969	100,653
2012	1,90	1,90	104,645	105,309	105,309	104,868	104,925	102,565
2013	2,65	2,45	107,209	107,889	107,889	107,437	107,496	105,078
2014	2,95	1,80	109,139	109,831	109,831	109,371	109,431	106,969
2015	2,10	1,90	111,213	111,918	111,918	111,449	111,510	109,001
2016	2,30	2,10	113,548	114,268	114,268	113,789	113,852	111,290
2017	2,00	2,45	116,330	117,068	117,068	116,577	116,641	114,017
2018	2,35	2,85	119,645	120,404	120,404	119,899	119,965	117,266
2019	3,20	3,70	124,072	124,859	124,859	124,335	124,404	121,605
2020	3,20	3,70		129,479	129,479	128,935	129,007	126,104
2021	1,40	1,40			131,292	130,740	130,813	127,869
2022	0,23	0,23				131,045	131,118	128,167
2023	2,56	2,56					134,476	131,450
2024	0,00	7,66						141,522
Berechnung			124,072	129,479	131,292	131,045	134,476	141,522

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - A 6 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-2,23	100,000					
2005	0,00	-0,59	99,410	100,000				
2006	0,00	0,00	99,410	100,000	100,000			
2007	0,00	0,40	99,808	100,400	100,400	100,000		
2008	2,90	1,50	101,305	101,906	101,906	101,500		
		-1,46	99,826	100,418	100,418	100,018	100,000	
2009	3,00	3,00	102,821	103,431	103,431	103,019	103,000	
		-0,65	102,153	102,759	102,759	102,349	102,331	100,000
2010	1,20	1,20	103,379	103,992	103,992	103,577	103,559	101,500
		-1,91	101,404	102,006	102,006	101,599	101,581	103,429
2011	1,50	1,50	102,925	103,536	103,536	103,123	103,105	105,963
2012	1,90	1,90	104,881	105,503	105,503	105,082	105,064	107,870
2013	2,65	2,45	107,451	108,088	108,088	107,657	107,638	109,920
2014	2,95	1,80	109,385	110,034	110,034	109,595	109,575	112,228
2015	2,10	1,90	111,463	112,125	112,125	111,677	111,657	114,978
2016	2,30	2,10	113,804	114,480	114,480	114,022	114,002	118,255
2017	2,00	2,45	116,592	117,285	117,285	116,816	116,795	122,630
2018	2,35	2,85	119,915	120,628	120,628	120,145	120,124	127,167
2019	3,20	3,70	124,352	125,091	125,091	124,590	124,569	128,947
2020	3,20	3,70		129,719	129,719	129,200	129,178	129,248
2021	1,40	1,40			131,535	131,009	130,986	129,248
2022	0,23	0,23				131,315	131,292	132,557
2023	2,56	2,56					134,654	142,713
2024	0,00	7,66						146,560
Berechnung			124,352	129,719	131,535	131,315	134,654	146,50

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - A 7 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-2,55	100,000					
2005	0,00	-0,55	99,450	100,000				
2006	0,00	0,00	99,450	100,000	100,000			
2007	0,00	0,37	99,818	100,370	100,370	100,000		
2008	2,90	1,50	101,315	101,876	101,876	101,500		
		-1,35	99,947	100,501	100,501	100,130	100,000	
2009	3,00	3,00	102,945	103,516	103,516	103,134	103,000	
		-0,60	102,327	102,895	102,895	102,515	102,382	100,000
2010	1,20	1,20	103,555	104,130	104,130	103,745	103,611	101,200
		-1,77	101,722	102,287	102,287	101,909	101,777	99,409
2011	1,50	1,50	103,248	103,821	103,821	103,438	103,304	100,900
2012	1,90	1,90	105,210	105,794	105,794	105,403	105,267	102,817
2013	2,65	2,45	107,788	108,386	108,386	107,985	107,846	105,336
2014	2,95	1,80	109,728	110,337	110,337	109,929	109,787	107,232
2015	2,10	1,90	111,813	112,433	112,433	112,018	111,873	109,269
2016	2,30	2,10	114,161	114,794	114,794	114,370	114,222	111,564
2017	2,00	2,45	116,958	117,606	117,606	117,172	117,020	114,297
2018	2,35	2,85	120,291	120,958	120,958	120,511	120,355	117,554
2019	3,20	3,70	124,742	125,433	125,433	124,970	124,808	121,903
2020	3,20	3,70		130,074	130,074	129,594	129,426	126,413
2021	1,40	1,40			131,895	131,408	131,238	128,183
2022	0,23	0,23				131,715	131,544	128,482
2023	2,56	2,56					134,912	131,772
2024	0,00	7,66						141,868
Berechnung			124,742	130,074	131,895	131,715	134,912	141,868

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - A 8 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-2,89	100,000					
2005	0,00	-0,51	99,490	100,000				
2006	0,00	0,00	99,490	100,000	100,000			
2007	0,00	0,34	99,828	100,340	100,340	100,000		
2008	2,90	1,50	101,325	101,845	101,845	101,500		
		-1,24	100,069	100,582	100,582	100,241	100,000	
2009	3,00	3,00	103,071	103,599	103,599	103,248	103,000	
		-0,55	102,504	103,029	103,029	102,680	102,434	100,000
2010	1,20	1,20	103,734	104,265	104,265	103,912	103,663	101,200
		-1,62	102,054	102,576	102,576	102,229	101,984	99,561
2011	1,50	1,50	103,585	104,115	104,115	103,762	103,514	101,054
2012	1,90	1,90	105,553	106,093	106,093	105,733	105,481	102,974
2013	2,65	2,45	108,139	108,692	108,692	108,323	108,065	105,497
2014	2,95	1,80	110,086	110,648	110,648	110,273	110,010	107,396
2015	2,10	1,90	112,178	112,750	112,750	112,368	112,100	109,437
2016	2,30	2,10	114,534	115,118	115,118	114,728	114,454	111,735
2017	2,00	2,45	117,340	117,938	117,938	117,539	117,258	114,473
2018	2,35	2,85	120,684	121,299	121,299	120,889	120,600	117,735
2019	3,20	3,70	125,149	125,787	125,787	125,362	125,062	122,091
2020	3,20	3,70		130,441	130,441	130,000	129,689	126,608
2021	1,40	1,40			132,267	131,820	131,505	128,381
2022	0,23	0,23				132,128	131,812	128,681
2023	2,56	2,56					135,187	131,976
2024	0,00	7,66						142,088
Berechnung			125,149	130,441	132,267	132,128	135,187	142,088

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - A 9 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-3,11	100,000					
2005	0,00	-0,48	99,520	100,000				
2006	0,00	0,00	99,520	100,000	100,000			
2007	0,00	0,32	99,838	100,320	100,320	100,000		
2008	2,90	1,50	101,336	101,825	101,825	101,500		
		-1,17	100,150	100,634	100,634	100,312	100,000	
2009	3,00	3,00	103,155	103,653	103,653	103,321	103,000	
		-0,52	102,619	103,114	103,114	102,784	102,464	100,000
2010	1,20	1,20	103,850	104,351	104,351	104,017	103,694	101,200
		-1,52	102,271	102,765	102,765	102,436	102,118	99,662
2011	1,50	1,50	103,805	104,306	104,306	103,973	103,650	101,157
2012	1,90	1,90	105,777	106,288	106,288	105,948	105,619	103,079
2013	2,65	2,45	108,369	108,892	108,892	108,544	108,207	105,604
2014	2,95	1,80	110,320	110,852	110,852	110,498	110,155	107,505
2015	2,10	1,90	112,416	112,958	112,958	112,597	112,248	109,548
2016	2,30	2,10	114,777	115,330	115,330	114,962	114,605	111,849
2017	2,00	2,45	117,589	118,156	118,156	117,779	117,413	114,589
2018	2,35	2,85	120,940	121,523	121,523	121,136	120,759	117,855
2019	3,20	3,70	125,415	126,019	126,019	125,618	125,227	122,216
2020	3,20	3,70		130,682	130,682	130,266	129,860	126,738
2021	1,40	1,40			132,512	132,090	131,678	128,512
2022	0,23	0,23				132,398	131,985	128,812
2023	2,56	2,56					135,365	132,110
2024	0,00	7,66						142,232
Berechnung			125,415	130,682	132,512	132,398	135,365	142,232

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - A 10 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-3,49	100,000					
2005	0,00	-0,42	99,580	100,000				
2006	0,00	0,00	99,580	100,000	100,000			
2007	0,00	0,28	99,859	100,280	100,280	100,000		
2008	2,90	1,50	101,357	101,784	101,784	101,500		
		-1,04	100,303	100,725	100,725	100,444	100,000	
2009	3,00	3,00	103,312	103,747	103,747	103,457	103,000	
		-0,46	102,837	103,270	103,270	102,981	102,526	100,000
2010	1,20	1,20	104,071	104,509	104,509	104,217	103,756	101,200
		-1,36	102,656	103,088	103,088	102,800	102,345	99,824
2011	1,50	1,50	104,196	104,634	104,634	104,342	103,880	101,321
2012	1,90	1,90	106,176	106,622	106,622	106,324	105,854	103,246
2013	2,65	2,45	108,777	109,234	109,234	108,929	108,447	105,776
2014	2,95	1,80	110,735	111,200	111,200	110,890	110,399	107,680
2015	2,10	1,90	112,839	113,313	113,313	112,997	112,497	109,726
2016	2,30	2,10	115,209	115,693	115,693	115,370	114,859	112,030
2017	2,00	2,45	118,032	118,527	118,527	118,197	117,673	114,775
2018	2,35	2,85	121,396	121,905	121,905	121,566	121,027	118,046
2019	3,20	3,70	125,888	126,415	126,415	126,064	125,505	122,414
2020	3,20	3,70		131,092	131,092	130,728	130,149	126,943
2021	1,40	1,40			132,927	132,558	131,971	128,720
2022	0,23	0,23				132,867	132,279	129,020
2023	2,56	2,56					135,666	132,324
2024	0,00	7,66						142,462
Berechnung			125,888	131,092	132,927	132,867	135,666	142,462

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - A 11 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-3,81	100,000					
2005	0,00	-0,38	99,620	100,000				
2006	0,00	0,00	99,620	100,000	100,000			
2007	0,00	0,26	99,879	100,260	100,260	100,000		
2008	2,90	1,50	101,377	101,764	101,764	101,500		
		-0,93	100,434	100,818	100,818	100,556	100,000	
2009	3,00	3,00	103,447	103,843	103,843	103,573	103,000	
		-0,41	103,023	103,417	103,417	103,148	102,578	100,000
2010	1,20	1,20	104,259	104,658	104,658	104,386	103,809	101,200
		-1,22	102,987	103,381	103,381	103,112	102,543	99,965
2011	1,50	1,50	104,532	104,932	104,932	104,659	104,081	101,464
2012	1,90	1,90	106,518	106,926	106,926	106,648	106,059	103,392
2013	2,65	2,45	109,128	109,546	109,546	109,261	108,657	105,925
2014	2,95	1,80	111,092	111,518	111,518	111,228	110,613	107,832
2015	2,10	1,90	113,203	113,637	113,637	113,341	112,715	109,881
2016	2,30	2,10	115,580	116,023	116,023	115,721	115,082	112,189
2017	2,00	2,45	118,412	118,866	118,866	118,556	117,902	114,938
2018	2,35	2,85	121,787	122,254	122,254	121,935	121,262	118,214
2019	3,20	3,70	126,293	126,777	126,777	126,447	125,749	122,588
2020	3,20	3,70		131,468	131,468	131,126	130,402	127,124
2021	1,40	1,40			133,309	132,962	132,228	128,904
2022	0,23	0,23				133,272	132,537	129,205
2023	2,56	2,56					135,931	132,513
2024	0,00	7,66						142,666
Berechnung			126,293	131,468	133,309	133,272	135,931	142,666

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - A 12 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2023
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-4,06	100,000					
2005	0,00	-0,35	99,650	100,000				
2006	0,00	0,00	99,650	100,000	100,000			
2007	0,00	0,23	99,879	100,230	100,230	100,000		
2008	2,90	1,50	101,377	101,733	101,733	101,500		
		-0,85	100,515	100,868	100,868	100,637	100,000	
2009	3,00	3,00	103,530	103,894	103,894	103,656	103,000	
		-0,37	103,147	103,510	103,510	103,272	102,619	100,000
2010	1,20	1,20	104,385	104,752	104,752	104,511	103,850	101,200
		-1,10	103,237	103,600	103,600	103,361	102,708	100,087
2011	1,50	1,50	104,786	105,154	105,154	104,911	104,249	101,588
2012	1,90	1,90	106,777	107,152	107,152	106,904	106,230	103,518
2013	2,65	2,45	109,393	109,777	109,777	109,523	108,833	106,054
2014	2,95	1,80	111,362	111,753	111,753	111,494	110,792	107,963
2015	2,10	1,90	113,478	113,876	113,876	113,612	112,897	110,014
2016	2,30	2,10	115,861	116,267	116,267	115,998	115,268	112,324
2017	2,00	2,45	118,700	119,116	119,116	118,840	118,092	115,076
2018	2,35	2,85	122,083	122,511	122,511	122,227	121,458	118,356
2019	3,20	3,70	126,600	127,044	127,044	126,749	125,952	122,735
2020	3,20	3,70		131,745	131,745	131,439	130,612	127,276
2021	1,40	1,40			133,589	133,279	132,441	129,058
2022	0,23	0,23				133,590	132,750	129,359
2023	2,56	2,56					136,149	132,671
2024	0,00	7,66						142,836
Berechnung			126,600	131,745	133,589	133,590	136,149	142,836

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - A 13 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-4,31	100,000					
2005	0,00	-0,31	99,690	100,000				
2006	0,00	0,00	99,690	100,000	100,000			
2007	0,00	0,21	99,899	100,210	100,210	100,000		
2008	2,90	1,50	101,397	101,713	101,713	101,500		
		-0,76	100,626	100,940	100,940	100,729	100,000	
2009	3,00	3,00	103,645	103,968	103,968	103,751	103,000	
		-0,34	103,293	103,615	103,615	103,398	102,650	100,000
2010	1,20	1,20	104,533	104,858	104,858	104,639	103,882	101,200
		-0,99	103,498	103,820	103,820	103,603	102,854	100,198
2011	1,50	1,50	105,050	105,377	105,377	105,157	104,397	101,701
2012	1,90	1,90	107,046	107,379	107,379	107,155	106,381	103,633
2013	2,65	2,45	109,669	110,010	110,010	109,780	108,987	106,172
2014	2,95	1,80	111,643	111,990	111,990	111,756	110,949	108,083
2015	2,10	1,90	113,764	114,118	114,118	113,879	113,057	110,137
2016	2,30	2,10	116,153	116,514	116,514	116,270	115,431	112,450
2017	2,00	2,45	118,999	119,369	119,369	119,119	118,259	115,205
2018	2,35	2,85	122,390	122,771	122,771	122,514	121,629	118,488
2019	3,20	3,70	126,918	127,314	127,314	127,047	126,129	122,872
2020	3,20	3,70		132,025	132,025	131,748	130,796	127,418
2021	1,40	1,40			133,873	133,592	132,627	129,202
2022	0,23	0,23				133,904	132,936	129,503
2023	2,56	2,56					136,340	132,819
2024	0,00	7,66						142,995
Berechnung			126,918	132,025	133,873	133,904	136,340	136,340

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - A 14 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-4,52	100,000					
2005	0,00	-0,28	99,720	100,000				
2006	0,00	0,00	99,720	100,000	100,000			
2007	0,00	0,19	99,909	100,190	100,190	100,000		
2008	2,90	1,50	101,408	101,693	101,693	101,500		
		-0,69	100,708	100,991	100,991	100,800	100,000	
2009	3,00	3,00	103,729	104,021	104,021	103,824	103,000	
		-0,30	103,418	103,709	103,709	103,513	102,691	100,000
2010	1,20	1,20	104,659	104,954	104,954	104,755	103,923	101,200
		-0,90	103,717	104,009	104,009	103,812	102,988	100,289
2011	1,50	1,50	105,273	105,569	105,569	105,369	104,533	101,793
2012	1,90	1,90	107,273	107,575	107,575	107,371	106,519	103,727
2013	2,65	2,45	109,901	110,211	110,211	110,002	109,129	106,268
2014	2,95	1,80	111,879	112,195	112,195	111,982	111,093	108,181
2015	2,10	1,90	114,005	114,327	114,327	114,110	113,204	110,236
2016	2,30	2,10	116,399	116,728	116,728	116,506	115,581	112,551
2017	2,00	2,45	119,251	119,588	119,588	119,360	118,413	115,308
2018	2,35	2,85	122,650	122,996	122,996	122,762	121,788	118,594
2019	3,20	3,70	127,188	127,547	127,547	127,304	126,294	122,982
2020	3,20	3,70		132,266	132,266	132,014	130,967	127,532
2021	1,40	1,40			134,118	133,862	132,801	129,317
2022	0,23	0,23				134,174	133,111	129,619
2023	2,56	2,56					136,520	132,938
2024	0,00	7,66						143,124
Berechnung			127,188	132,266	134,118	134,174	136,520	143,124

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - A 15 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-4,75	100,000					
2005	0,00	-0,25	99,750	100,000				
2006	0,00	0,00	99,750	100,000	100,000			
2007	0,00	0,17	99,920	100,170	100,170	100,000		
2008	2,90	1,50	101,419	101,673	101,673	101,500		
		-0,61	100,800	101,053	101,053	100,881	100,000	
2009	3,00	3,00	103,824	104,085	104,085	103,907	103,000	
		-0,27	103,544	103,804	103,804	103,626	102,722	100,000
2010	1,20	1,20	104,787	105,050	105,050	104,870	103,955	101,200
		-0,79	103,959	104,220	104,220	104,042	103,134	100,401
2011	1,50	1,50	105,518	105,783	105,783	105,603	104,681	101,907
2012	1,90	1,90	107,523	107,793	107,793	107,609	106,670	103,843
2013	2,65	2,45	110,157	110,434	110,434	110,245	109,283	106,387
2014	2,95	1,80	112,140	112,422	112,422	112,229	111,250	108,302
2015	2,10	1,90	114,271	114,558	114,558	114,361	113,364	110,360
2016	2,30	2,10	116,671	116,964	116,964	116,763	115,745	112,678
2017	2,00	2,45	119,529	119,830	119,830	119,624	118,581	115,439
2018	2,35	2,85	122,936	123,245	123,245	123,033	121,961	118,729
2019	3,20	3,70	127,485	127,805	127,805	127,585	126,474	123,122
2020	3,20	3,70		132,534	132,534	132,306	131,154	127,678
2021	1,40	1,40			134,389	134,158	132,990	129,465
2022	0,23	0,23				134,471	133,300	129,767
2023	2,56	2,56					136,713	133,090
2024	0,00	7,66						143,287
Berechnung			127,485	132,534	134,389	134,471	136,713	143,287

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - A 16 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-4,93	100,000					
2005	0,00	-0,22	99,780	100,000				
2006	0,00	0,00	99,780	100,000	100,000			
2007	0,00	0,15	99,930	100,150	100,150	100,000		
2008	2,90	1,50	101,429	101,652	101,652	101,500		
		-0,55	100,871	101,093	101,093	100,942	100,000	
2009	3,00	3,00	103,897	104,126	104,126	103,970	103,000	
		-0,24	103,648	103,876	103,876	103,720	102,753	100,000
2010	1,20	1,20	104,892	105,123	105,123	104,965	103,986	101,200
		-0,71	104,147	104,377	104,377	104,220	103,248	100,481
2011	1,50	1,50	105,709	105,943	105,943	105,783	104,797	101,988
2012	1,90	1,90	107,717	107,956	107,956	107,793	106,788	103,926
2013	2,65	2,45	110,356	110,601	110,601	110,434	109,404	106,472
2014	2,95	1,80	112,342	112,592	112,592	112,422	111,373	108,388
2015	2,10	1,90	114,476	114,731	114,731	114,558	113,489	110,447
2016	2,30	2,10	116,880	117,140	117,140	116,964	115,872	112,766
2017	2,00	2,45	119,744	120,010	120,010	119,830	118,711	115,529
2018	2,35	2,85	123,157	123,430	123,430	123,245	122,094	118,822
2019	3,20	3,70	127,714	127,997	127,997	127,805	126,611	123,218
2020	3,20	3,70		132,733	132,733	132,534	131,296	127,777
2021	1,40	1,40			134,591	134,389	133,134	129,566
2022	0,23	0,23				134,703	133,445	129,868
2023	2,56	2,56					136,862	133,194
2024	0,00	7,66						143,399
Berechnung			127,714	132,733	134,591	134,703	136,862	143,399

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - B 2 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-4,99	100,000					
2005	0,00	-0,22	99,780	100,000				
2006	0,00	0,00	99,780	100,000	100,000			
2007	0,00	0,14	99,920	100,140	100,140	100,000		
2008	2,90	1,50	101,419	101,642	101,642	101,500		
		-0,53	100,881	101,103	101,103	100,962	100,000	
2009	3,00	3,00	103,907	104,136	104,136	103,991	103,000	
		-0,23	103,668	103,896	103,896	103,752	102,763	100,000
2010	1,20	1,20	104,912	105,143	105,143	104,997	103,996	101,200
		-0,68	104,199	104,428	104,428	104,283	103,289	100,512
2011	1,50	1,50	105,762	105,994	105,994	105,847	104,838	102,020
2012	1,90	1,90	107,771	108,008	108,008	107,858	106,830	103,958
2013	2,65	2,45	110,411	110,654	110,654	110,501	109,447	106,505
2014	2,95	1,80	112,398	112,646	112,646	112,490	111,417	108,422
2015	2,10	1,90	114,534	114,786	114,786	114,627	113,534	110,482
2016	2,30	2,10	116,939	117,197	117,197	117,034	115,918	112,802
2017	2,00	2,45	119,804	120,068	120,068	119,901	118,758	115,566
2018	2,35	2,85	123,218	123,490	123,490	123,318	122,143	118,860
2019	3,20	3,70	127,777	128,059	128,059	127,881	126,662	123,258
2020	3,20	3,70		132,797	132,797	132,613	131,348	127,819
2021	1,40	1,40			134,656	134,470	133,187	129,608
2022	0,23	0,23				134,784	133,498	129,910
2023	2,56	2,56					136,916	133,237
2024	0,00	7,66						143,445
Berechnung			127,777	132,797	134,656	134,784	136,916	143,445

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - B 3 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,08	100,000					
2005	0,00	-0,20	99,800	100,000				
2006	0,00	0,00	99,800	100,000	100,000			
2007	0,00	0,14	99,940	100,140	100,140	100,000		
2008	2,90	1,50	101,439	101,642	101,642	101,500		
		-0,50	100,932	101,134	101,134	100,993	100,000	
2009	3,00	3,00	103,960	104,168	104,168	104,023	103,000	
		-0,22	103,731	103,939	103,939	103,794	102,773	100,000
2010	1,20	1,20	104,976	105,186	105,186	105,040	104,006	101,200
		-0,65	104,294	104,502	104,502	104,357	103,330	100,542
2011	1,50	1,50	105,858	106,070	106,070	105,922	104,880	102,050
2012	1,90	1,90	107,869	108,085	108,085	107,935	106,873	103,989
2013	2,65	2,45	110,512	110,733	110,733	110,579	109,491	106,537
2014	2,95	1,80	112,501	112,726	112,726	112,569	111,462	108,455
2015	2,10	1,90	114,639	114,868	114,868	114,708	113,580	110,516
2016	2,30	2,10	117,046	117,280	117,280	117,117	115,965	112,837
2017	2,00	2,45	119,914	120,153	120,153	119,986	118,806	115,602
2018	2,35	2,85	123,332	123,577	123,577	123,406	122,192	118,897
2019	3,20	3,70	127,895	128,149	128,149	127,972	126,713	123,296
2020	3,20	3,70		132,891	132,891	132,707	131,401	127,858
2021	1,40	1,40			134,751	134,565	133,241	129,648
2022	0,23	0,23				134,879	133,552	129,951
2023	2,56	2,56					136,972	133,279
2024	0,00	7,66						143,491
Berechnung			127,895	132,891	134,751	134,879	136,972	143,491

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - B 4 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,16	100,000					
2005	0,00	-0,19	99,810	100,000				
2006	0,00	0,00	99,810	100,000	100,000			
2007	0,00	0,13	99,940	100,130	100,130	100,000		
2008	2,90	1,50	101,439	101,632	101,632	101,500		
		-0,47	100,962	101,154	101,154	101,023	100,000	
2009	3,00	3,00	103,991	104,189	104,189	104,054	103,000	
		-0,21	103,773	103,970	103,970	103,835	102,784	100,000
2010	1,20	1,20	105,018	105,218	105,218	105,081	104,017	101,200
		-0,61	104,377	104,576	104,576	104,440	103,382	100,583
2011	1,50	1,50	105,943	106,145	106,145	106,007	104,933	102,092
2012	1,90	1,90	107,956	108,162	108,162	108,021	106,927	104,032
2013	2,65	2,45	110,601	110,812	110,812	110,668	109,547	106,581
2014	2,95	1,80	112,592	112,807	112,807	112,660	111,519	108,499
2015	2,10	1,90	114,731	114,950	114,950	114,801	113,638	110,560
2016	2,30	2,10	117,140	117,364	117,364	117,212	116,024	112,882
2017	2,00	2,45	120,010	120,239	120,239	120,084	118,867	115,648
2018	2,35	2,85	123,430	123,666	123,666	123,506	122,255	118,944
2019	3,20	3,70	127,997	128,242	128,242	128,076	126,778	123,345
2020	3,20	3,70		132,987	132,987	132,815	131,469	127,909
2021	1,40	1,40			134,849	134,674	133,310	129,700
2022	0,23	0,23				134,988	133,621	130,003
2023	2,56	2,56					137,043	133,332
2024	0,00	7,66						143,548
Berechnung			127,997	132,987	134,849	134,988	137,043	143,548

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - B 5 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,24	100,000					
2005	0,00	-0,18	99,820	100,000				
2006	0,00	0,00	99,820	100,000	100,000			
2007	0,00	0,12	99,940	100,120	100,120	100,000		
2008	2,90	1,50	101,439	101,622	101,622	101,500		
		-0,44	100,993	101,175	101,175	101,053	100,000	
2009	3,00	3,00	104,023	104,210	104,210	104,085	103,000	
		-0,20	103,815	104,002	104,002	103,877	102,794	100,000
2010	1,20	1,20	105,061	105,250	105,250	105,124	104,028	101,200
		-0,57	104,462	104,650	104,650	104,525	103,435	100,623
2011	1,50	1,50	106,029	106,220	106,220	106,093	104,987	102,132
2012	1,90	1,90	108,044	108,238	108,238	108,109	106,982	104,073
2013	2,65	2,45	110,691	110,890	110,890	110,758	109,603	106,623
2014	2,95	1,80	112,683	112,886	112,886	112,752	111,576	108,542
2015	2,10	1,90	114,824	115,031	115,031	114,894	113,696	110,604
2016	2,30	2,10	117,235	117,447	117,447	117,307	116,084	112,927
2017	2,00	2,45	120,107	120,324	120,324	120,181	118,928	115,694
2018	2,35	2,85	123,530	123,753	123,753	123,606	122,317	118,991
2019	3,20	3,70	128,101	128,332	128,332	128,179	126,843	123,394
2020	3,20	3,70		133,080	133,080	132,922	131,536	127,960
2021	1,40	1,40			134,943	134,783	133,378	129,751
2022	0,23	0,23				135,097	133,689	130,054
2023	2,56	2,56					137,112	133,384
2024	0,00	7,66						143,604
Berechnung			128,101	133,080	134,943	135,097	137,112	143,604

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - B 6 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,30	100,000					
2005	0,00	-0,17	99,830	100,000				
2006	0,00	0,00	99,830	100,000	100,000			
2007	0,00	0,11	99,940	100,110	100,110	100,000		
2008	2,90	1,50	101,439	101,612	101,612	101,500		
		-0,42	101,013	101,185	101,185	101,074	100,000	
2009	3,00	3,00	104,043	104,221	104,221	104,106	103,000	
		-0,18	103,856	104,033	104,033	103,919	102,815	100,000
2010	1,20	1,20	105,102	105,281	105,281	105,166	104,049	101,200
		-0,54	104,534	104,712	104,712	104,598	103,487	100,654
2011	1,50	1,50	106,102	106,283	106,283	106,167	105,039	102,164
2012	1,90	1,90	108,118	108,302	108,302	108,184	107,035	104,105
2013	2,65	2,45	110,767	110,955	110,955	110,835	109,657	106,656
2014	2,95	1,80	112,761	112,952	112,952	112,830	111,631	108,576
2015	2,10	1,90	114,903	115,098	115,098	114,974	113,752	110,639
2016	2,30	2,10	117,316	117,515	117,515	117,388	116,141	112,962
2017	2,00	2,45	120,190	120,394	120,394	120,264	118,986	115,730
2018	2,35	2,85	123,615	123,825	123,825	123,692	122,377	119,028
2019	3,20	3,70	128,189	128,407	128,407	128,269	126,905	123,432
2020	3,20	3,70		133,158	133,158	133,015	131,600	127,999
2021	1,40	1,40			135,022	134,877	133,442	129,791
2022	0,23	0,23				135,192	133,753	130,094
2023	2,56	2,56					137,178	133,425
								143,648
Berechnung			128,189	133,158	135,022	135,192	137,178	143,648

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - B 7 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,36	100,000					
2005	0,00	-0,16	99,840	100,000				
2006	0,00	0,00	99,840	100,000	100,000			
2007	0,00	0,11	99,950	100,110	100,110	100,000		
2008	2,90	1,50	101,449	101,612	101,612	101,500		
		-0,40	101,043	101,206	101,206	101,094	100,000	
2009	3,00	3,00	104,074	104,242	104,242	104,127	103,000	
		-0,18	103,887	104,054	104,054	103,940	102,815	100,000
2010	1,20	1,20	105,134	105,303	105,303	105,187	104,049	101,200
		-0,52	104,587	104,755	104,755	104,640	103,508	100,674
2011	1,50	1,50	106,156	106,326	106,326	106,210	105,061	102,184
2012	1,90	1,90	108,173	108,346	108,346	108,228	107,057	104,125
2013	2,65	2,45	110,823	111,000	111,000	110,880	109,680	106,676
2014	2,95	1,80	112,818	112,998	112,998	112,876	111,654	108,596
2015	2,10	1,90	114,962	115,145	115,145	115,021	113,775	110,659
2016	2,30	2,10	117,376	117,563	117,563	117,436	116,164	112,983
2017	2,00	2,45	120,252	120,443	120,443	120,313	119,010	115,751
2018	2,35	2,85	123,679	123,876	123,876	123,742	122,402	119,050
2019	3,20	3,70	128,255	128,459	128,459	128,320	126,931	123,455
2020	3,20	3,70		133,212	133,212	133,068	131,627	128,023
2021	1,40	1,40			135,077	134,931	133,470	129,815
2022	0,23	0,23				135,246	133,781	130,118
2023	2,56	2,56					137,207	133,450
2024	0,00	7,66						143,675
Berechnung			128,255	133,212	135,077	135,246	137,207	143,675

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - B 8 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,42	100,000					
2005	0,00	-0,16	99,840	100,000				
2006	0,00	0,00	99,840	100,000	100,000			
2007	0,00	0,10	99,940	100,100	100,100	100,000		
2008	2,90	1,50	101,439	101,602	101,602	101,500		
		-0,38	101,054	101,216	101,216	101,114	100,000	
2009	3,00	3,00	104,086	104,252	104,252	104,147	103,000	
		-0,17	103,909	104,075	104,075	103,970	102,825	100,000
2010	1,20	1,20	105,156	105,324	105,324	105,218	104,059	101,200
		-0,49	104,641	104,808	104,808	104,702	103,549	100,704
2011	1,50	1,50	106,211	106,380	106,380	106,273	105,102	102,215
2012	1,90	1,90	108,229	108,401	108,401	108,292	107,099	104,157
2013	2,65	2,45	110,881	111,057	111,057	110,945	109,723	106,709
2014	2,95	1,80	112,877	113,056	113,056	112,942	111,698	108,630
2015	2,10	1,90	115,022	115,204	115,204	115,088	113,820	110,694
2016	2,30	2,10	117,437	117,623	117,623	117,505	116,210	113,019
2017	2,00	2,45	120,314	120,505	120,505	120,384	119,057	115,788
2018	2,35	2,85	123,743	123,939	123,939	123,815	122,450	119,088
2019	3,20	3,70	128,321	128,525	128,525	128,396	126,981	123,494
2020	3,20	3,70		133,280	133,280	133,147	131,679	128,063
2021	1,40	1,40			135,146	135,011	133,523	129,856
2022	0,23	0,23				135,326	133,835	130,159
2023	2,56	2,56					137,262	133,492
2024	0,00	7,66						143,720
Berechnung			128,321	133,280	135,146	135,326	137,262	143,720

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - B 9 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,48	100,000					
2005	0,00	-0,15	99,850	100,000				
2006	0,00	0,00	99,850	100,000	100,000			
2007	0,00	0,10	99,950	100,100	100,100	100,000		
2008	2,90	1,50	101,449	101,602	101,602	101,500		
		-0,36	101,084	101,236	101,236	101,135	100,000	
2009	3,00	3,00	104,117	104,273	104,273	104,169	103,000	
		-0,16	103,950	104,106	104,106	104,002	102,835	100,000
2010	1,20	1,20	105,197	105,355	105,355	105,250	104,069	101,200
		-0,46	104,713	104,870	104,870	104,766	103,590	100,734
2011	1,50	1,50	106,284	106,443	106,443	106,337	105,144	102,245
2012	1,90	1,90	108,303	108,465	108,465	108,357	107,142	104,188
2013	2,65	2,45	110,956	111,122	111,122	111,012	109,767	106,741
2014	2,95	1,80	112,953	113,122	113,122	113,010	111,743	108,662
2015	2,10	1,90	115,099	115,271	115,271	115,157	113,866	110,727
2016	2,30	2,10	117,516	117,692	117,692	117,575	116,257	113,052
2017	2,00	2,45	120,395	120,575	120,575	120,456	119,105	115,822
2018	2,35	2,85	123,826	124,011	124,011	123,889	122,499	119,123
2019	3,20	3,70	128,408	128,599	128,599	128,473	127,031	123,531
2020	3,20	3,70		133,357	133,357	133,227	131,731	128,102
2021	1,40	1,40			135,224	135,092	133,575	129,895
2022	0,23	0,23				135,407	133,887	130,198
2023	2,56	2,56					137,315	133,532
2024	0,00	7,66						143,763
Berechnung			128,408	133,357	135,224	135,407	137,315	143,763

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - B 10 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,63	100,000					
2005	0,00	-0,12	99,880	100,000				
2006	0,00	0,00	99,880	100,000	100,000			
2007	0,00	0,08	99,960	100,080	100,080	100,000		
2008	2,90	1,50	101,459	101,581	101,581	101,500		
		-0,30	101,155	101,276	101,276	101,196	100,000	
2009	3,00	3,00	104,190	104,314	104,314	104,232	103,000	
		-0,13	104,055	104,178	104,178	104,096	102,866	100,000
2010	1,20	1,20	105,304	105,428	105,428	105,345	104,100	101,200
		-0,39	104,893	105,017	105,017	104,934	103,694	100,805
2011	1,50	1,50	106,466	106,592	106,592	106,508	105,249	102,317
2012	1,90	1,90	108,489	108,617	108,617	108,532	107,249	104,261
2013	2,65	2,45	111,147	111,278	111,278	111,191	109,877	106,815
2014	2,95	1,80	113,148	113,281	113,281	113,192	111,855	108,738
2015	2,10	1,90	115,298	115,433	115,433	115,343	113,980	110,804
2016	2,30	2,10	117,719	117,857	117,857	117,765	116,374	113,131
2017	2,00	2,45	120,603	120,744	120,744	120,650	119,225	115,903
2018	2,35	2,85	124,040	124,185	124,185	124,089	122,623	119,206
2019	3,20	3,70	128,629	128,780	128,780	128,680	127,160	123,617
2020	3,20	3,70		133,545	133,545	133,441	131,865	128,191
2021	1,40	1,40			135,415	135,309	133,711	129,986
2022	0,23	0,23				135,625	134,023	130,289
2023	2,56	2,56					137,455	133,625
2024	0,00	7,66						143,863
Berechnung			128,629	133,545	135,415	135,625	137,455	143,863

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - R 1 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-4,79	100,000					
2005	0,00	-0,24	99,760	100,000				
2006	0,00	0,00	99,760	100,000	100,000			
2007	0,00	0,16	99,920	100,160	100,160	100,000		
2008	2,90	1,50	101,419	101,662	101,662	101,500		
		-0,60	100,810	101,052	101,052	100,891	100,000	
2009	3,00	3,00	103,834	104,084	104,084	103,918	103,000	
		-0,26	103,564	103,813	103,813	103,648	102,732	100,000
2010	1,20	1,20	104,807	105,059	105,059	104,892	103,965	101,200
		-0,77	104,000	104,250	104,250	104,084	103,164	100,421
2011	1,50	1,50	105,560	105,814	105,814	105,645	104,711	101,927
2012	1,90	1,90	107,566	107,824	107,824	107,652	106,701	103,864
2013	2,65	2,45	110,201	110,466	110,466	110,289	109,315	106,409
2014	2,95	1,80	112,185	112,454	112,454	112,274	111,283	108,324
2015	2,10	1,90	114,317	114,591	114,591	114,407	113,397	110,382
2016	2,30	2,10	116,718	116,997	116,997	116,810	115,778	112,700
2017	2,00	2,45	119,578	119,863	119,863	119,672	118,615	115,461
2018	2,35	2,85	122,986	123,279	123,279	123,083	121,996	118,752
2019	3,20	3,70	127,536	127,840	127,840	127,637	126,510	123,146
2020	3,20	3,70		132,570	132,570	132,360	131,191	127,702
2021	1,40	1,40			134,426	134,213	133,028	129,490
2022	0,23	0,23				134,526	133,338	129,792
2023	2,56	2,56					136,752	133,116
2024	0,00	7,66						143,315
Berechnung			127,536	132,570	134,426	134,526	136,752	143,315

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - R 2 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-4,94	100,000					
2005	0,00	-0,22	99,780	100,000				
2006	0,00	0,00	99,780	100,000	100,000			
2007	0,00	0,15	99,930	100,150	100,150	100,000		
2008	2,90	1,50	101,429	101,652	101,652	101,500		
		-0,55	100,871	101,093	101,093	100,942	100,000	
2009	3,00	3,00	103,897	104,126	104,126	103,970	103,000	
		-0,24	103,648	103,876	103,876	103,720	102,753	100,000
2010	1,20	1,20	104,892	105,123	105,123	104,965	103,986	101,200
		-0,71	104,147	104,377	104,377	104,220	103,248	100,481
2011	1,50	1,50	105,709	105,943	105,943	105,783	104,797	101,988
2012	1,90	1,90	107,717	107,956	107,956	107,793	106,788	103,926
2013	2,65	2,45	110,356	110,601	110,601	110,434	109,404	106,472
2014	2,95	1,80	112,342	112,592	112,592	112,422	111,373	108,388
2015	2,10	1,90	114,476	114,731	114,731	114,558	113,489	110,447
2016	2,30	2,10	116,880	117,140	117,140	116,964	115,872	112,766
2017	2,00	2,45	119,744	120,010	120,010	119,830	118,711	115,529
2018	2,35	2,85	123,157	123,430	123,430	123,245	122,094	118,822
2019	3,20	3,70	127,714	127,997	127,997	127,805	126,611	123,218
2020	3,20	3,70		132,733	132,733	132,534	131,296	127,777
2021	1,40	1,40			134,591	134,389	133,134	129,566
2022	0,23	0,23				134,703	133,445	129,868
2023	2,56	2,56					136,862	133,194
2024	0,00	7,66						143,399
Berechnung			127,714	132,733	134,591	134,703	136,862	143,399

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - R 3 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,08	100,000					
2005	0,00	-0,20	99,800	100,000				
2006	0,00	0,00	99,800	100,000	100,000			
2007	0,00	0,14	99,940	100,140	100,140	100,000		
2008	2,90	1,50	101,439	101,642	101,642	101,500		
		-0,50	100,932	101,134	101,134	100,993	100,000	
2009	3,00	3,00	103,960	104,168	104,168	104,023	103,000	
		-0,22	103,731	103,939	103,939	103,794	102,773	100,000
2010	1,20	1,20	104,976	105,186	105,186	105,040	104,006	101,200
		-0,65	104,294	104,502	104,502	104,357	103,330	100,542
2011	1,50	1,50	105,858	106,070	106,070	105,922	104,880	102,050
2012	1,90	1,90	107,869	108,085	108,085	107,935	106,873	103,989
2013	2,65	2,45	110,512	110,733	110,733	110,579	109,491	106,537
2014	2,95	1,80	112,501	112,726	112,726	112,569	111,462	108,455
2015	2,10	1,90	114,639	114,868	114,868	114,708	113,580	110,516
2016	2,30	2,10	117,046	117,280	117,280	117,117	115,965	112,837
2017	2,00	2,45	119,914	120,153	120,153	119,986	118,806	115,602
2018	2,35	2,85	123,332	123,577	123,577	123,406	122,192	118,897
2019	3,20	3,70	127,895	128,149	128,149	127,972	126,713	123,296
2020	3,20	3,70		132,891	132,891	132,707	131,401	127,858
2021	1,40	1,40			134,751	134,565	133,241	129,648
2022	0,23	0,23				134,879	133,552	129,951
2023	2,56	2,56					136,972	133,279
2024	0,00	7,66						143,491
Berechnung			127,895	132,891	134,751	134,879	136,972	143,491

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - R 4 (West)					
Jahr	in %	in %	jeweils für 15 Jahre zurück					
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,16	100,000					
2005	0,00	-0,19	99,810	100,000				
2006	0,00	0,00	99,810	100,000	100,000			
2007	0,00	0,13	99,940	100,130	100,130	100,000		
2008	2,90	1,50	101,439	101,632	101,632	101,500		
		-0,47	100,962	101,154	101,154	101,023	100,000	
2009	3,00	3,00	103,991	104,189	104,189	104,054	103,000	
		-0,21	103,773	103,970	103,970	103,835	102,784	100,000
2010	1,20	1,20	105,018	105,218	105,218	105,081	104,017	101,200
		-0,61	104,377	104,576	104,576	104,440	103,382	100,583
2011	1,50	1,50	105,943	106,145	106,145	106,007	104,933	102,092
2012	1,90	1,90	107,956	108,162	108,162	108,021	106,927	104,032
2013	2,65	2,45	110,601	110,812	110,812	110,668	109,547	106,581
2014	2,95	1,80	112,592	112,807	112,807	112,660	111,519	108,499
2015	2,10	1,90	114,731	114,950	114,950	114,801	113,638	110,560
2016	2,30	2,10	117,140	117,364	117,364	117,212	116,024	112,882
2017	2,00	2,45	120,010	120,239	120,239	120,084	118,867	115,648
2018	2,35	2,85	123,430	123,666	123,666	123,506	122,255	118,944
2019	3,20	3,70	127,997	128,242	128,242	128,076	126,778	123,345
2020	3,20	3,70		132,987	132,987	132,815	131,469	127,909
2021	1,40	1,40			134,849	134,674	133,310	129,700
2022	0,23	0,23				134,988	133,621	130,003
2023	2,56	2,56					137,043	133,332
2024	0,00	7,66						143,548
Berechnung			127,997	132,987	134,849	134,988	137,043	143,548

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - R 5 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,24	100,000					
2005	0,00	-0,18	99,820	100,000				
2006	0,00	0,00	99,820	100,000	100,000			
2007	0,00	0,12	99,940	100,120	100,120	100,000		
2008	2,90	1,50	101,439	101,622	101,622	101,500		
		-0,44	100,993	101,175	101,175	101,053	100,000	
2009	3,00	3,00	104,023	104,210	104,210	104,085	103,000	
		-0,20	103,815	104,002	104,002	103,877	102,794	100,000
2010	1,20	1,20	105,061	105,250	105,250	105,124	104,028	101,200
		-0,57	104,462	104,650	104,650	104,525	103,435	100,623
2011	1,50	1,50	106,029	106,220	106,220	106,093	104,987	102,132
2012	1,90	1,90	108,044	108,238	108,238	108,109	106,982	104,073
2013	2,65	2,45	110,691	110,890	110,890	110,758	109,603	106,623
2014	2,95	1,80	112,683	112,886	112,886	112,752	111,576	108,542
2015	2,10	1,90	114,824	115,031	115,031	114,894	113,696	110,604
2016	2,30	2,10	117,235	117,447	117,447	117,307	116,084	112,927
2017	2,00	2,45	120,107	120,324	120,324	120,181	118,928	115,694
2018	2,35	2,85	123,530	123,753	123,753	123,606	122,317	118,991
2019	3,20	3,70	128,101	128,332	128,332	128,179	126,843	123,394
2020	3,20	3,70		133,080	133,080	132,922	131,536	127,960
2021	1,40	1,40			134,943	134,783	133,378	129,751
2022	0,23	0,23				135,097	133,689	130,054
2023	2,56	2,56					137,112	133,384
2024	0,00	7,66						143,604
Berechnung			128,101	133,080	134,943	135,097	137,112	143,604

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - R 6 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,30	100,000					
2005	0,00	-0,17	99,830	100,000				
2006	0,00	0,00	99,830	100,000	100,000			
2007	0,00	0,11	99,940	100,110	100,110	100,000		
2008	2,90	1,50	101,439	101,612	101,612	101,500		
		-0,42	101,013	101,185	101,185	101,074	100,000	
2009	3,00	3,00	104,043	104,221	104,221	104,106	103,000	
		-0,18	103,856	104,033	104,033	103,919	102,815	100,000
2010	1,20	1,20	105,102	105,281	105,281	105,166	104,049	101,200
		-0,54	104,534	104,712	104,712	104,598	103,487	100,654
2011	1,50	1,50	106,102	106,283	106,283	106,167	105,039	102,164
2012	1,90	1,90	108,118	108,302	108,302	108,184	107,035	104,105
2013	2,65	2,45	110,767	110,955	110,955	110,835	109,657	106,656
2014	2,95	1,80	112,761	112,952	112,952	112,830	111,631	108,576
2015	2,10	1,90	114,903	115,098	115,098	114,974	113,752	110,639
2016	2,30	2,10	117,316	117,515	117,515	117,388	116,141	112,962
2017	2,00	2,45	120,190	120,394	120,394	120,264	118,986	115,730
2018	2,35	2,85	123,615	123,825	123,825	123,692	122,377	119,028
2019	3,20	3,70	128,189	128,407	128,407	128,269	126,905	123,432
2020	3,20	3,70		133,158	133,158	133,015	131,600	127,999
2021	1,40	1,40			135,022	134,877	133,442	129,791
2022	0,23	0,23				135,192	133,753	130,094
2023	2,56	2,56					137,178	133,425
2024	0,00	7,66						143,648
Berechnung			128,189	133,158	135,022	135,192	137,178	143,648

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - R 7 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,36	100,000					
2005	0,00	-0,16	99,840	100,000				
2006	0,00	0,00	99,840	100,000	100,000			
2007	0,00	0,11	99,950	100,110	100,110	100,000		
2008	2,90	1,50	101,449	101,612	101,612	101,500		
		-0,40	101,043	101,206	101,206	101,094	100,000	
2009	3,00	3,00	104,074	104,242	104,242	104,127	103,000	
		-0,18	103,887	104,054	104,054	103,940	102,815	100,000
2010	1,20	1,20	105,134	105,303	105,303	105,187	104,049	101,200
		-0,52	104,587	104,755	104,755	104,640	103,508	100,674
2011	1,50	1,50	106,156	106,326	106,326	106,210	105,061	102,184
2012	1,90	1,90	108,173	108,346	108,346	108,228	107,057	104,125
2013	2,65	2,45	110,823	111,000	111,000	110,880	109,680	106,676
2014	2,95	1,80	112,818	112,998	112,998	112,876	111,654	108,596
2015	2,10	1,90	114,962	115,145	115,145	115,021	113,775	110,659
2016	2,30	2,10	117,376	117,563	117,563	117,436	116,164	112,983
2017	2,00	2,45	120,252	120,443	120,443	120,313	119,010	115,751
2018	2,35	2,85	123,679	123,876	123,876	123,742	122,402	119,050
2019	3,20	3,70	128,255	128,459	128,459	128,320	126,931	123,455
2020	3,20	3,70		133,212	133,212	133,068	131,627	128,023
2021	1,40	1,40			135,077	134,931	133,470	129,815
2022	0,23	0,23				135,246	133,781	130,118
2023	2,56	2,56					137,207	133,450
2024	0,00	7,66						143,675
Berechnung			128,255	133,212	135,077	135,246	137,207	143,675

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - R 8 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,42	100,000					
2005	0,00	-0,16	99,840	100,000				
2006	0,00	0,00	99,840	100,000	100,000			
2007	0,00	0,10	99,940	100,100	100,100	100,000		
2008	2,90	1,50	101,439	101,602	101,602	101,500		
		-0,38	101,054	101,216	101,216	101,114	100,000	
2009	3,00	3,00	104,086	104,252	104,252	104,147	103,000	
		-0,17	103,909	104,075	104,075	103,970	102,825	100,000
2010	1,20	1,20	105,156	105,324	105,324	105,218	104,059	101,200
		-0,49	104,641	104,808	104,808	104,702	103,549	100,704
2011	1,50	1,50	106,211	106,380	106,380	106,273	105,102	102,215
2012	1,90	1,90	108,229	108,401	108,401	108,292	107,099	104,157
2013	2,65	2,45	110,881	111,057	111,057	110,945	109,723	106,709
2014	2,95	1,80	112,877	113,056	113,056	112,942	111,698	108,630
2015	2,10	1,90	115,022	115,204	115,204	115,088	113,820	110,694
2016	2,30	2,10	117,437	117,623	117,623	117,505	116,210	113,019
2017	2,00	2,45	120,314	120,505	120,505	120,384	119,057	115,788
2018	2,35	2,85	123,743	123,939	123,939	123,815	122,450	119,088
2019	3,20	3,70	128,321	128,525	128,525	128,396	126,981	123,494
2020	3,20	3,70		133,280	133,280	133,147	131,679	128,063
2021	1,40	1,40			135,146	135,011	133,523	129,856
2022	0,23	0,23				135,326	133,835	130,159
2023	2,56	2,56					137,262	133,492
2024	0,00	7,66						143,720
Berechnung			128,321	133,280	135,146	135,326	137,262	143,720

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - W 1 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-3,98	100,000					
2005	0,00	-0,36	99,640	100,000				
2006	0,00	0,00	99,640	100,000	100,000			
2007	0,00	0,24	99,879	100,240	100,240	100,000		
2008	2,90	1,50	101,377	101,744	101,744	101,500		
		-0,87	100,495	100,859	100,859	100,617	100,000	
2009	3,00	3,00	103,510	103,885	103,885	103,636	103,000	
		-0,39	103,106	103,480	103,480	103,232	102,598	100,000
2010	1,20	1,20	104,343	104,722	104,722	104,471	103,829	101,200
		-1,14	103,153	103,528	103,528	103,280	102,645	100,046
2011	1,50	1,50	104,700	105,081	105,081	104,829	104,185	101,547
2012	1,90	1,90	106,689	107,078	107,078	106,821	106,165	103,476
2013		0,00	106,689	107,078	107,078	106,821	106,165	103,476
	2,65	2,45	109,303	109,701	109,701	109,438	108,766	106,011
2014	2,95	1,80	111,270	111,676	111,676	111,408	110,724	107,919
2015	2,10	1,90	113,384	113,798	113,798	113,525	112,828	109,969
2016	2,30	2,10	115,765	116,188	116,188	115,909	115,197	112,278
2017	2,00	2,45	118,601	119,035	119,035	118,749	118,019	115,029
2018	2,35	2,85	121,981	122,427	122,427	122,133	121,383	118,307
2019	3,20	3,70	126,494	126,957	126,957	126,652	125,874	122,684
2020	3,20	3,70		131,654	131,654	131,338	130,531	127,223
2021	1,40	1,40			133,497	133,177	132,358	129,004
2022	0,23	0,23				133,488	132,667	129,305
2023	2,56	2,56					136,064	132,616
2024	0,00	7,66						142,777
Berechnung			126,494	131,654	133,497	133,488	136,064	142,777

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - W 2 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-4,29	100,000					
2005	0,00	-0,31	99,690	100,000				
2006	0,00	0,00	99,690	100,000	100,000			
2007	0,00	0,21	99,899	100,210	100,210	100,000		
2008	2,90	1,50	101,397	101,713	101,713	101,500		
		-0,77	100,616	100,930	100,930	100,718	100,000	
2009	3,00	3,00	103,634	103,958	103,958	103,740	103,000	
		-0,34	103,282	103,605	103,605	103,387	102,650	100,000
2010	1,20	1,20	104,521	104,848	104,848	104,628	103,882	101,200
		-1,00	103,476	103,800	103,800	103,582	102,843	100,188
2011	1,50	1,50	105,028	105,357	105,357	105,136	104,386	101,691
2012	1,90	1,90	107,024	107,359	107,359	107,134	106,369	103,623
2013		15,00	123,078	123,463	123,463	123,204	122,324	119,166
	2,65	2,45	126,093	126,488	126,488	126,222	125,321	122,086
2014	2,95	1,80	128,363	128,765	128,765	128,494	127,577	124,284
2015	2,10	1,90	130,802	131,212	131,212	130,935	130,001	126,645
2016	2,30	2,10	133,549	133,967	133,967	133,685	132,731	129,305
2017	2,00	2,45	136,821	137,249	137,249	136,960	135,983	132,473
2018	2,35	2,85	140,720	141,161	141,161	140,863	139,859	136,248
2019	3,20	3,70	145,927	146,384	146,384	146,075	145,034	141,289
2020	3,20	3,70		151,800	151,800	151,480	150,400	146,517
2021	1,40	1,40			153,925	153,601	152,506	148,568
2022	0,23	0,23				153,959	152,862	148,915
2023	2,56	2,56					156,776	152,728
2024	0,00	7,66						164,430
Berechnung			145,927	151,800	153,925	153,959	156,776	164,430

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - W 3 (West)					
Jahr	in %	in %	jeweils für 15 Jahre zurück					
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-4,68	100,000					
2005	0,00	-0,26	99,740	100,000				
2006	0,00	0,00	99,740	100,000	100,000			
2007	0,00	0,17	99,910	100,170	100,170	100,000		
2008	2,90	1,50	101,409	101,673	101,673	101,500		
		-0,64	100,760	101,022	101,022	100,850	100,000	
2009	3,00	3,00	103,783	104,053	104,053	103,876	103,000	
		-0,28	103,492	103,762	103,762	103,585	102,712	100,000
2010	1,20	1,20	104,734	105,007	105,007	104,828	103,945	101,200
		-0,83	103,865	104,135	104,135	103,958	103,082	100,360
2011	1,50	1,50	105,423	105,697	105,697	105,517	104,628	101,865
2012	1,90	1,90	107,426	107,705	107,705	107,522	106,616	103,800
2013		12,37	120,715	121,028	121,028	120,822	119,804	116,640
	2,65	2,45	123,673	123,993	123,993	123,782	122,739	119,498
2014	2,95	1,80	125,899	126,225	126,225	126,010	124,948	121,649
2015	2,10	1,90	128,291	128,623	128,623	128,404	127,322	123,960
2016	2,30	2,10	130,985	131,324	131,324	131,100	129,996	126,563
2017	2,00	2,45	134,194	134,541	134,541	134,312	133,181	129,664
2018	2,35	2,85	138,019	138,375	138,375	138,140	136,977	133,359
2019	3,20	3,70	143,126	143,495	143,495	143,251	142,045	138,293
2020	3,20	3,70		148,804	148,804	148,551	147,301	143,410
2021	1,40	1,40			150,887	150,631	149,363	145,418
2022	0,23	0,23				150,982	149,712	145,757
2023	2,56	2,56					153,546	149,488
2024	0,00	7,66						160,942
Berechnung			143,126	148,804	150,887	150,982	153,546	160,942

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - C 1 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-4,31	100,000					
2005	0,00	-0,31	99,690	100,000				
2006	0,00	0,00	99,690	100,000	100,000			
2007	0,00	0,21	99,899	100,210	100,210	100,000		
2008	2,90	1,50	101,397	101,713	101,713	101,500		
		-0,76	100,626	100,940	100,940	100,729	100,000	
2009	3,00	3,00	103,645	103,968	103,968	103,751	103,000	
		-0,34	103,293	103,615	103,615	103,398	102,650	100,000
2010	1,20	1,20	104,533	104,858	104,858	104,639	103,882	101,200
		-0,99	103,498	103,820	103,820	103,603	102,854	100,198
2011	1,50	1,50	105,050	105,377	105,377	105,157	104,397	101,701
2012	1,90	1,90	107,046	107,379	107,379	107,155	106,381	103,633
2013	2,65	2,45	109,669	110,010	110,010	109,780	108,987	106,172
2014	2,95	1,80	111,643	111,990	111,990	111,756	110,949	108,083
2015	2,10	1,90	113,764	114,118	114,118	113,879	113,057	110,137
2016	2,30	2,10	116,153	116,514	116,514	116,270	115,431	112,450
2017	2,00	2,45	118,999	119,369	119,369	119,119	118,259	115,205
2018	2,35	2,85	122,390	122,771	122,771	122,514	121,629	118,488
2019	3,20	3,70	126,918	127,314	127,314	127,047	126,129	122,872
2020	3,20	3,70		132,025	132,025	131,748	130,796	127,418
2021	1,40	1,40			133,873	133,592	132,627	129,202
2022	0,23	0,23				133,904	132,936	129,503
2023	2,56	2,56					136,340	132,819
2024	0,00	7,66						142,995
Berechnung			126,918	132,025	133,873	133,904	136,340	142,995

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - C 2 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-4,71	100,000					
2005	0,00	-0,26	99,740	100,000				
2006	0,00	0,00	99,740	100,000	100,000			
2007	0,00	0,17	99,910	100,170	100,170	100,000		
2008	2,90	1,50	101,409	101,673	101,673	101,500		
		-0,62	100,780	101,043	101,043	100,871	100,000	
2009	3,00	3,00	103,803	104,074	104,074	103,897	103,000	
		-0,28	103,512	103,783	103,783	103,606	102,712	100,000
2010	1,20	1,20	104,754	105,028	105,028	104,849	103,945	101,200
		-0,81	103,905	104,177	104,177	104,000	103,103	100,380
2011	1,50	1,50	105,464	105,740	105,740	105,560	104,650	101,886
2012	1,90	1,90	107,468	107,749	107,749	107,566	106,638	103,822
2013	2,65	2,45	110,101	110,389	110,389	110,201	109,251	106,366
2014	2,95	1,80	112,083	112,376	112,376	112,185	111,218	108,281
2015	2,10	1,90	114,213	114,511	114,511	114,317	113,331	110,338
2016	2,30	2,10	116,611	116,916	116,916	116,718	115,711	112,655
2017	2,00	2,45	119,468	119,780	119,780	119,578	118,546	115,415
2018	2,35	2,85	122,873	123,194	123,194	122,986	121,925	118,704
2019	3,20	3,70	127,419	127,752	127,752	127,536	126,436	123,096
2020	3,20	3,70		132,479	132,479	132,255	131,114	127,651
2021	1,40	1,40			134,334	134,107	132,950	129,438
2022	0,23	0,23				134,420	133,260	129,740
2023	2,56	2,56					136,672	133,062
2024	0,00	7,66						143,257
Berechnung			127,419	132,479	134,334	134,420	136,672	143,257

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - C 3 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-4,89	100,000					
2005	0,00	-0,23	99,770	100,000				
2006	0,00	0,00	99,770	100,000	100,000			
2007	0,00	0,15	99,920	100,150	100,150	100,000		
2008	2,90	1,50	101,419	101,652	101,652	101,500		
		-0,56	100,851	101,083	101,083	100,932	100,000	
2009	3,00	3,00	103,877	104,115	104,115	103,960	103,000	
		-0,25	103,617	103,855	103,855	103,700	102,743	100,000
2010	1,20	1,20	104,860	105,101	105,101	104,944	103,976	101,200
		-0,73	104,095	104,334	104,334	104,178	103,217	100,461
2011	1,50	1,50	105,656	105,899	105,899	105,741	104,765	101,968
2012	1,90	1,90	107,663	107,911	107,911	107,750	106,756	103,905
2013	2,65	2,45	110,301	110,555	110,555	110,390	109,372	106,451
2014	2,95	1,80	112,286	112,545	112,545	112,377	111,341	108,367
2015	2,10	1,90	114,419	114,683	114,683	114,512	113,456	110,426
2016	2,30	2,10	116,822	117,091	117,091	116,917	115,839	112,745
2017	2,00	2,45	119,684	119,960	119,960	119,781	118,677	115,507
2018	2,35	2,85	123,095	123,379	123,379	123,195	122,059	118,799
2019	3,20	3,70	127,650	127,944	127,944	127,753	126,575	123,195
2020	3,20	3,70		132,678	132,678	132,480	131,258	127,753
2021	1,40	1,40			134,535	134,335	133,096	129,542
2022	0,23	0,23				134,648	133,407	129,844
2023	2,56	2,56					136,823	133,169
2024	0,00	7,66						143,372
Berechnung			127,650	132,678	134,535	134,648	136,823	143,372

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB	Indexberechnung der Besoldung - C 4 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00	1,00						
	1,00	1,00						
		-5,10	100,000					
2005	0,00	-0,20	99,800	100,000				
2006	0,00	0,00	99,800	100,000	100,000			
2007	0,00	0,13	99,930	100,130	100,130	100,000		
2008	2,90	1,50	101,429	101,632	101,632	101,500		
		-0,49	100,932	101,134	101,134	101,003	100,000	
2009	3,00	3,00	103,960	104,168	104,168	104,033	103,000	
		-0,22	103,731	103,939	103,939	103,804	102,773	100,000
2010	1,20	1,20	104,976	105,186	105,186	105,050	104,006	101,200
		-0,63	104,315	104,523	104,523	104,388	103,351	100,562
2011	1,50	1,50	105,880	106,091	106,091	105,954	104,901	102,070
2012	1,90	1,90	107,892	108,107	108,107	107,967	106,894	104,009
2013	2,65	2,45	110,535	110,756	110,756	110,612	109,513	106,557
2014	2,95	1,80	112,525	112,750	112,750	112,603	111,484	108,475
2015	2,10	1,90	114,663	114,892	114,892	114,742	113,602	110,536
2016	2,30	2,10	117,071	117,305	117,305	117,152	115,988	112,857
2017	2,00	2,45	119,939	120,179	120,179	120,022	118,830	115,622
2018	2,35	2,85	123,357	123,604	123,604	123,443	122,217	118,917
2019	3,20	3,70	127,921	128,177	128,177	128,010	126,739	123,317
2020	3,20	3,70		132,920	132,920	132,746	131,428	127,880
2021	1,40	1,40			134,781	134,604	133,268	129,670
2022	0,23	0,23				134,918	133,579	129,973
2023	2,56	2,56					137,000	133,301
2024	0,00	7,66						143,514
Berechnung			127,921	132,920	134,781	134,918	137,000	143,514

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Juli 2024 in Höhe von 5,54 Prozent für 2024 anteilig berücksichtigt.

Tariferhöhungen BAT / TV-L		Indexberechnung des Tarifs jeweils für 15 Jahre zurück West ohne SZ					
Jahr	in %	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2004	1,00						
2004	1,00	100,000					
2005	0,00	100,000	100,000				
2006	0,00	100,000	100,000	100,000			
2007	0,00	100,000	100,000	100,000	100,000		
2008	2,90	102,900	102,900	102,900	102,900	100,000	
2009	3,00	105,987	105,987	105,987	105,987	103,000	
2010	1,20	107,259	107,259	107,259	107,259	104,236	100,000
2011	1,50	108,868	108,868	108,868	108,868	105,800	101,200
2012	1,90	110,936	110,936	110,936	110,936	107,810	102,718
2013	2,65	113,876	113,876	113,876	113,876	110,667	104,670
2014	2,95	117,235	117,235	117,235	117,235	113,932	107,444
2015	2,10	119,697	119,697	119,697	119,697	116,325	110,614
2016	2,30	122,450	122,450	122,450	122,450	119,000	112,937
2017	2,00	124,899	124,899	124,899	124,899	121,380	115,535
2018	2,35	127,834	127,834	127,834	127,834	124,232	117,846
2019	3,20	131,925	131,925	131,925	131,925	128,207	120,615
2020	3,20		136,147	136,147	136,147	132,310	124,475
2021	1,40			138,053	138,053	134,162	128,458
2022	0,23				138,375	134,475	130,256
2023	2,56					137,918	130,560
2024	0,00						133,903
Berechnung		131,925	136,147	138,053	138,375	137,918	133,903

Tariferhöhung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

2024 Basisjahr 2009	Prozentuale negative Abweichung der Besoldungsentwicklung von		
	Parameter 1: Tarifentwicklung	Parameter 2: Nominallohnindex	Parameter 3: Verbraucherpreisindex
A 5	- 5,38	11,57	- 2,62
A 6	- 5,48	11,46	- 2,72
A 7	- 5,61	11,30	- 2,86
A 8	- 5,76	11,12	- 3,01
A 9	- 5,86	11,01	- 3,11
A 10	- 6,01	10,83	- 3,27
A 11	- 6,14	10,67	- 3,40
A 12	- 6,25	10,54	- 3,52
A 13	- 6,36	10,42	- 3,63
A 14	- 6,44	10,32	- 3,71
A 15	- 6,55	10,19	- 3,82
A 16	- 6,62	10,11	- 3,90
B 2	- 6,65	10,07	- 3,93
B 3	- 6,68	10,04	- 3,96
B 4	- 6,72	9,99	- 4,00
B 5	- 6,76	9,95	- 4,03
B 6	- 6,78	9,92	- 4,06
B 7	- 6,80	9,90	- 4,08
B 8	- 6,83	9,86	- 4,11
B 9	- 6,86	9,83	- 4,14
B 10	- 6,92	9,75	- 4,21
R 1	- 6,57	10,17	- 3,84
R 2	- 6,62	10,11	- 3,90
R 3	- 6,68	10,04	- 3,96
R 4	- 6,72	9,99	- 4,00
R 5	- 6,76	9,95	- 4,03
R 6	- 6,78	9,92	- 4,06
R 7	- 6,80	9,90	- 4,08
R 8	- 6,83	9,86	- 4,11
W 1	- 6,22	10,59	- 3,48
W 2	- 18,57	- 3,98	- 16,19
W 3	- 16,80	- 1,89	- 14,37
C 1	- 6,36	10,42	- 3,63
C 2	- 6,53	10,22	- 3,80
C 3	- 6,60	10,13	- 3,88
C 4	- 6,70	10,02	- 3,97

Entwicklung des "zeitlich verlängerten" Nominallohnindex in Brandenburg

Jahr	Brandenburg						
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	2019 zu 2004	2020 zu 2005	2021 zu 2006	2022 zu 2007	2023 zu 2008	2024 zu 2009
2004	100,10	100,000					
2005	101,40	101,400	100,000				
2006	101,00	102,414	101,000	100,000			
2007	101,50	103,950	102,515	101,500	100,000		
2008	103,60	107,692	106,206	105,154	103,600	100,000	
2009	102,20	110,061	108,543	107,467	105,879	102,200	100,000
2010	101,50	111,712	110,171	109,079	107,467	103,733	101,500
2011	102,40	114,393	112,815	111,697	110,046	106,223	103,936
2012	102,20	116,910	115,297	114,154	112,467	108,560	106,223
2013	101,90	119,131	117,488	116,323	114,604	110,623	108,241
2014	102,60	122,228	120,543	119,347	117,584	113,499	111,055
2015	103,20	126,139	124,400	123,166	121,347	117,131	114,609
2016	102,50	129,292	127,510	126,245	124,381	120,059	117,474
2017	102,90	133,041	131,208	129,906	127,988	123,541	120,881
2018	103,50	137,697	135,800	134,453	132,468	127,865	125,112
2019	103,90	143,067	141,096	139,697	137,634	132,852	129,991
2020	101,60		143,354	141,932	139,836	134,978	132,071
2021	103,00			146,190	144,031	139,027	136,033
2022	103,50				149,072	143,893	140,794
2023	106,50					153,246	149,946
2024	105,30						157,893
Berechnung		143,067	143,654	146,190	149,072	153,246	157,893

Prognose für 2023: Steigerung um 6,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr

Prognose für 2024: Steigerung um 5,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr

Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Brandenburg

Jahr	Brandenburg						
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	2019 zu 2004	2020 zu 2005	2021 zu 2006	2022 zu 2007	2023 zu 2008	2024 zu 2009
2004	101,90	100,000					
2005	101,70	101,700	100,000				
2006	101,80	103,531	101,800	100,000			
2007	102,00	105,602	103,836	102,000	100,000		
2008	102,40	108,136	106,328	104,448	102,400	100,000	
2009	100,00	108,136	106,328	104,448	102,400	100,000	100,000
2010	100,90	109,109	107,285	105,388	103,322	100,900	100,900
2011	101,90	111,182	109,323	107,390	105,285	102,817	102,817
2012	101,90	113,294	111,400	109,430	107,285	104,771	104,771
2013	101,40	114,880	112,960	110,962	108,787	106,238	106,238
2014	101,00	116,029	114,090	112,072	109,875	107,300	107,300
2015	100,30	116,377	114,432	112,408	110,205	107,622	107,622
2016	100,40	116,843	114,890	112,858	110,646	108,052	108,052
2017	101,50	118,596	116,613	114,551	112,306	109,673	109,673
2018	101,70	120,612	118,595	116,498	114,215	111,537	111,537
2019	101,50	122,421	120,374	118,245	115,928	113,210	113,210
2020	100,50		120,976	118,836	116,508	113,776	113,776
2021	103,40			122,876	120,469	117,644	117,644
2022	107,10				129,022	125,997	125,997
2023	106,50					134,187	134,187
2024	102,70						137,810
Berechnung		122,421	120,976	122,876	129,022	134,187	137,810

Prognose für 2024: Steigerung um 2,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr

Bund-Länder-Vergleich der Besoldung

(Summe der Jahresbruttobesoldung bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe/Festgehalt, allgemeiner Stellenzulage/Strukturzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen, Mindestleistungsbezug/Grundleistungsbezug)

Besoldungsgruppe A 6

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2022	37.354,41	37.532,74	- 0,48
2023	38.777,64 €	37.626,99 €	3,06

Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2022	45.856,40 €	46.335,78 €	- 1,03
2023	47.497,32 €	46.731,09 €	1,64

Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2022	68.552,16 €	69.108,26 €	- 0,80
2023	70.774,32 €	70.196,47 €	0,82

Besoldungsgruppe R 1

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2022	85.802,11 €	86.741,11 €	- 1,08
2023	88.465,92 €	88.127,35 €	0,38

Besoldungsgruppe R 2

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2022	93.363,64 €	94.442,78 €	- 1,14
2023	96.221,16 €	96.285,27 €	- 0,07

Besoldungsgruppe R 3

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2022	102.436,72 €	103.649,52 €	- 1,17
2023	105.526,56 €	105.803,96 €	- 0,26

Besoldungsgruppe W 2

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2022	76.589,99 €	78.436,42 €	- 2,35
2023	79.017,96 €	79.893,93 €	- 1,10

Besoldungsgruppe W 3

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2022	90.268,35 €	89.174,47 €	1,23
2023	93.046,56 €	90.978,41 €	2,27

**Vergleich der Durchschnittsverdienste der Anforderungsniveaus mit den in vergleichbaren Besoldungsgruppen erreichbaren Bezügen
(ausgewiesen als ein Zwölftel der Jahresbruttobesoldung)**

Teil A) Anforderungsniveau 4 – A 13 bis A 16 und Besoldungsordnung B (höherer Dienst)

	Anforderungsniveau 4	A 13 Einstiegsgehalt + allgemeine Stellenzulage	A 16 Endstufe	Anforderungsniveau 4 erreicht in Besoldungsordnung A	B 1	Anforderungsniveau 4 erreicht in Besoldungsordnung B
2022	5.750 €	4.393,15 €	7.639,93 €	A 13 - A 14 Stufe 10 (5.754,27 €) A 15 Stufe 7 (5.760,35 €) A 16 Stufe 6 (6.068,95 €)	6.865,89 €	B 1 und höher

Teil A) Anforderungsniveau 4 – Besoldungsordnung R (höherer Dienst)

	Anforderungsniveau 4	R 1 Einstiegsgehalt	R 2 Endstufe	R 3	Anforderungsniveau 4 erreicht in Besoldungsordnung R
2022	5.750 €	4.579,17 €	7.671,97 €	8.428,06 €	R 1 Stufe 7 (5.988,77 €) R 2 Stufe 4 (5.829,19 €) R 3 und höher

Teil A) Anforderungsniveau 4 – Besoldungsordnung W (höherer Dienst) mit Mindestleistungsbezug

	Anforderungsniveau 4	W 1	W 2	W 3	Anforderungsniveau 4 erreicht in Besoldungsordnung W
2022	5.750 €	4.802,40 €	6.274,17 €	7.414,03 €	W 2

Teil B) Anforderungsniveau 3 – A 9 bis A 13 (gehobener Dienst) mit allgemeiner Stellenzulage

	Anforderungsniveau 3	A 9 Einstiegsgehalt	A 13 Endstufe	Anforderungsniveau 3 erreicht in Besoldungsordnung A
2022	4.174 €	2.893,28 €	5.604,35 €	A 9/A 10 - A 11 Stufe 8 (4.200,32 €) A 12 Stufe 6 (4.281,75 €) A 13 Einstiegsgehalt (4.393,15 €)

Teil C) Anforderungsniveau 2 – A 6 bis A 9 (mittlerer Dienst) mit allgemeiner Stellenzulage

	Anforderungsniveau 2	A 6 Einstiegsgehalt	A 9 Endstufe	Anforderungsniveau 2 erreicht in Besoldungsordnung A
2022	3.035 €	2.423,82 €	3.703,27 €	A 6 - A 7 Stufe 8 (3.040,42 €) A 8 Stufe 6 (3.040,37 €) A 9 Stufe 4 (3.058,66 €)

Teil D) Anforderungsniveau 1 – A 5 bis A 6 (Justizwachtmeisterdienst) mit allgemeiner Stellenzulage und Amtszulage

	Anforderungsniveau 1	A 5 Einstiegsgehalt	A 6 Endstufe	Anforderungsniveau 1 erreicht in Besoldungsordnung A
2022	2.503 €	2.451,81€	3.046,37 €	A 5 Stufe 2 (2.521,63 €) A 6 Stufe 2 (2.525,21 €)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei zwei Kindern für das Jahr 2024						
1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt in Euro	Familienzuschlag für das 1. und 2. Kind in Euro	Summe brutto pro Jahr in Euro	Werbungskosten- pauschbetrag gemäß § 9a S. 1 Nr. 1 lit a EStG in Euro	Kranken- und Pflegeversicherung (BEG-Anteil pro Jahr) in Euro	Kinder- betreuungs- kosten in Euro	zu versteuerndes Einkommen in Euro
25.000,00	8.814,21	33.814,21	1.230,00	6.260,64	337,76	25.985,00
30.000,00	8.814,21	38.814,21	1.230,00	6.260,64	501,28	30.822,00
35.000,00	8.814,21	43.814,21	1.230,00	6.260,64	672,00	35.651,00
40.000,00	8.814,21	48.814,21	1.230,00	6.260,64	814,24	40.509,00
45.000,00	8.814,21	53.814,21	1.230,00	6.260,64	908,48	45.415,00
50.000,00	8.814,21	58.814,21	1.230,00	6.260,64	988,48	50.335,00
55.000,00	8.814,21	63.814,21	1.230,00	6.260,64	1.068,48	55.255,00
60.000,00	8.814,21	68.814,21	1.230,00	6.260,64	1.160,96	60.162,00
65.000,00	8.814,21	73.814,21	1.230,00	6.260,64	1.244,48	65.079,00
70.000,00	8.814,21	78.814,21	1.230,00	6.260,64	1.313,76	70.009,00
75.000,00	8.814,21	83.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	74.981,00
80.000,00	8.814,21	88.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	79.981,00
85.000,00	8.814,21	93.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	84.981,00
90.000,00	8.814,21	98.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	89.981,00
95.000,00	8.814,21	103.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	94.981,00
100.000,00	8.814,21	108.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	99.981,00
105.000,00	8.814,21	113.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	104.981,00
110.000,00	8.814,21	118.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	109.981,00
115.000,00	8.814,21	123.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	114.981,00
120.000,00	8.814,21	128.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	119.981,00
125.000,00	8.814,21	133.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	124.981,00
130.000,00	8.814,21	138.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	129.981,00
135.000,00	8.814,21	143.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	134.981,00
140.000,00	8.814,21	148.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	139.981,00
145.000,00	8.814,21	153.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	144.981,00
150.000,00	8.814,21	158.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	149.981,00
155.000,00	8.814,21	163.814,21	1.230,00	6.260,64	1.342,24	154.981,00

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei zwei Kindern für das Jahr 2023						
1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt in Euro	Familienzuschlag für das 1. und 2. Kind in Euro	Summe brutto pro Jahr in Euro	Werbungskosten- pauschbetrag gemäß § 9a S. 1 Nr. 1 lit a EStG in Euro	Kranken- und Pflegeversicherung (BEG-Anteil pro Jahr) in Euro	Kinder- betreuungs- kosten in Euro	zu versteuerndes Einkommen in Euro
160.000,00	7.016,64	167.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	158.180,00
165.000,00	7.016,64	172.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	163.180,00
170.000,00	7.016,64	177.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	168.180,00
175.000,00	7.016,64	182.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	173.180,00
180.000,00	7.016,64	187.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	178.180,00

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	zuzüglich Kindergeld in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
25.985,00	424,00	0,00	33.390,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	38.364,45	3.197,04
30.822,00	1.332,00	0,00	37.482,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	42.456,45	3.538,04
35.651,00	2.446,00	0,00	41.368,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	46.342,45	3.861,87
40.509,00	3.646,00	0,00	45.168,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	50.142,45	4.178,54
45.415,00	4.902,00	0,00	48.912,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	53.886,45	4.490,54
50.335,00	6.204,00	0,00	52.610,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	57.584,45	4.798,70
55.255,00	7.552,00	0,00	56.262,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	61.236,45	5.103,04
60.162,00	8.938,00	0,00	59.876,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	64.850,45	5.404,20
65.079,00	10.372,00	0,00	63.442,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	68.416,45	5.701,37
70.009,00	11.852,00	0,00	66.962,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	71.936,45	5.994,70
74.981,00	13.392,00	0,00	70.422,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	75.396,45	6.283,04
79.981,00	14.984,00	0,00	73.830,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	78.804,45	6.567,04
84.981,00	16.622,00	0,00	77.192,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	82.166,45	6.847,20
89.981,00	18.304,00	0,00	80.510,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	85.484,45	7.123,70
94.981,00	20.032,00	0,00	83.782,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	88.756,45	7.396,37
99.981,00	21.806,00	0,00	87.008,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	91.982,45	7.665,20
104.981,00	23.624,00	0,00	90.190,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	95.164,45	7.930,37
109.981,00	25.488,00	0,00	93.326,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	98.300,45	8.191,70
114.981,00	27.398,00	0,00	96.416,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	101.390,45	8.449,20
119.981,00	29.352,00	0,00	99.462,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	104.436,45	8.703,04
124.981,00	31.352,00	0,00	102.462,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	107.436,45	8.953,04
129.981,00	33.398,00	0,00	105.416,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	110.390,45	9.199,20
134.981,00	35.486,00	0,00	108.328,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	113.302,45	9.441,87
139.981,00	37.586,00	0,00	111.228,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	116.202,45	9.683,54
144.981,00	39.686,00	0,00	114.128,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	119.102,45	9.925,20
149.981,00	41.786,00	0,00	117.028,21	6.000,00	180,00	-7.661,76	6.456,00	122.002,45	10.166,87

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	zuzüglich Kindergeld in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
154.981,00	43.886,00	0,00	119.928,21	6.000,00	180,00	7.661,76	6.456,00	124.902,45	10.408,54
159.981,00	45.986,00	203,97	122.624,24	6.000,00	180,00	7.661,76	6.456,00	127.598,48	10.633,21
164.981,00	48.086,00	453,87	125.274,34	6.000,00	180,00	7.661,76	6.456,00	130.248,58	10.854,05
169.981,00	50.186,00	703,77	127.924,44	6.000,00	180,00	7.661,76	6.456,00	132.898,68	11.074,89
174.981,00	52.286,00	953,67	130.574,54	6.000,00	180,00	7.661,76	6.456,00	135.548,78	11.295,73
179.981,00	54.386,00	1.203,57	133.224,64	6.000,00	180,00	7.661,76	6.456,00	138.198,88	11.516,57

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Kinderfreibetrag in Euro	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen in Euro	Einkommensteuer (Splitttarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
25.985,00	9.540	6.905	0,00	0,00	33.814,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	32.788,45	2.732,37
30.822,00	9.540	11.742	0,00	0,00	38.814,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	37.788,45	3.149,04
35.651,00	9.540	16.571	0,00	0,00	43.814,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	42.788,45	3.565,70
40.509,00	9.540	21.429	0,00	0,00	48.814,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	47.788,45	3.982,37
45.415,00	9.540	26.335	482,00	0,00	53.332,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	52.306,45	4.358,87
50.335,00	9.540	31.255	1.424,00	0,00	57.390,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	56.364,45	4.697,04
55.255,00	9.540	36.175	2.572,00	0,00	61.242,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	60.216,45	5.018,04
60.162,00	9.540	41.082	3.790,00	0,00	65.024,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	63.998,45	5.333,20
65.079,00	9.540	45.999	5.054,00	0,00	68.760,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	67.734,45	5.644,54
70.009,00	9.540	50.929	6.364,00	0,00	72.450,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	71.424,45	5.952,04
74.981,00	9.540	55.901	7.732,00	0,00	76.082,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	75.056,45	6.254,70
79.981,00	9.540	60.901	9.150,00	0,00	79.664,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	78.638,45	6.553,20
84.981,00	9.540	65.901	10.616,00	0,00	83.198,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	82.172,45	6.847,70
89.981,00	9.540	70.901	12.126,00	0,00	86.688,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	85.662,45	7.138,54
94.981,00	9.540	75.901	13.680,00	0,00	90.134,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	89.108,45	7.425,70
99.981,00	9.540	80.901	15.282,00	0,00	93.532,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	92.506,45	7.708,87
104.981,00	9.540	85.901	16.928,00	0,00	96.886,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	95.860,45	7.988,37
109.981,00	9.540	90.901	18.618,00	0,00	100.196,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	99.170,45	8.264,20
114.981,00	9.540	95.901	20.356,00	0,00	103.458,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	102.432,45	8.536,04
119.981,00	9.540	100.901	22.138,00	0,00	106.676,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	105.650,45	8.804,20
124.981,00	9.540	105.901	23.964,00	0,00	109.850,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	108.824,45	9.068,70
129.981,00	9.540	110.901	25.836,00	0,00	112.978,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	111.952,45	9.329,37
134.981,00	9.540	115.901	27.754,00	0,00	116.060,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	115.034,45	9.586,20
139.981,00	9.540	120.901	29.718,00	0,00	119.096,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	118.070,45	9.839,20
144.981,00	9.540	125.901	31.726,00	0,00	122.088,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	121.062,45	10.088,54

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Kinderfreibetrag in Euro	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen in Euro	Einkommensteuer (Splitttarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
149.981,00	9.540	130.901	33.780,00	0,00	125.034,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	124.008,45	10.334,04
154.981,00	9.540	135.901	35.874,00	0,00	127.940,21	180,00	-7.661,76	6.456,00	126.914,45	10.576,20
159.981,00	9.540	140.901	37.974,00	203,97	130.636,24	180,00	-7.661,76	6.456,00	129.610,48	10.800,87
164.981,00	9.540	145.901	40.074,00	453,87	133.286,34	180,00	-7.661,76	6.456,00	132.260,58	11.021,72
169.981,00	9.540	150.901	42.174,00	703,77	135.936,44	180,00	-7.661,76	6.456,00	134.910,68	11.242,56
174.981,00	9.540	155.901	44.274,00	953,67	138.586,54	180,00	-7.661,76	6.456,00	137.560,78	11.463,40
179.981,00	9.540	160.901	46.374,00	1.203,57	141.236,64	180,00	-7.661,76	6.456,00	140.210,88	11.684,24

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei drei Kindern für das Jahr 2024						
1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt in Euro	Familienzuschlag für das 1. und 2. sowie für das 3. Kind in Euro	Summe brutto pro Jahr in Euro	Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 9a S. 1 Nr. 1 lit a EStG in Euro	Kranken- und Pflegeversicherung (BEG-Anteil pro Jahr) in Euro	Kinderbetreuungs-kosten in Euro	zu versteuerndes Einkommen in Euro
25.000,00	19.195,13	44.195,13	1.230,00	6.632,64	714,72	35.617,00
30.000,00	19.195,13	49.195,13	1.230,00	6.632,64	847,92	40.484,00
35.000,00	19.195,13	54.195,13	1.230,00	6.632,64	952,08	45.380,00
40.000,00	19.195,13	59.195,13	1.230,00	6.632,64	1.053,36	50.279,00
45.000,00	19.195,13	64.195,13	1.230,00	6.632,64	1.138,56	55.193,00
50.000,00	19.195,13	69.195,13	1.230,00	6.632,64	1.234,56	60.097,00
55.000,00	19.195,13	74.195,13	1.230,00	6.632,64	1.338,72	64.993,00
60.000,00	19.195,13	79.195,13	1.230,00	6.632,64	1.418,64	69.913,00
65.000,00	19.195,13	84.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	74.820,00
70.000,00	19.195,13	89.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	79.820,00
75.000,00	19.195,13	94.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	84.820,00
80.000,00	19.195,13	99.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	89.820,00
85.000,00	19.195,13	104.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	94.820,00
90.000,00	19.195,13	109.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	99.820,00
95.000,00	19.195,13	114.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	104.820,00
100.000,00	19.195,13	119.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	109.820,00
105.000,00	19.195,13	124.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	114.820,00
110.000,00	19.195,13	129.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	119.820,00
115.000,00	19.195,13	134.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	124.820,00
120.000,00	19.195,13	139.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	129.820,00
125.000,00	19.195,13	144.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	134.820,00
130.000,00	19.195,13	149.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	139.820,00
135.000,00	19.195,13	154.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	144.820,00
140.000,00	19.195,13	159.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	149.820,00
145.000,00	19.195,13	164.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	154.820,00
150.000,00	19.195,13	169.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	159.820,00

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei drei Kindern für das Jahr 2024

1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt in Euro	Familienzuschlag für das 1. und 2. sowie für das 3. Kind in Euro	Summe brutto pro Jahr in Euro	Werbungskosten- pauschbetrag gemäß § 9a S. 1 Nr. 1 lit a EStG in Euro	Kranken- und Pflegeversicherung (BEG-Anteil pro Jahr) in Euro	Kinder- betreuungs- kosten in Euro	zu versteuerndes Einkommen in Euro
155.000,00	19.195,13	174.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	164.820,00
160.000,00	19.195,13	179.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	169.820,00
165.000,00	19.195,13	184.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	174.820,00
170.000,00	19.195,13	189.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	179.820,00
175.000,00	19.195,13	194.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	184.820,00
180.000,00	19.195,13	199.195,13	1.230,00	6.632,64	1.512,00	189.820,00

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	zuzüglich Kindergeld in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
35.617,00	2.438,00	0,00	41.757,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	49.260,37	4.105,03
40.484,00	3.640,00	0,00	45.555,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	53.058,37	4.421,53
45.380,00	4.892,00	0,00	49.303,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	56.806,37	4.733,86
50.279,00	6.190,00	0,00	53.005,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	60.508,37	5.042,36
55.193,00	7.534,00	0,00	56.661,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	64.164,37	5.347,03
60.097,00	8.920,00	0,00	60.275,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	67.778,37	5.648,20
64.993,00	10.346,00	0,00	63.849,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	71.352,37	5.946,03
69.913,00	11.824,00	0,00	67.371,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	74.874,37	6.239,53
74.820,00	13.340,00	0,00	70.855,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	78.358,37	6.529,86
79.820,00	14.932,00	0,00	74.263,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	81.766,37	6.813,86
84.820,00	16.568,00	0,00	77.627,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	85.130,37	7.094,20
89.820,00	18.250,00	0,00	80.945,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	88.448,37	7.370,70
94.820,00	19.976,00	0,00	84.219,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	91.722,37	7.643,53
99.820,00	21.748,00	0,00	87.447,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	94.950,37	7.912,53
104.820,00	23.566,00	0,00	90.629,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	98.132,37	8.177,70
109.820,00	25.428,00	0,00	93.767,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	101.270,37	8.439,20
114.820,00	27.336,00	0,00	96.859,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	104.362,37	8.696,86
119.820,00	29.290,00	0,00	99.905,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	107.408,37	8.950,70
124.820,00	31.288,00	0,00	102.907,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	110.410,37	9.200,86
129.820,00	33.332,00	0,00	105.863,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	113.366,37	9.447,20
134.820,00	35.420,00	0,00	108.775,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	116.278,37	9.689,86
139.820,00	37.520,00	0,00	111.675,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	119.178,37	9.931,53
144.820,00	39.620,00	0,00	114.575,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	122.078,37	10.173,20
149.820,00	41.720,00	0,00	117.475,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	124.978,37	10.414,86
154.820,00	43.820,00	0,00	120.375,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	127.878,37	10.656,53
159.820,00	45.920,00	0,00	123.275,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	130.778,37	10.898,20

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	zuzüglich Kindergeld in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
164.820,00	48.020,00	0,00	126.175,13	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	133.678,37	11.139,86
169.820,00	50.120,00	218,72	128.856,41	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	136.359,65	11.363,30
174.820,00	52.220,00	468,62	131.506,51	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	139.009,75	11.584,15
179.820,00	54.320,00	718,52	134.156,61	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	141.659,85	11.804,99
184.820,00	56.420,00	968,42	136.806,71	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	144.309,95	12.025,83
189.820,00	58.520,00	1.218,32	139.456,81	9.000,00	180,00	-8.132,76	6.456,00	146.960,05	12.246,67

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Kinderfreibetrag in Euro	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
35.617,00	9.540	6.997	0,00	0,00	44.195,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	42.698,37	3.558,20
40.484,00	9.540	11.864	0,00	0,00	49.195,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	47.698,37	3.974,86
45.380,00	9.540	16.760	0,00	0,00	54.195,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	52.698,37	4.391,53
50.279,00	9.540	21.659	0,00	0,00	59.195,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	57.698,37	4.808,20
55.193,00	9.540	26.573	522,00	0,00	63.673,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	62.176,37	5.181,36
60.097,00	9.540	31.477	1.472,00	0,00	67.723,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	66.226,37	5.518,86
64.993,00	9.540	36.373	2.622,00	0,00	71.573,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	70.076,37	5.839,70
69.913,00	9.540	41.293	3.844,00	0,00	75.351,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	73.854,37	6.154,53
74.820,00	9.540	46.200	5.106,00	0,00	79.089,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	77.592,37	6.466,03
79.820,00	9.540	51.200	6.438,00	0,00	82.757,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	81.260,37	6.771,70
84.820,00	9.540	56.200	7.814,00	0,00	86.381,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	84.884,37	7.073,70
89.820,00	9.540	61.200	9.236,00	0,00	89.959,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	88.462,37	7.371,86
94.820,00	9.540	66.200	10.704,00	0,00	93.491,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	91.994,37	7.666,20
99.820,00	9.540	71.200	12.218,00	0,00	96.977,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	95.480,37	7.956,70
104.820,00	9.540	76.200	13.776,00	0,00	100.419,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	98.922,37	8.243,53
109.820,00	9.540	81.200	15.378,00	0,00	103.817,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	102.320,37	8.526,70
114.820,00	9.540	86.200	17.028,00	0,00	107.167,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	105.670,37	8.805,86
119.820,00	9.540	91.200	18.722,00	0,00	110.473,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	108.976,37	9.081,36
124.820,00	9.540	96.200	20.460,00	0,00	113.735,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	112.238,37	9.353,20
129.820,00	9.540	101.200	22.246,00	0,00	116.949,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	115.452,37	9.621,03
134.820,00	9.540	106.200	24.074,00	0,00	120.121,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	118.624,37	9.885,36
139.820,00	9.540	111.200	25.950,00	0,00	123.245,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	121.748,37	10.145,70
144.820,00	9.540	116.200	27.870,00	0,00	126.325,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	124.828,37	10.402,36
149.820,00	9.540	121.200	29.836,00	0,00	129.359,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	127.862,37	10.655,20
154.820,00	9.540	126.200	31.848,00	0,00	132.347,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	130.850,37	10.904,20

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Kinderfreibetrag in Euro	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
159.820,00	9.540	131.200	33.904,00	0,00	135.291,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	133.794,37	11.149,53
164.820,00	9.540	136.200	35.998,00	0,00	138.197,13	180,00	-8.132,76	6.456,00	136.700,37	11.391,70
169.820,00	9.540	141.200	38.098,00	218,72	140.878,41	180,00	-8.132,76	6.456,00	139.381,65	11.615,14
174.820,00	9.540	146.200	40.198,00	468,62	143.528,51	180,00	-8.132,76	6.456,00	142.031,75	11.835,98
179.820,00	9.540	151.200	42.298,00	718,52	146.178,61	180,00	-8.132,76	6.456,00	144.681,85	12.056,82
184.820,00	9.540	156.200	44.398,00	968,42	148.828,71	180,00	-8.132,76	6.456,00	147.331,95	12.277,66
189.820,00	9.540	161.200	46.498,00	1.218,32	151.478,81	180,00	-8.132,76	6.456,00	149.982,05	12.498,50

Günstigerprüfung								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	verfügbares Netto pro Monat in Euro (3 Kinder, Kindergeldrechnung laut Anlage 9a)	verfügbares Netto pro Monat in Euro (3 Kinder, Kinderfreibetragsrechnung laut Anlage 9b)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 1 und 2 in Euro)	Differenz Netto pro Monat zwischen drei und zwei Kindern in Euro (Kindergeldrechnung laut Anlagen 9a und 8a)	alimentationsrechtlicher Mehrbedarf für das 3. Kind in Euro (115% des Gund-sicherungsbedarfs)	Differenz zwischen Spalte 4 und 5 in Euro (Einhaltung Abstandsgebot bei Kindergeldrechnung)	Differenz Netto pro Monat zwischen drei und zwei Kindern in Euro (Kinderfreibetragsrechnung laut Anlagen 9b und 8b)	Differenz zwischen Spalte 7 und 5 in Euro (Einhaltung Abstandsgebot bei Kinderfreibetragsrechnung)
1	4.105,03	3.558,20	546,83	907,99	779,14	128,85	825,83	46,69
2	4.421,53	3.974,86	446,67	883,49	779,14	104,35	825,82	46,68
3	4.733,86	4.391,53	342,33	871,99	779,14	92,85	825,83	46,69
4	5.042,36	4.808,20	234,16	863,82	779,14	84,68	825,83	46,69
5	5.347,03	5.181,36	165,67	856,49	779,14	77,35	822,49	43,35
6	5.648,20	5.518,86	129,34	849,50	779,14	70,36	821,82	42,68
7	5.946,03	5.839,70	106,33	842,99	779,14	63,85	821,66	42,52
8	6.239,53	6.154,53	85,00	835,33	779,14	56,19	821,33	42,19
9	6.529,86	6.466,03	63,83	828,49	779,14	49,35	821,49	42,35
10	6.813,86	6.771,70	42,16	819,16	779,14	40,02	819,66	40,52
11	7.094,20	7.073,70	20,50	811,16	779,14	32,02	819,00	39,86
12	7.370,70	7.371,86	-1,16	803,66	779,14	24,52	818,66	39,52
13	7.643,53	7.666,20	-22,67	796,33	779,14	17,19	818,50	39,36
14	7.912,53	7.956,70	-44,17	788,83	779,14	9,69	818,16	39,02
15	8.177,70	8.243,53	-65,83	781,33	779,14	2,19	817,83	38,69
16	8.439,20	8.526,70	-87,50	774,00	779,14	-5,14	817,83	38,69
17	8.696,86	8.805,86	-109,00	766,49	779,14	-12,65	817,49	38,35
18	8.950,70	9.081,36	-130,66	759,00	779,14	-20,14	817,16	38,02
19	9.200,86	9.353,20	-152,34	751,66	779,14	-27,48	817,16	38,02
20	9.447,20	9.621,03	-173,83	744,16	779,14	-34,98	816,83	37,69
21	9.689,86	9.885,36	-195,50	736,82	779,14	-42,32	816,66	37,52

Günstigerprüfung								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	verfügbares Netto pro Monat in Euro (3 Kinder, Kindergeldrechnung laut Anlage 9a)	verfügbares Netto pro Monat in Euro (3 Kinder, Kinderfreibetragsrechnung laut Anlage 9b)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 1 und 2 in Euro)	Differenz Netto pro Monat zwischen drei und zwei Kindern in Euro (Kindergeldrechnung laut Anlagen 9a und 8a)	alimentationsrechtlicher Mehrbedarf für das 3. Kind in Euro (115% des Gundsicherungsbedarfs)	Differenz zwischen Spalte 4 und 5 in Euro (Einhaltung Abstandsgebot bei Kindergeldrechnung)	Differenz Netto pro Monat zwischen drei und zwei Kindern in Euro (Kinderfreibetragsrechnung laut Anlagen 9b und 8b)	Differenz zwischen Spalte 7 und 5 in Euro (Einhaltung Abstandsgebot bei Kinderfreibetragsrechnung)
22	9.931,53	10.145,70	-214,17	732,33	779,14	-46,81	816,33	37,19
23	10.173,20	10.402,36	-229,16	731,33	779,14	-47,81	816,16	37,02
24	10.414,86	10.655,20	-240,34	731,32	779,14	-47,82	816,00	36,86
25	10.656,53	10.904,20	-247,67	731,33	779,14	-47,81	815,66	36,52
26	10.898,20	11.149,53	-251,33	731,33	779,14	-47,81	815,49	36,35
27	11.139,86	11.391,70	-251,84	731,32	779,14	-47,82	815,50	36,36
28	11.363,30	11.615,14	-251,84	730,09	779,14	-49,05	814,27	35,13
29	11.584,15	11.835,98	-251,83	730,10	779,14	-49,04	814,26	35,12
30	11.804,99	12.056,82	-251,83	730,10	779,14	-49,04	814,26	35,12
31	12.025,83	12.277,66	-251,83	730,10	779,14	-49,04	814,26	35,12
32	12.246,67	12.498,50	-251,83	730,10	779,14	-49,04	814,26	35,12